



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftsersuchen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) anlässlich seines Besuchs vom 25. November bis 7. Dezember 2015

Berlin, 28. Februar 2017

Einleitung

Vom 25. November bis 7. Dezember 2015 stattete eine Delegation des CPT der Bundesrepublik Deutschland den sechsten periodischen Besuch ab. Die Delegation des CPT besichtigte 15 Einrichtungen, darunter Polizeieinrichtungen, Justizvollzugsanstalten und psychiatrische Einrichtungen der Allgemeinpsychiatrie bzw. des Maßregelvollzugs in Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Hauptziel des Besuchs war die Überprüfung, welche Maßnahmen durch die entsprechenden Behörden angesichts früherer Empfehlungen des CPT ergriffen worden sind. Besonderes Augenmerk wurde auch auf die Situation von Personen in längerfristiger Einzelhaft und die Anwendung von besonderen Sicherungsmaßnahmen (inkl. Fixierung) in verschiedenen Einrichtungen gelegt.

Der CPT hat mit Schreiben vom 29. August 2016 einen Bericht (CPT (2016) 32) über seinen Besuch übersandt, der eine Reihe von Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftsersuchen enthält.

Der CPT hat die deutschen Behörden ersucht, insbesondere in Bezug auf die Empfehlungen des Ausschusses innerhalb von sechs Monaten eine Antwort zu übermitteln, die über die Maßnahmen, die zur Umsetzung ergriffen wurden, umfassend Auskunft gibt. Der Ausschuss ging außerdem davon aus, dass es den deutschen Behörden auch möglich sein würde, auf die Kommentare und Auskunftsersuchen einzugehen.

Die Bundesregierung legt hiermit ihre Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Da zu allen vom CPT angesprochenen Punkten jeweils Antworten vorgelegt werden können, befasst sich die Stellungnahme der Bundesregierung im Detail mit den einzelnen Anmerkungen entsprechend der tatsächlichen Reihenfolge im CPT-Abschlussbericht. Die Empfehlungen, Kommentare und Auskunftsersuchen sind der Stellungnahme jeweils vorangestellt.

Die Bundesregierung hat einer Veröffentlichung des Berichts und der Stellungnahme zugestimmt.

Zusammenarbeit**Rdnr. 10**

Der CPT legt allen zuständigen Bundes- und Landesbehörden dringend nahe, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Besuchsdelegationen des Ausschusses künftig unbeschränkt in die Personal- und Krankenakten von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Einsicht nehmen können. Der Ausschuss möchte über die konkreten Maßnahmen, die in dieser Angelegenheit ergriffen werden, informiert werden.

Hinsichtlich des Strafvollzugs hat am 15. und 16. Dezember 2016 in Berlin ein Arbeitstreffen der Länder zum Thema „Akteneinsichtsrecht des CPT“ stattgefunden, an dem 12 Länder teilgenommen haben. Als Ergebnis des Arbeitstreffens konnte festgehalten werden, dass die teilnehmenden Länder jeweils beabsichtigen, eine gesetzliche Grundlage für die Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheits- und Krankenblätter bzw. Patientenakten durch Mitglieder einer Delegation des CPT während des Besuchs in der Anstalt zu schaffen. Eine Musterformulierung dazu wurde erarbeitet. In den Ländern Hessen und Bremen, die nicht teilgenommen haben, besteht bereits eine entsprechende Regelung.

Im Bereich der Bundespolizei wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt Einsicht in die genannten Akten gewährt.

Im Bereich der Psychiatrie hat im Januar 2017 ebenfalls ein Arbeitstreffen der zuständigen Gesundheits- und Sozialministerien der Länder stattgefunden, auf dem die Frage der Akteneinsicht diskutiert wurde. Der Diskussionsprozess darüber, wie das Problem gelöst werden kann, ist noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wird den Ausschuss insoweit auf dem Laufenden halten.

Nationaler Präventionsmechanismus

Rdnr. 11

Der CPT ermutigt die deutschen Behörden, die Funktionalität der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter noch einmal zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird, um ihr NPM-Mandat wirksam erfüllen zu können.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist vor gut zwei Jahren finanziell und personell durch den Bund und die Länder deutlich aufgestockt worden.

Im Juni 2013 wurde die Bundesstelle mit einem stellvertretenden Leiter verstärkt, der gemeinsam mit dem Leiter den (relativ kleinen) Bereich der Bundeszuständigkeiten abdeckt. Im Juni 2014 verdoppelte die 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister die Zahl der Mitglieder der Länderkommission von vier auf acht. Die zusätzlichen Mitglieder wurden von den Ressorts für Gesundheit, Soziales, Familie und Inneres vorgeschlagen, um die Länderkommission mit Fachkenntnis aus den bisher fehlenden Bereichen zu verstärken. Die vier neuen Kommissionsmitglieder nahmen zum 1. Januar 2015 ihre Arbeit auf. Gleichzeitig beschlossen Bund und Länder eine Erhöhung des Budgets, so dass der Nationalen Stelle ab 2015 ein Gesamtbudget von 540.000 Euro (bisher 300.000 Euro) zur Verfügung steht.

Bund und Länder werden auch weiter dafür Sorge tragen, dass die Nationale Stelle ihren Aufgaben gerecht werden kann.

Polizeieinrichtungen

Rdnr. 14

Der CPT geht davon aus, dass die Behörden aller Bundesländer wachsam bleiben und nicht nachlassen, Polizeibeamte daran zu erinnern, dass bei einer Festnahme nicht mehr Gewalt ausgeübt werden darf als unbedingt notwendig und dass es keinerlei Rechtfertigung dafür gibt, eine Person zu schlagen, die bereits unter Kontrolle gebracht worden ist.

Zudem möchte der Ausschuss darüber informiert werden, wie Polizeibeamte, sowohl auf Bundesebene als auch auf der Ebene der einzelnen Länder, geschult werden, um in angemessener Weise mit Personen umzugehen, die an einer psychischen Störung leiden.

Sowohl bei der Bundespolizei als auch bei den Polizeibehörden der Länder wird in der Ausbildung auf die praktische Durchführung des Gewahrsams und die Besonderheiten bei hilflosen, kranken, geisteskranken und drogenabhängigen Personen eingegangen und im Rahmen des situativen Handlungstrainings das theoretisch Gelernte praxisbezogen angewandt. Folgende Beispiele illustrieren das im Einzelnen:

In Bayern wurde im Jahr 2010 eine Arbeitsgruppe gegründet, die unter Hinzuziehung der Spezialisten des Zentralen Psychologischen Dienstes der Bayer. Polizei eine Vielzahl typischer Einsatzsituationen detailliert ausgewertet hat. Die so gewonnenen Erkenntnisse flossen unmittelbar in die Aus- und Fortbildungskonzeptionen ein. Zusätzlich wurde im Jahr 2011 ein praxisorientiertes Trainingsmodul zum Umgang mit aggressiven Personen, die sich in psychischen Ausnahmesituationen befinden, entwickelt und im Rahmen des Trainings des Polizeilichen Einsatzverhaltens (PE) bayernweit einheitlich umgesetzt, um die Einsatzkräfte auf diese Situationen noch besser vorzubereiten.

In Berlin werden mit Psychologen konzipierte Situationstrainings zur Kommunikation und Konfliktbewältigung mit den häufig vorkommenden Erkrankungen Schizophrenie, Borderline und Demenz durchgeführt. Es soll ein Bewusstsein für das Spannungsfeld zwischen Kommunikation und gegebenenfalls erforderlicher Zwangsanwendung zur Erreichung polizeilicher Ziele geschaffen werden. So findet das Thema nicht nur Eingang durch Verhaltensseminare sondern auch durch Einsatztrainings, bei denen z.B. realistisch das Verhalten von Menschen mit psychischen Störungen durch die Trainerinnen und Trainer in Rollenspielen simuliert wird.

In den Ausbildungsplänen der Bundesländer sind überall Module vorgesehen, in denen der Umgang mit psychisch kranken, hilflosen oder auffälligen Personen in angemessener und praxisnaher Form vermittelt wird.

Rdnr. 17***Der CPT erbittet hierzu weitere Angaben von den jeweiligen Behörden aller Bundesländer.***

Hierzu stehen leider keine geeigneten Statistiken zur Verfügung. Die bei den Justizbehörden geführte Statistik über Verfahrenseingänge ermöglicht keine Rückschlüsse auf den konkreten Ausgang der Strafverfahren, in denen Anklage erhoben wurde. Dies liegt alleine schon daran, dass Anzeigenerstattung, Anklageerhebung und rechtskräftiger Verfahrensabschluss oftmals in unterschiedlichen Kalenderjahren liegen. Aus den bei den Beschäftigungsbehörden in Bayern geführten Personalakten konnten jedoch exemplarisch einige Entscheidungen (ohne konkrete Zuordnung zu Fällen aus der Justiz-Statistik) entnommen werden, die belegen, dass Anklageerhebungen gegen Polizeibeamte im Einzelfall selbstverständlich auch zu gewichtigen straf- oder disziplinarrechtlichen Sanktionen führen:

2013:

- Bewährungsstrafe 7 Monate, Disziplinarverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen
- Bewährungsstrafe 11 Monate, Disziplinarmaßnahme Entfernung aus dem Dienst
- Bewährungsstrafe 6 Monate, Disziplinarmaßnahme Rückstufung

2014:

- Bewährungsstrafe 8 Monate, Disziplinarmaßnahme Rückstufung
- Bewährungsstrafe 12 Monate, Entlassung kraft Gesetzes

2015:

- Bewährungsstrafe 10 Monate, Disziplinarmaßnahme Rückstufung

2016:

- Bewährungsstrafe 18 Monate, noch nicht rechtskräftig

Auf das im Saarland geführte Verfahren wurde hingewiesen. In Sachsen sind zwei Verurteilungen zu Geldstrafe und eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt; mehrere Verfahren sind noch offen. In Sachsen-Anhalt wurde ein Polizeibeamter aus dem Dienst entfernt; in einem Fall der Anzeige wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt wurde das Strafverfahren eingestellt und im anschließenden Disziplinarverfahren eine Geldbuße verhängt.

Rdnr. 18***Der CPT erbittet von den deutschen Behörden eine Stellungnahme zu dieser Frage.***

Die zitierten Urteile des EGMR sind der Bundesregierung bekannt. Die in den Randnummern 151 ff. des Urteils Eremiášova und Pechová beispielhaft für Tschechien dargestellte Sachlage unterscheidet sich jedoch grundlegend von der rechtlichen Situation in Deutschland. Während in dem zitierten Fall die ermittelnden Instanzen ausnahmslos dem zuständigen Polizeipräsidenten und dem diesem übergeordneten Minister unterstanden, werden in Deutschland die Ermittlungen stets von der unabhängig ermittelnden Staatsanwaltschaft geführt, die weder organisatorisch noch hierarchisch mit den betroffenen Polizeibehörden verbunden ist.

Rdnr. 19

Der Ausschuss ermutigt die zuständigen Behörden aller anderen Bundesländer, einen unabhängigen Mechanismus zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Misshandlungen seitens der Polizei zu schaffen.

Rdnr.20

Der Ausschuss ermutigt die Polizeibehörden aller Bundesländer, diesem positiven Beispiel zu folgen.

Grundsätzlich gilt, dass strafrechtliche Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Straftat der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaften unterliegen. In nahezu allen Bundesländern ist sichergestellt, dass die notwendigen konkreten Ermittlungen einer anderen Polizeidienststelle als derjenigen, gegen deren Mitarbeiter sich die Vorwürfe richten, übertragen werden. Darüber hinaus gibt es in den Bundesländern Bayern, Bremen und Hamburg jeweils eine zentrale Ermittlungsstelle, die in der Regel beim jeweiligen Innenministerium oder im Landeskriminalamt angegliedert ist und die bei Beschwerden gegen Polizeibeamte die Ermittlungen führt. Zentrale Beschwerdestellen der Polizei sind in den Innenministerien von Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt eingerichtet worden, wobei die in Sachsen eingerichtete unabhängige Zentrale Beschwerdestelle der Polizei keine strafprozessualen Ermittlungen im Fall von gegen Polizeibeamte erstatteten Anzeigen führt. Gleiches gilt für die ebenfalls weisungsunabhängig eingerichtete Zentrale Beschwerdestelle in Sachsen-Anhalt.

Seit dem 18. Juli 2014 besteht auch in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, sich mit Beschwerden über persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder über polizeiliche Maßnahmen an den Beauftragten für die Landespolizei zu wenden. Dieser ist Ansprechpartner für Bürgerbeschwerden oder Anregungen zur Polizei des Landes. Ebenso können Polizeibeamte Eingaben im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit unmittelbar und ohne Einhaltung des Dienstwegs an ihn richten. Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr und ist in der Ausübung dieses Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

In Schleswig-Holstein werden Disziplinarermittlungen zentral im Innenministerium von speziellen Disziplinarermittlern geführt, dabei ist die oberste Disziplinarbehörde in einer nichtpolizeilichen Abteilung angesiedelt.

Im Schleswig-Holsteinischen Landtag wurde der an das rheinland-pfälzische Modell angelehnte Gesetzentwurf zur Änderung des Bürgerbeauftragten-Gesetzes, der die / den Bürgerbeauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein als eine weitere Beschwerdeinstanz einführt, am 8. Juni 2016 beschlossen. Das Gesetz ist zum 1. Oktober 2016 in Kraft getreten. Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten, Samiah El Samadoni, ist seitdem auch Beauftragte für die Landespolizei.

In Mecklenburg-Vorpommern hat jedermann das Recht, sich wegen vermuteten polizeilichen Fehlverhaltens an den „Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern zu wenden. Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Das Land Baden-Württemberg verfügt seit 2016 über einen Bürgerbeauftragten, der in der Ausübung dieses Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen ist (vgl. Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg vom 23. Februar 2016 - BürgBG BW, GBl. 2016, S. 151). Der Bürgerbeauftragte hat eine besondere Zuständigkeit für die Polizei. Zum einen ist er Anlaufstelle für Polizeibeamte und zum anderen zentraler Ansprechpartner und vermittelnder Interessenvertreter von Bürgerinnen und Bürgern, wenn diese ein mögliches, persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter zur Kenntnis geben oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behaupten.

In Berlin wird geprüft und ist vorgesehen, zur Stärkung der Bürgerrechte und der Akzeptanz polizeilichen Handelns das Amt einer oder eines Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und Beauftragten für die Landespolizei nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz einzurichten. Die oder der Beauftragte für die Berliner Polizei soll auch Ansprechpartnerin oder -partner für Polizeibedienstete sein.

Die Einrichtung eines Bürgerbeauftragten für Polizei ist in Bremen in den letzten Jahren verschiedentlich in den politischen Gremien – bisher ohne abschließendes Ergebnis – diskutiert worden. In jedem Senatsressort gibt es jedoch einen Bürgerbeauftragten, der direkt der Hausspitze untersteht und als Ansprechpartner in allen Fragen/Beschwerden den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht.

Darüber hinaus hat auch die Polizei im Präsidialstab eine Beschwerdestelle eingerichtet, die sowohl externe Beschwerden als auch Beschwerden von Bediensteten der Polizei bearbeitet. Dazu hat auch jeder Bürger und jede Bürgerin die Möglichkeit, sich an den Abschnitt „Interne Ermittlungen“ zu wenden, wenn es um strafrechtlich relevante Sachverhalte (z.B. Körperverletzung) geht. Werden solche Sachverhalte in Beschwerden gegenüber der Polizei geäußert, werden die Vorgänge unverzüglich dem Abschnitt „interne Ermittlungen“ des Senators für Inneres zur weiteren Ermittlung zugeleitet.

In der Legislaturperiode 2015 – 2019 sollen die „Internen Ermittlungen“ aus dem Ressort Inneres aus- und an das Ressort Senator für Justiz und Verfassung angegliedert werden. Diese organisatorische Änderung wird zurzeit vorbereitet.

Im Freistaat Thüringen erfolgt im ersten Halbjahr 2017 die Einrichtung einer Polizeivertrauensstelle beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass sich die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter im Jahr 2015 u.a. mit den Themen Prävention polizeilichen Fehlverhaltens sowie unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstellen beschäftigt hat. Die Ergebnisse sind im Jahresbericht 2015 veröffentlicht worden (s. Anlage 1 - Jahresbericht 2015, S. 16 – 18).

Rdnr. 22

Der Ausschuss legt dem Bundesministerium des Innern sowie den Polizeibehörden von Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und dem Saarland dringend nahe, ihre Haltung in dieser Sache zu überdenken und die erforderlichen Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass Polizeibeamte, die Masken oder andere Ausrüstung tragen, die ihre Identifizierung erschweren können, zu verpflichten, deutlich sichtbare Kennzeichen zu tragen (z. B. eine Nummer auf der Uniform und/oder am Helm).

Bei der Bundespolizei kann an der Dienstbekleidung von Angehörigen der Bundesbereitschaftspolizei bei entsprechenden Einsätzen eine gruppenbezogene Rückenkennezeichnung angebracht werden, die für eine Identifizierung geeignet ist. Eine darüber hinausgehende individuelle Kennezeichnung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bei Einsätzen ist nicht geplant.

In Mecklenburg-Vorpommern soll in der laufenden Legislaturperiode (2016-2021) geregelt werden, dass Polizeivollzugsbeamte in geschlossenen Einheiten während des Einsatzes eine individuelle Kennezeichnung erhalten, die eine spätere erforderliche Identifizierung ermöglicht.

In Baden-Württemberg wird durch eine entsprechende Rückenkennezeichnung und eine umfassende Einsatzdokumentation eine Identifizierung grundsätzlich ermöglicht.

Bei allen geschlossen handelnden Einsatzeinheiten der sächsischen Polizei ist eine gruppenbezogene Rückenkennezeichnung an der Einsatzbekleidung eingeführt worden. Verbunden mit einer umfassenden Einsatzdokumentation wird damit eine Identifizierung grundsätzlich ermöglicht. Eine weitergehende Kennezeichnungspflicht der Polizeibeamten ist derzeit nicht vorgesehen.

Rdnr. 23***Der Ausschuss bittet um Übermittlung aktueller Informationen zum Einsatz von Körperkameras bei Polizeibeamten in allen Bundesländern.***

Sowohl bei der Bundespolizei als auch in mehreren Ländern (Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen) wird der Einsatz von Body-Cams derzeit in Pilotprojekten erprobt. Andere Länder bereiten entsprechende Projekte vor (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). Für Berlin ist im Koalitionsvertrag ein Probelauf festgeschrieben worden, die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Body-Cams wird derzeit erarbeitet. In Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Saarland und Hessen ist der Einsatz von Body-Cams bereits gesetzlich geregelt. Die entsprechenden Regelungen finden sich in Anlage 2.

Rdnr. 24

Der Ausschuss empfiehlt noch einmal, dass die Bundes- und alle Landesbehörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass,

1. alle Personen, denen durch Polizeibeamte die Freiheit entzogen wird – gleich aus welchem Grund – gleich zu Beginn ihrer Freiheitsentziehung (d. h. ab dem Moment, in dem sie gezwungen werden, bei der Polizei zu bleiben) umfassend über ihre grundlegenden Rechte informiert werden. Dies ist durch eindeutige mündliche Information zum Zeitpunkt der Festnahme sicherzustellen; diese Information ist bei der frühesten Gelegenheit (d. h. unmittelbar nach der ersten Ankunft in der Polizeieinrichtung) durch Vorlage des entsprechenden Hinweisblatts zu ergänzen. Die betroffenen Personen sollten zudem gebeten werden, eine Erklärung zu unterzeichnen, mit der sie bestätigen, dass sie über ihre Rechte belehrt wurden, und man sollte ihnen immer auch eine Kopie des Hinweisblatts aushändigen. Ein besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, zu gewährleisten, dass die festgehaltenen Personen tatsächlich in der Lage sind, ihre Rechte zu verstehen; es obliegt den Polizeibeamten, festzustellen, ob dies der Fall ist;

2. Informationen über die praktische Umsetzung der grundlegenden Rechte und Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung (d. h. wann eine Person über ihre Rechte belehrt wurde; wann sie Kontakte mit nahen Angehörigen, einem Rechtsanwalt, einem Arzt oder einem konsularischen Vertreter hatte bzw. von diesen besucht wurde) für jede polizeiliche Einrichtung so vorgehalten werden, dass es möglich ist, auch zu einem späteren Zeitpunkt noch darauf zuzugreifen (in elektronischer Form oder in Papierform).

Für die Bundespolizei sind hinsichtlich der Art und dem Umfang von Belehrungen für alle den Gewahrsam betreffenden Vorgänge und Maßnahmen die einschlägig bekannten Rechtsnormen sowie die Polizeigewahrsamsordnung bindend. Die auf Grund der jeweiligen Vorgabe erforderlichen Belehrungs- und Haftsachenvordrucke sind auf den Dienststellen abrufbar mehrsprachig vorhanden und können bei Bedarf elektronisch und in Papierform ausgefüllt werden.

Eine Dokumentation der durchgeführten Belehrungen sowie die Verwendung der jeweiligen Vordrucke erfolgt im Gewahrsamsbuch der Dienststellen.

In Baden-Württemberg wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass durch Polizeibeamte in Gewahrsam genommene Personen umfassend über ihre Rechte belehrt werden. Es erfolgt unmittelbar, in der Regel im Zeitpunkt der Freiheitsentziehung, eine mündliche Belehrung. Bei nächster Gelegenheit wird zusätzlich eine schriftliche Belehrung durchgeführt. Hierfür wird den in Gewahrsam genommenen Personen ein Hinweisblatt (möglichst in der Muttersprache) ausgehändigt. Bei Ingewahrsamnahme nach dem PolG BW erfolgt gleichermaßen eine Belehrung. Kann diese nicht sofort in der Fremdsprache übersetzt werden, wird eine Belehrung in der Muttersprache zeitnah nachgeholt. Befindet sich die in Gewahrsam genommene Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand, wird die Belehrung über die der Person zustehenden Rechte nachgeholt.

Die praktische Umsetzung der grundlegenden Rechte und Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung der von der Polizei in Gewahrsam genommenen Personen wird dokumentiert. Dazu gehören auch Informationen zu ermöglichten oder verlangten Angehörigenkontakten, Arzt- oder Anwaltskonsultationen. Die in Papierform oder in elektronischer Form dokumentierten Informationen werden in jeder Polizeieinrichtung vorgehalten, so dass der Umgang mit in Gewahrsam Genommenen nachvollziehbar ist und die Informationen hierüber zu einem späteren Zeitpunkt abrufbar sind.

In Bayern wurde die Richtlinie „Polizeiliche Vernehmung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ neu gefasst und zum 03. April 2014 erlassen. Hierin wird u.a. zur polizeilichen Vernehmungs- und Belehrungspraxis von (jugendlichen) Beschuldigten, die verhaftet/festgenommen oder festgehalten werden, verfügt:

„Verhaftete, festgenommene oder festgehaltene Personen sind unverzüglich, d. h. bereits vor Beginn einer Vernehmung, schriftlich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Rechte zu belehren (§ 114b StPO). Unabhängig von einer sofortigen mündlichen Belehrung ist eine schriftliche Belehrung nach Verbringen auf die Dienststelle in der Regel ausreichend. Im Falle einer vorab durchgeführten mündlichen Belehrung ist zeitnah schriftlich zu dokumentieren, wann, wo und durch wen die Belehrung erfolgt ist.“

Bundeseinheitliche Belehrungsformblätter in verschiedenen Sprachen sind im Formulkatalog Bayern (Intranet der Bayerischen Polizei) eingestellt und bayernweit allen Beschäftigten der Bayerischen Polizei zugänglich.

Auch bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem PAG wird die erfolgte Belehrung (Art. 19 Abs. 1 PAG) unterschriftlich dokumentiert.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass die bayerischen Belehrungsformblätter einer regelmäßigen Prüfung und Optimierung unterzogen werden. So wurde beispielsweise zuletzt auf Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter das Formblatt „Gewahrsam“ um ein Dokumentationsfeld zur Begründung der Nichtaushändigung des Belehrungsformblattes bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) ergänzt.

In Berlin werden Betroffene von freiheitsentziehenden Maßnahmen unmittelbar am Ort der Freiheitsentziehung mündlich über die Gründe der Freiheitsentziehung und ihre grundlegenden Rechte informiert. Darüber hinaus stehen verschiedensprachige Belehrungsbögen zur Verfügung, die bei Freiheitsentziehungen auszuhändigen und deren Aushändigung in Fällen des § 114b StPO mit Unterschrift der Betroffenen zu bestätigen sind.

Obgleich keine gesetzliche Verpflichtung besteht, wird der betroffenen Person stets eine Kopie des Belehrungsbogens ausgehändigt.

Sprachbarrieren werden regelmäßig durch die Hinzuziehung von sprachkundigen Mitarbeitenden bzw. Dolmetschern überwunden. Im Falle von Vernehmungen sind grundsätzlich Dolmetscher hinzuzuziehen.

Kontakte zu Angehörigen, Rechtsanwälten, Ärzten oder konsularischen Vertretern und/oder Besuche von diesen Personen werden in den Gewahrsamseinrichtungen dokumentiert und sind rückwirkend nachvollziehbar. Die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes wird in den Polizeigewahrsamen angeboten und ein störungsfreies Anwaltsgespräch bei Bedarf gewährleistet.

Eine Dokumentation über die Aushändigung der Belehrungsbögen nach § 114b StPO wird u.a. elektronisch in den Ermittlungsvorgängen gewährleistet. Eine zusätzliche Dokumentation im Nachweis über die Unterbringung der Betroffenen ist rechtlich nicht vorgesehen.

In Bremen erfolgen Belehrungen im Rahmen freiheitsentziehender Maßnahmen nach Maßgabe der Strafprozessordnung bzw. des Bremischen Polizeigesetzes. Personen, denen die Freiheit entzogen wird, werden grundsätzlich durch die zuerst einschreitenden Polizeibeamten über ihre grundlegenden Rechte belehrt. Der Zeitpunkt der Belehrung, die auch den Hinweis auf die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers bereits im Ermittlungsverfahren, die Benachrichtigung des zuständigen Konsulats zum Zweck der Vertretung bei ausländischen Staatsangehörigen sowie das Recht auf Benachrichtigung von Angehörigen oder Personen des Vertrauens (solange die weiteren Ermittlungen nicht gefährdet werden) wird im Zuge der Berichterstattung dokumentiert. Richterliche Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen werden innerhalb der gesetzlichen Vorgaben unverzüglich eingeholt. Ein Merkblatt in verschiedenen Sprachen wird den Festgenommenen auf Wunsch ausgehändigt. Ggf. wird ein Dolmetscher hinzugezogen, um die Belehrung in mündlicher Form sicherzustellen.

Aufgrund der Empfehlungen des CPT aus dem Jahre 2013 wurde die Handlungsanweisung über Verfahrensgrundsätze im Umgang mit vorläufig festgenommenen bzw. festgehaltenen Personen noch einmal überarbeitet und die entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen wurden aktualisiert.

Die Regelungen für Hamburg sind unverändert wie folgt:

Einer festgenommenen Person ist der zur Freiheitsentziehung bestehende Anlass unverzüglich mitzuteilen. Ihr ist grundsätzlich ein ausgefülltes Belehrungsformular in einer für sie verständlichen Sprache auszuhändigen.

Die festgenommene Person soll schriftlich bestätigen, dass sie belehrt wurde; falls sie sich weigert, ist dies zu dokumentieren. Sofern die Notwendigkeit besteht, etwa weil die

betroffene Person des Lesens nicht mächtig ist, ist die Belehrung mündlich vorzunehmen. Bei verhältnismäßigem Aufwand ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen - der Verzicht auf eine Hinzuziehung ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

Eine festgenommene Person ist außerdem über ihre Rechte, etwa die Hinzuziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes zu informieren bzw. zu belehren. Der Zeitpunkt der Rechtsbelehrung wird im Rahmen der Berichtsfertigung dokumentiert.

Der Empfehlung des CPT, Hinweisblätter für Belehrungen zu nutzen, wird durch die Polizei Hamburg bereits gefolgt. Es stehen deutsch- und fremdsprachige Belehrungsformulare zur Verfügung. Von den betroffenen Personen unterschriebene Belehrungsformulare werden im Original der Akte beigelegt, ein Duplikat auf Wunsch an den Betroffenen ausgehändigt.

Die Polizei Hamburg verfügt mit dem elektronischen Verwahrbuch (EVB) bereits über eine Möglichkeit zur praktischen Umsetzung der grundlegenden Rechte und Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung.

Im EVB wird nachvollziehbar festgehalten, wann die Benachrichtigung oder der Benachrichtigungsversuch einer Vertrauensperson, eines Rechtsbeistandes oder eines Arztes erfolgte. Eine Dokumentation erfolgt auch im Rahmen der Berichtsfertigung. Die Eintragungen sind auf der Grundlage geltender Aufbewahrungsfristen mehrere Jahre nachweisbar.

In Mecklenburg-Vorpommern erhalten Personen, denen die Freiheit entzogen worden ist, ein schriftliches Belehrungsblatt, mit dem sie über ihre Rechte informiert werden. Das Belehrungsblatt ist durch die betroffene Person zu unterschreiben.

Die Behandlung festgehaltener Personen in Niedersachsen ist in § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), §§ 114a ff. der Strafprozessordnung (StPO) sowie ergänzend in der Polizeigewahrsamsordnung (Runderlass des Innenministeriums vom 15.12.2008) geregelt. Der festgehaltenen Person ist nach der Gewahrsamsordnung ein „Merkblatt für im Polizeigewahrsam festgehaltene/ vorläufig festgenommene Personen“ über ihre mit der Unterbringung verbundenen Rechte auszuhändigen, das in insgesamt 17 Sprachen vorgehalten wird. Die sofortige Aushändigung des Merkblatts ist grundsätzliche Praxis.

Nach einer polizeilichen Festnahme / Ingewahrsamnahme werden die Betroffenen in Rheinland-Pfalz gemäß den bundesweit verwendeten Formularen belehrt. Gemäß Ziffer 2.5.1 der Gewahrsamsordnung für die Polizei des Landes Rheinland-Pfalz vom 2. Februar 2013 (20 009-2/344) ist der Person unverzüglich der Grund der Einlieferung in das Gewahrsam in einer ihr verständlichen Sprache bekannt zu geben. Hierzu soll das Merkblatt über die Rechte und Pflichten von Personen im Polizeigewahrsam ausgehändigt werden. Gemäß Ziffer 2.4.1 der Gewahrsamsordnung sind in der Einlieferungsanzeige alle Daten und Hinweise für die Zeit des Gewahrsams einer Person von der Aufnahme bis zur Entlassung,

Vorführung oder dem anderweitigen Verbleib der Person zu dokumentieren. Ferner wird jeder Kontakt bzw. Besuch mit Angehörigen, einem Rechtsanwalt und einem Arzt dokumentiert. Die Einlieferungsanzeigen sind gemäß Ziffer 2.4.3 für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und nach Fristablauf zu vernichten, sofern sie nicht weiterhin benötigt werden.

Soweit es sich um eine Dokumentation in staatsanwaltschaftlichen Aktenbestandteilen handelt, werden diese nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen an die Justiz übermittelt. Ein Vorhalt von Zweitakten nach Abgabe des Vorganges an die Staatsanwaltschaft erfolgt gemäß dem Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport (343/08 110-4) und des Ministeriums der Justiz (4700-4-23) vom 3. November 1997 nur in bestimmten Ausnahmefällen (z.B. voraussichtlich weitere Ermittlungen durch die Polizei notwendig, Haft- oder Unterbringungsbefehl ergangen, Serienstraftaten, unbekannter Täter). Eine elektronische Datenspeicherung erfolgt im rheinland-pfälzischen Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei (POLADIS). Die Verarbeitung der Daten ist in der Generalerrichtungsanordnung für POLADIS geregelt. Diese ist mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

Die Vollzugspolizei des Saarlandes verwendet für die Belehrung von Personen, der die Freiheit entzogen wurde, vorbereitete Belehrungsformulare. Die verwendeten Formulare sind sowohl im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem POLADIS als auch auf der Formular-Webseite im Intranet der saarländischen Polizei abrufbar. Darüber hinaus sind die jeweiligen Vordrucke auch in mehreren Sprachen hinterlegt.

Die Thematik war auch Gegenstand des Besuchs der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Mai 2015 im Saarland. Im Nachgang wurde das Landespolizeipräsidium nochmals angewiesen, Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für ein Polizeigewahrsam und den Gewahrsamsdienst Verantwortung tragen, entsprechend der Empfehlung der Länderkommission zu sensibilisieren: Durch entsprechende regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass Belehrungen, die zunächst nicht durchführbar waren, baldmöglichst, spätestens aber bei der Entlassung, nachgeholt werden. Zur Kontrolle ist in den Gewahrsamsunterlagen in geeigneter Weise zu dokumentieren, ob und wann die Belehrung durchgeführt wurde.

Zurzeit ist im Saarland die Dokumentation im Zusammenhang mit Ingewahrsamnahmen mehrgeteilt. Die Länderkommission hat bei ihrem v. g. Besuch im Saarland diese hier bislang praktizierte Aufspaltung der Dokumentation zur Diskussion gestellt und eine diesbezügliche Optimierung empfohlen. Wir beabsichtigen, die Anregungen im Zuge der Fortschreibung der PGO zu prüfen.

Das für die Polizei Sachsen-Anhalt zuständige Ministerium hat im Einvernehmen mit dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium im April 2016 die Verwaltungsvorschriften für den Polizeigewahrsam neu gefasst. Gegenstand der Neufassung sind insbesondere die Regelungen zur Belehrung des Betroffenen über seine grundlegenden Rechte (Nummer 14 der Polizeigewahrsamsordnung).

Nummer 9 der Polizeigewahrsamsordnung regelt umfassend, welche Dokumente in elektronischer Form oder in Papierform für den Polizeigewahrsam zu führen sind. Die Speicher- und Löschpflichten für die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die danach in elektronischer Form vorgehalten werden, sind in einem Verfahrensverzeichnis geregelt. Dieses Verfahrensverzeichnis ist mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt abgestimmt worden. Für die papiergebundene Dokumentation des Polizeigewahrsams findet die Aktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt und die näheren Bestimmungen hierzu Anwendung. Danach sind in elektronischer Form und in Papierform geführte Dokumentationen ein Jahr aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu löschen und zu vernichten. Die Löschung und Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden oder die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind.

Die Regelungen der Nummer 14 der Polizeigewahrsamsordnung sehen vor, dass erforderliche Belehrungen unverzüglich mündlich und schriftlich zu erfolgen haben. Die Belehrungsvordrucke sehen eine Unterzeichnung durch den Betroffenen und eine Aushändigung einer Kopie an den Betroffenen vor. Hinsichtlich der Gewährleistung, dass die festgehaltene Person tatsächlich in der Lage ist, ihre Rechte zu verstehen, obliegt den mit dem Gewahrsamsdienst betrauten Polizeibeamten die Einhaltung der Regelungen zur Polizeigewahrsamsfähigkeit.

Die Landespolizei Schleswig-Holstein nutzt zur Belehrung im Bereich des Strafverfahrensrechtes die vom BMJV online gestellten (mehrsprachigen) Formulare. Sie stehen über ein Portal des Vorgangsbearbeitungssystems (VBS) @rtus jeder Polizistin und jedem Polizisten auf den Dienststellen zur Verfügung. Auch für Freiheitsentziehungen nach Polizeirecht steht ein die gesetzlich vorgegebenen Belehrungen / Hinweise darstellendes, erläuterndes (mehrsprachiges) „Merkblatt“ (Anlage) über das v. g. @rtus-Portal zur Verfügung. Die Polizeigewahrsamsordnung regelt das Verfahren bei der Durchführung des Gewahrsams durch die Polizei. Die Einlieferung ist durch den das Gewahrsam anordnenden Beamten schriftlich zu verfügen. Dies geschieht unter Verwendung des Vordrucks Pol SH 3.040 im VBS @rtus. Die Ausfertigungen für das Polizeigewahrsam sind chronologisch in einem Ordner zu sammeln und maximal 5 Jahre aufzubewahren. Die Löschfrist im VBS @rtus richtet sich hierbei nach der Vorgangsart (Straftat/Gefahrenabwehr). Dem verantwortlichen Gewahrsamsbeamten obliegt die Aufgabe, den Gewahrsamsnachweis (Gewahrsamsbuch) zu führen. Der Gewahrsamsnachweis umfasst auch die Dokumentation

hinsichtlich der Belehrung. Das Gewahrsamsbuch ist für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren (Ziffer 6 der PGO vom 21.11.2016).

Rdnr.25 (S. 20) Empfehlung

Der CPT wiederholt seine Empfehlung, dass Schritte unternommen werden, die sicherstellen, dass in jeder Polizeieinrichtung in Deutschland ein Register geführt wird, in dem jede einzelne Fall, bei dem einer Person auf dem Gelände dieser Einrichtung die Freiheit entzogen wird, dokumentiert wird.

Nach Nummer 1.3.1 der "Polizeigewahrsamsordnung für Gewahrsamsräume bei Dienststellen der Bundespolizei" ist in der Bundespolizei über jede im Polizeigewahrsam untergebrachte Person ein vollständiger Nachweis nach einem vorgegebenen Muster zu führen. Dies gilt auch für Personen, die sich lediglich kurzzeitig in Gewahrsam befinden. Insofern ist die erbetene Dokumentation innerhalb der Bundespolizei sichergestellt.

In den Polizeieinrichtungen Baden-Württembergs wird jede Ingewahrsamnahme dokumentiert (vgl. Gewahrsamsordnung des IM-LPP). Die sorgfältige und umfassende Führung des Gewahrsamsbuches wird durch regelmäßige Kontrollen gewährleistet.

Für Personen, die bis zur Sachverhaltsklärung oder bis zur Überstellung in ein Polizeigewahrsam in anderen Polizeieinrichtungen verwahrt werden, führt jede Polizeieinrichtung in Berlin mit Verwahrmöglichkeiten ein Verzeichnis (Buch) über eingebrachte Personen. Dieses Verzeichnis ist durch die Dienststellenleitung mit Unterschrift und Datum zu beginnen sowie abzuschließen. Werden Personen in einem Polizeigewahrsam aufgenommen, werden Informationen elektronisch erfasst und gespeichert.

Die Polizei Bremen verfügt über ein elektronisches Gewahrsamsbuch, in dem alle die Person und Festnahme betreffenden Daten erfasst werden. Neben der Festnahme- und Entlassungszeit werden auch alle Abwesenheitszeiträume im Polizeigewahrsam (z.B. wegen erkennungsdienstlicher Maßnahmen oder Vernehmungen) dokumentiert. Das Gewahrsamsbuch wird dauerhaft gespeichert (s.a. Seite 20, Rdnr. 24).

Gemäß Polizeigewahrsamsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist über die Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam als lückenloser Nachweis ein Gewahrsamsbuch zu führen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre nach Abschluss des Kalenderjahres der letzten Eintragung.

In Niedersachsen ist in jedem Polizeigewahrsam ein Gewahrsamsverzeichnis zu führen.

Die Polizeigewahrsamsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sieht eine umfassende Dokumentationspflicht für die Verwahrung von Personen aufgrund von

Freiheitsentziehungen und zur Durchführung von freiheitsbeschränkenden Eingriffsmaßnahmen in Diensträumen der Polizei vor. Das Buch über Freiheitsentziehungen wird als elektronisches Verfahren geführt.

Rdnr. 26

Der CPT fordert die Bundes- und alle Landesbehörden noch einmal dazu auf, unverzüglich Schritte zu unternehmen, die sicherstellen, dass festgehaltene Jugendliche nicht polizeilich vernommen werden oder zur Unterzeichnung einer Aussage im Zusammenhang mit der Straftat, derer sie verdächtigt werden, aufgefordert werden, ohne dass ein Rechtsanwalt und, im Idealfall, eine erwachsene Vertrauensperson anwesend sind.

Nach § 163a Abs. 4 Satz 2, § 136 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ist ein (festgehaltener) Jugendlicher vor seiner (ersten) polizeilichen Vernehmung darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, (...) jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Diese Bestimmung, die das nicht beschränkbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährleistet, steht im Einklang z.B. mit Art. 37 Buchst. b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach "jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand (...) hat (...)" (ähnlich auch in der Empfehlung Rec(2003)20 des Europarats zu neuen Methoden im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit, Ziff. 15). Von dem Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand ist das in der Aufforderung in Bezug genommene Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zu trennen. Letzteres ist nur "soweit erforderlich" (vgl. z.B. Ziff. III.8, 2. Tiert der Empfehlung Rec(1987)20 des Europarats über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität) oder "wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist" (vgl. Art. 6 Abs. 3 Buchst. c der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; s. außerdem Empfehlung Rec(2008)11 des Europarats, Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftätern und Straftäterinnen, Anhang, Ziff. 120.3: "Der Staat hat [...] unentgeltliche Rechtshilfe zu gewähren, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist) von Amts wegen auf Staatskosten zu gewährleisten. In diesem Sinne erforderlich ist die Unterstützung eines Jugendlichen durch einen Rechtsbeistand nach nationalem Recht u.a. dann, wenn gegen ihn Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126a der Strafprozessordnung (StPO) vollstreckt wird; der Verteidiger wird unverzüglich bestellt (§ 68 Nr. 5 JGG). Schon jetzt kann der Verteidiger "auch schon während des Vorverfahrens" und damit auch vor der (ersten) polizeilichen Befragung bestellt werden (vgl. § 141 Abs. 3 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 JGG).

Gleichwohl prüft das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gegenwärtig die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung im Sinne der vorliegenden Aufforderung. Hintergrund ist die am 11. Juni 2016 in Kraft getretene EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind (RL 2016/800/EU). Deren Artikel 6 Abs. 6

Unterabsatz 2 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten in jedem Fall sicherstellen, "dass Kinder durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden, (a) wenn sie einem zuständigen Gericht zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt werden und (b) wenn sie sich in Haft befinden." Nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. a und c der RL 2016/800/EU werden Kinder in jedem Fall (wenn keine Abweichung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nach Art. 6 Abs. 6 Unterabsatz 1 möglich ist) "ab dem zuerst eintretenden der folgenden Zeitpunkte von einem Rechtsbeistand unterstützt: (a) vor ihrer Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden; (...); (c) unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit". Nach den genannten Bestimmungen wird zu prüfen sein, ob festgehaltenen Jugendlichen vor ihrer (ersten) polizeilichen Vernehmung ein Verteidiger zu bestellen ist. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Umsetzungsfrist beträgt drei Jahre und endet am 11. Juni 2019. Die Vorlage des Referentenentwurfs wird – nach momentaner Planung – (voraussichtlich) nicht vor dem Sommer 2017 erfolgen.

Rdnr. 27

Der Ausschuss muss daher noch einmal seine Empfehlung wiederholen, die einschlägigen Rechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass sie diese Prinzipien widerspiegeln, und die Praxis in allen Polizeieinrichtungen entsprechend zu überprüfen.

Das Recht des verhafteten Beschuldigten, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen ist in § 114c Abs. 1 StPO geregelt. Die in Rn. 29 herangezogene Bestimmung des § 114b Abs. 2 Nr. 6 StPO regelt lediglich, dass der Beschuldigte über dieses Recht zu belehren ist.

Gemäß § 114c Abs. 1 StPO ist dem verhafteten Beschuldigten unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird. Diese Regelung ist entgegen der in dem Bericht geäußerten Auffassung hinreichend bestimmt. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Gefährdung des Zwecks der Untersuchung (a) als auch in zeitlicher Hinsicht (b).

a) Die Ausnahme vom Benachrichtigungsrecht ist einerseits vor dem Hintergrund zu verstehen, dass der Beschuldigte nach § 114c Abs. 1 StPO grundsätzlich das Recht hat, selbst die Benachrichtigung vorzunehmen, also unmittelbar mit dem Angehörigen oder der Vertrauensperson zu kommunizieren. Damit ist das Recht verbunden, den entsprechenden Angehörigen oder die Vertrauensperson auszuwählen. Auch steht es ihm grundsätzlich frei, das Kommunikationsmittel zu wählen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass nach der Festnahme eines Beschuldigten häufig noch weitere Ermittlungen durchzuführen sind, die durch eine Benachrichtigung insbesondere von Mittätern oder Hintermännern durch den verhafteten Beschuldigten gefährdet werden können. Indem § 114c Abs. 1 StPO dem Beschuldigten das Recht auf eine - wie geschildert - selbstbestimmte Benachrichtigung nur gewährt, "sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird" erlaubt dies den Ermittlungsbehörden primär, den Adressatenkreis der Benachrichtigung sowie deren Art und Weise zu beschränken; demgegenüber ist ein vollständiger Ausschluss des Benachrichtigungsrechts nach ganz überwiegender Auffassung nicht zulässig.

b) In zeitlicher Hinsicht ist dem Beschuldigten unverzüglich Gelegenheit zur Benachrichtigung zu geben. Unverzüglich bedeutet entsprechend der allgemeingültigen Definition in § 121 Abs. 1 BGB auch hier "ohne schuldhaftes Zögern". Dies entspricht den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte der aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens die staatliche Pflicht ableitet, dass die Angehörigen eines Festgenommenen "promptly" bzw. "rapidement" über die Festnahme in Kenntnis gesetzt werden (EGMR v. 4. April 2006 - 42596/98 und 42603/98 - Sari und Colak ./.. Türkei, Rn. 36). Im Übrigen folgt auch aus § 114c Abs. 2 StPO eine weitere zeitliche Eingrenzung:

Nach dieser Vorschrift hat das Gericht, wenn es den Vollzug der Haft angeordnet hat, die Pflicht zur unverzüglichen (ohne schuldhaftes Zögern) Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson des Beschuldigten. Diese Pflicht besteht ohne Ausnahme und ist, anders als das Benachrichtigungsrecht des Beschuldigten nach § 114c Abs. 1 StPO, auch im Falle der Gefährdung des Untersuchungserfolgs nicht eingeschränkt. Die Entscheidung über den Vollzug der Haft erfolgt im Rahmen der Vorführung des festgenommenen Beschuldigten vor den zuständigen Richter. Diese ist jeweils unverzüglich (also wiederum: ohne schuldhaftes Zögern) nach der Festnahme, spätestens aber am folgenden Tag vorzunehmen (§ 115 Abs. 1, 2, § 128 Abs. 1 StPO). Daraus folgt, dass allerspätestens am Tag nach der Festnahme auch die Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson erfolgt.

Da somit die einschlägigen Bestimmungen hinreichend bestimmt sind, besteht nach hiesiger Auffassung kein Handlungsbedarf.

Rdnr. 28

Vor diesem Hintergrund fordert der CPT die Bundes- und alle Landesbehörden noch einmal auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle von der Polizei festgehaltenen Personen, wenn sie dies wünschen, während der gesamten Dauer ihres Polizeigewahrsams tatsächlich Zugang zu einem Anwalt haben, auch bei jeder polizeilichen Vernehmung. Hat eine festgehaltene Person um die Anwesenheit eines Rechtsanwalts ersucht, sollten Polizeibeamte die Vernehmung des Betroffenen immer für eine angemessene Zeit bis zum Eintreffen des Anwalts verschieben, es sei denn, dass in einem dringenden Fall ganz außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Gemäß § 136 Abs. 1 Satz 2 iVm § 163a Abs. 4 Satz 2 StPO ist ein Beschuldigter auch vor der ersten polizeilichen Vernehmung darüber zu belehren, dass es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der Vernehmung einen Verteidiger zu befragen. Wie in im Bericht des CPT zutreffend ausgeführt wird, folgt aus diesen Rechten bereits nach geltender Gesetzeslage, dass der Beschuldigte seine Aussagebereitschaft von der Anwesenheit seines Verteidigers abhängig machen und somit dessen Anwesenheit gleichsam erzwingen kann.

Gleichwohl sieht der Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffenrechts eine klarstellende Ergänzung des § 163a StPO vor, wodurch das in § 168c Abs. 1 StPO für die richterliche und staatsanwaltliche Vernehmung des Beschuldigten bereits ausdrücklich geregelte Anwesenheitsrecht des Verteidigers für polizeiliche Vernehmung für entsprechend anwendbar erklärt wird (BT-Drs. 18/9534, S. 5, 20 f.).

Rdnr. 29

Der CPT empfiehlt den Bundes- und allen Landesbehörden, die notwendigen Schritte zu unternehmen – ggf. auch auf gesetzgeberischer Ebene –, um sicherzustellen, dass mittellose Personen während der gesamten Dauer ihres Polizeigewahrsams und auch bei polizeilichen Vernehmungen tatsächlich kostenlos von der Anwesenheit eines Anwalts profitieren können. Zu diesem Zweck sollte der Text der oben erwähnten Hinweis-blätter entsprechend geändert bzw. ergänzt werden.

Die Unterstützung eines Beschuldigten durch einen staatlich bezahlten Verteidiger erfolgt im deutschen Recht primär durch die Beordnung eines Pflichtverteidigers. Die Kriterien hierfür sind in § 140 StPO im Einzelnen aufgeführt. Diese nehmen namentlich die Schwere der in Rede stehenden Straftat (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO), die zu erwartende Rechtsfolge (§ 140 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 sowie Abs. 2 StPO), die Komplexität des Falls (§ 140 Abs. 2 StPO) und die persönliche Situation des Beschuldigten, namentlich seine Fähigkeit, sich selbst zu verteidigen (§ 140 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 9 sowie Abs. 2 StPO) in den Blick und entsprechen damit den Kriterien die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zur Auslegung des Begriffs des Rechtspflegeinteresse in Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK entwickelt hat (vgl. EGMR v. 24. Mai 1991 – 12744/87 – Quaranta / Schweiz, Rn. 33; EGMR v. 10. Juni 1996 – 19380/92 - Benham ./ Vereinigtes Königreich, Rn. 60; EGMR v. 6. November 2012 – 32238/04 - Zdravko Stanev ./ Bulgarien, Rn. 38). Dem entspricht die Regelung des § 140 StPO zur notwendigen Verteidigung. Die unentgeltliche Unterstützung durch einen Pflichtverteidiger erfolgt unter den in § 140 StPO genannten Voraussetzungen unabhängig von einer eventuellen wirtschaftlichen Bedürftigkeit des Beschuldigten. Die Regelungen des deutschen Rechts gehen insofern über die Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK hinaus.

Neben dem Pflichtverteidigungsrecht erfolgt eine Unterstützung mittelloser Beschuldigter im Rahmen der Beratungshilfe. Nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) haben Beschuldigte, die keinen Anspruch auf Beordnung eines Pflichtverteidigers nach § 140 StPO haben, jedoch wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel für einen Verteidiger aufzubringen, Anspruch auf eine unentgeltliche Beratung durch einen Rechtsanwalt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet derzeit die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297, S. 1 v. 4. November 2016) vor. In diesem Zusammenhang könnten insbesondere die Schaffung eines eigenen Antragsrechts des Beschuldigten sowie eine zeitliche Vorverlagerung der Beordnung eines Pflichtverteidigers in Betracht kommen.

Rdnr. 31

Der CPT fordert die Polizeibehörden in Bayern, Berlin und Sachsen-Anhalt und, soweit zutreffend, weiteren Bundesländern erneut auf, unverzüglich dafür zu sorgen, dass die seit Langem bestehende Empfehlung, allen Personen, die sich über Nacht in Polizeigewahrsam befinden, eine saubere (falls notwendig, abwaschbare) Matratze zur Verfügung zu stellen, umgesetzt wird.

In Bayern ist sichergestellt, dass die Hafträume einschließlich der Matratzen regelmäßig gereinigt werden, bei Bedarf auch außerhalb des regelmäßigen Turnus. In Fällen starker Verschmutzung werden die Matratzen ausgetauscht.

In den Hafträumen stehen auf diese Weise stets saubere Matratzen zur Verfügung.

In Berlin stehen jeder Gewahrsamseinrichtung zwei Matratzen zur Verfügung. Bei Einlieferung von Personen in „hilflosem Zustand“ wird im Einzelfall geprüft, wie die betreffende Person angemessen versorgt werden kann. Eine weitere Beschaffung von Matratzen wird geprüft.

In Sachsen-Anhalt stehen in den genutzten Gewahrsamsbereichen Matratzen (schwer entflammbar, abwaschbar) in ausreichender Stückzahl zur Verfügung. Insofern kann auch jeder Person, die sich über Nacht in einer Gewahrsamszelle befindet, eine Matratze zur Verfügung gestellt werden. Allerdings werden die vorhandenen Matratzen derzeit (noch) nicht in der Ausnüchterungszelle verwendet. Das wurde der CPT-Delegation auch mitgeteilt. Der Grund liegt darin, dass derzeit noch nicht bekannt ist, ob durch die beheizbare Liegefläche in der Ausnüchterungszelle schädliche Ausdünstungen entstehen. Diese Frage wird derzeit geprüft.

Rdnr. 32

Der CPT ermutigt die Polizeibehörden aller Bundesländer, Schritte zu unternehmen, die sicherstellen, dass allen Personen, die 24 Stunden oder länger in Polizeigewahrsam festgehalten werden (insbesondere Personen, die länger in vorbeugendem Gewahrsam gehalten werden) täglich Gelegenheit zu Bewegung im Freien gegeben wird.

Je nach den praktischen Möglichkeiten zur Umsetzung in den jeweiligen Einrichtungen bemühen sich die Länder, dieser Empfehlung nachzukommen. In den meisten Einrichtungen sind entsprechende Möglichkeiten vorhanden.

Rdnr. 33

Der Ausschuss fordert die Polizeibehörden Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens, Sachsen-Anhalts und aller übrigen betroffenen Bundesländer auf, die Praxis der Fixierung in Polizeieinrichtungen nun unverzüglich einzustellen.

Aus Sicht der betroffenen Landesbehörden kann auf eine Fixierung von Häftlingen als Ultima Ratio nicht verzichtet werden. Es muss zumindest die Möglichkeit bestehen, zum Schutz des Betroffenen und anderer Personen diese Maßnahme anzuwenden. Eine Fixierung wird auch weiterhin nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen und unter strengen Schutzmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Rdnr. 34

Der Ausschuss empfiehlt, dass die Bundespolizei und die Polizeien in allen Bundesländern die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Grundsätze in allen Polizeieinrichtungen in Deutschland eingehalten werden. Zudem sollten Schritte unternommen werden, um die Metallringe in dem speziell gesicherten Haftraum im Polizeipräsidium München zu entfernen.

Für die Bundespolizei hat das CPT bereits 2010 festgestellt, dass eine entsprechende Praxis eingestellt worden ist. Entsprechende Fixierungsmöglichkeiten in den Gewahrsamsräumen der Bundespolizei sind untersagt.

Die Fixierung mittels Metallringen in der Haftanstalt des Polizeipräsidioms München wird nur in Einzelfällen bei besonders aggressiven und renitenten Gefangenen durchgeführt. Das Polizeipräsidium München sucht seit geraumer Zeit nach geeigneten Alternativen. Einige Maßnahmen konnten bereits umgesetzt werden.

So wurde in der sogenannten Beruhigungszelle im Bereich der Liege eine Polsterung angebracht. Weiterhin wurde auch ein schaumstoffgepolsterter Kopfschutz zum Schutz der Gefangenen vor Selbstverletzungen angeschafft.

Überdies wurde zuletzt ein Fesselungs- und Fixierungssystem getestet, das allerdings u.a. aufgrund technischer Unzulänglichkeiten nicht weiter verwendet werden kann. Es wird derzeit nach einem alternativen System gesucht.

Zudem ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, dass die Landeshauptstadt München gemeinsam mit dem Polizeipräsidium München die Errichtung einer Zentralen Ausnüchterungseinrichtung in einem städtischen Krankenhaus prüft.

Nachdem Fixierungen hauptsächlich bei stark alkoholisierten und/oder sonst unter Rauschmitteln stehenden Personen in Einzelfällen erforderlich sind, ist davon auszugehen, dass die Implementierung einer solchen Ausnüchterungseinrichtung Fixierungen in Polizeieinrichtungen entbehrlich machen wird.

Hafteinrichtungen**Rdnr. 40**

Der Ausschuss empfiehlt den für den Justizvollzug zuständigen Behörden in Bayern, alle Mitglieder des medizinischen Personals der Justizvollzugsanstalt Kaisheim eindringlich daran zu erinnern, dass jede Art von respektlosem oder provozierendem Verhalten gegenüber Insassen nicht toleriert wird und entsprechende Konsequenzen nach sich zieht. Auch der Anstaltsleitung wird diesbezüglich erhöhte Wachsamkeit nahegelegt.

Die Thematik groben und respektlosen Verhaltens seitens einiger Mitglieder des medizinischen Personals war der Anstaltsleitung auch aufgrund von Beschwerden von einzelnen Gefangenen bekannt und wiederholt Gegenstand dienstaufsichtlicher Gespräche mit Bediensteten. Derartiges Verhalten ist nicht akzeptabel, auch wenn ein Teil der in der Anstalt inhaftierten Gefangenen seinerseits zu provozierendem, respektlosem Verhalten gegenüber dem Personal der Krankenabteilung neigt. Zuletzt hat sich die Problematik – auch durch Personalwechsel - deutlich entspannt, was sich insbesondere durch einen spürbaren Rückgang der Beschwerden von Gefangenen manifestiert.

Rdnr. 41

Der CPT ermutigt die Vollzugsbehörden in Bayern, Niedersachsen und Thüringen, ebenso wie in allen anderen Ländern, eine klare Berichtslinie und entsprechende Maßnahmen zum Schutz von „Whistleblowern“ in allen Justizvollzugsanstalten einzuführen.

In Bayern ist in Nr. 7 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften zu Artikel 176 zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VV BayStVollzG) geregelt, dass die Anstaltsleitung der Aufsichtsbehörde unverzüglich über außerordentliche Vorkommnisse berichtet. In Nr. 7 Abs. 2 a) der VV zu Art. 176 BayStVollzG wird konkretisiert, dass unter außerordentlichen Vorkommnissen insbesondere auch Straftaten von Gefangenen untereinander, aber auch Straftaten oder andere Verfehlungen von Vollzugsbediensteten, die zu Disziplinarmaßnahmen Anlass geben können, zu verstehen sind. Umfang und Inhalt der Berichtspflichten sind regelmäßig auch Thema der Dienstbesprechungen der Aufsichtsbehörde mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern. Die Anregung des CPT wird in diesem Rahmen thematisiert und die Anstalten werden nochmals sensibilisiert, damit auch weiterhin sichergestellt ist, dass etwaiges Fehlverhalten von Bediensteten zur Kenntnis der Anstaltsleitung gelangt und disziplinarisch sowie ggf., soweit erforderlich, strafrechtlich geahndet werden kann.

In Niedersachsen sind in allen Justizvollzugseinrichtungen klare Berichtslinien und Maßnahmen bereits eingeführt.

In den Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) sind für alle Bedienstete der Justizvollzugseinrichtungen Meldepflichten geregelt. Davon umfasst sind alle wichtigen Vorgänge, Beobachtungen, die für die Beurteilung und Behandlung der Gefangenen, für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt sowie für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden bedeutsam sind, sowie Erkrankungen der Gefangenen. Nach den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) sind alle Behauptungen von Gefangenen, alle Hinweise und Vorfälle, die möglicherweise strafbare Handlungen zum Inhalt haben, unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Überprüfung mitzuteilen. Die Justizvollzugseinrichtungen haben insoweit keine eigene Entscheidungs- und Prüfkompentenz.

Die Meldewege im Thüringer Justizvollzug sind eindeutig geregelt, sowohl innerhalb der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung als auch nach außen (Aufsichtsbehörde, Staatsanwaltschaft, Polizei etc.). Es gehört zum Grundwissen und zu den Grundpflichten jedes einzelnen Bediensteten, hierüber informiert zu sein.

Rdnr. 43

Der CPT ermutigt die Behörden in Bayern und Thüringen, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Gefangene in den Justizvollzugsanstalten Kaisheim und Tonna angesichts obiger Ausführungen weiter zu verstärken. Die Bemühungen sollten darauf abzielen, sicherzustellen, dass alle Gefangenen, d. h. auch die Untersuchungsgefangenen, in die Lage versetzt werden, einen angemessenen Teil des Tages (d. h. acht Stunden oder mehr) mit sinnvollen Beschäftigungen unterschiedlicher Art (Arbeit, Berufsausbildung, Bildungsmaßnahmen, Sport, Freizeit- und gemeinsame Aktivitäten) zu verbringen.

Mit der anstehenden Neufassung des Vollstreckungsplanes für den Freistaat Bayern wird die Justizvollzugsanstalt Kaisheim ihre Zuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft verlieren, so dass dieses Thema für die Zukunft in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim keine Relevanz mehr haben wird.

Allgemein ist jedoch festzustellen, dass gerade die Beschäftigung von Untersuchungsgefangenen die Anstalten vor besondere Herausforderungen stellt. Untersuchungsgefangene sind als Folge der in Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 3 BayUVollzG niedergelegten Unschuldsvermutung nach Art. 12 Abs. 1 BayUVollzG nicht zur Arbeit oder einer sonstigen Beschäftigung verpflichtet. Vorrangig werden daher die nach Art. 43 Satz 1 BayStVollzG zur Arbeit verpflichteten Strafgefangenen zur Arbeit eingeteilt, wenn die Plätze nicht ausreichen, allen arbeitswilligen Gefangenen eine Beschäftigung zuzuweisen.

Das Angebot einer Berufsausbildung im Rahmen des Vollzugs der Untersuchungshaft ist außerdem wegen der Unberechenbarkeit der Inhaftierungsdauer nur schwer umsetzbar. Die z.B. in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim angebotenen Berufsausbildungen dauern entweder ein oder zwei Jahre. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen wird dementsprechend solchen Gefangenen ermöglicht, deren Inhaftierungszeit voraussichtlich ausreichend lange und von hinreichender Konstanz (etwa nicht beeinträchtigt durch dauernde Hauptverhandlungstermine) ist, damit die Ausbildung während der Haftzeit abgeschlossen werden kann.

Dies ist bei Untersuchungsgefangenen aber in der Regel nicht gewährleistet, weil der Haftbefehl jederzeit aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt werden kann, mit der Folge, dass der Gefangene sodann sofort zu entlassen ist und somit die begonnene Ausbildung nicht mehr abschließen kann, womit diese letztlich wertlos wird.

Thüringen ist der Auffassung, dass die Arbeit der Gefangenen sowie Maßnahmen der schulischen und beruflichen Qualifizierung im Vollzug besondere Bedeutung besitzen. Erfreulicherweise kann der Thüringer Justizvollzug einen besonders hohen Anteil an qualitativ hochwertigen Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung anbieten. Zudem werden Beschäftigungsmöglichkeiten in Eigen- und Unternehmerbetrieben sowie in Wirtschaftsbetrieben vorgehalten. Thüringen wird sich weiter um eine Erhöhung der Beschäftigungsquote bemühen, wenngleich es schwierig werden dürfte, eine Vollbeschäftigung zu erreichen.

Das Angebot an sonstigen Beschäftigungsmöglichkeiten konnte stetig ausgebaut werden und wird von den zuständigen Behörden als ausreichend betrachtet.

Rdnr. 44***Der CPT bittet um aktuelle Informationen zu diesen Entwicklungen.***

Die Motivationsstation in der JVA Celle wurde eingerichtet, um die Bereitschaft Strafgefangener mit angeschlossener oder vorbehaltender Sicherungsverwahrung an der Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 NJVollzG mitzuwirken, fortlaufend zu wecken und zu fördern. Die Station verfügt über 10 Haftplätze von denen aktuell (Stand: 11.01.2017) 8 belegt sind. Im Rahmen der Behandlung führen die Gefangenen monatliche Einzelgespräche mit dem psychologischen und sozialen Dienst, in denen die Straftaten aufgearbeitet, Bedürfnisse und Prägungen bearbeitet und soziale Kompetenzen verstärkt werden sollen. Darüber hinaus bietet der psychologische Dienst eine Täter-Opfer-Gruppenmaßnahme an, in denen Möglichkeiten der Wiedergutmachung thematisiert werden. Etabliert ist in dieser Station ein sog. Bezugspersonen-System. Jeder und jedem in der Motivationsstation tätigen Bediensteten sind neben den Aufgaben für alle in der Station untergebrachten Gefangenen zwei Gefangene speziell zugeordnet, für deren Belange sich die oder der Bedienstete sach- und fachgerecht besonders einsetzt. Zwischen den Bezugsbediensteten und diesen Gefangenen finden regelmäßige Gespräche über Fehlverhalten und Verhaltensänderungen statt. Neben dem Stationsdienst halten sich der psychologische und soziale Dienst mehrmals täglich in der Station auf, um dort im Gespräch mit Bediensteten und Gefangenen Probleme zeitnah anzusprechen und den täglichen Kontakt zu pflegen. Ergänzt werden diese Kommunikationsangebote von Gruppenangeboten zur Freizeitgestaltung sowie einer monatlichen Diskussionsrunde (das sog. Themenfrühstück). Derzeit wird ein neues Konzept mit dem Ziel der Zusammenlegung mit der sozialtherapeutischen Abteilung erarbeitet.

Rdnr. 51

Der CPT empfiehlt den niedersächsischen Justizvollzugsbehörden, die Vollzugsgestaltung des Insassen A im Lichte obiger Ausführungen zu überprüfen.

Der Gefangene A. wurde Ende 2015 wiederholt von einem externen Psychiater untersucht. Ausweislich des kriminalprognostischen psychiatrischen Gutachtens vom 30.01.2016 wird die Unterbringung des Gefangenen A. in der Sicherheitsstation weiterhin für unerlässlich gehalten, um Fluchtvorbereitungen und damit verbundene Straftaten des Gefangenen zu vermeiden. Eine Alternative zur Unterbringung wird von dem Sachverständigen nicht gesehen. Daneben stellte der Sachverständige fest, dass es im Verlauf der Haft keine relevanten Veränderungen der psychischen Verfassung des Gefangenen gegeben habe. Dieser scheine die Unterbringungsform ohne psychische Schäden durchleben zu können. Bis heute sind keine weiteren Umstände eingetreten, die an der Beurteilung der Notwendigkeit der Anordnung der Einzelhaft etwas ändern.

Rdnr. 52

Der CPT erbittet von den niedersächsischen Behörden ausführliche Informationen über die dem Insassen B angebotenen Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb seiner Zelle sowie über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ihm zwischenmenschlichen Kontakt zu verschaffen.

Der Sicherungsverwahrte B. ist in der abgesonderten Unterbringung in der Wohngruppe „gesicherte Unterbringung“ in der JVA Rosdorf auf Grundlage der gutachterlichen Einschätzungen und Empfehlungen untergebracht. Der Sicherungsverwahrte B. hat den eigenen Wunsch, in der jetzigen Unterkunft zu bleiben, da er die vergleichsweise intensive Betreuung durch die Bediensteten schätzt und darüber hinaus auch kein Interesse an einem permanenten Kontakt zu anderen Sicherungsverwahrten hat. Der Sicherungsverwahrte hat einen strukturierten Tagesablauf und nimmt die Freizeitangebote mit dem Stationsdienst und dem Behandlungsteam an. Es ist ihm gestattet, im Sportbereich unter Aufsicht von mindestens einem Bediensteten angeleitet Sport zu treiben; bei intensiverer Beaufsichtigung ist auch die gemeinsame Ausübung von Sport mit einem anderen Sicherungsverwahrten möglich. Seit Februar 2014 finden neben Einzelgesprächen mit dem psychologischen Fachdienst auch 14-tägige Gespräche mit einem externen Psychotherapeuten statt. Der Sicherungsverwahrte B. verfügt über einen Arbeitsplatz in der Station. Ihm ist die begleitete Teilnahme am Anstaltseinkauf möglich. Kontakte zu anderen Sicherungsverwahrten werden von der Vollzugsbehörde gefördert. Er hat die Möglichkeit andere Sicherungsverwahrte zu besuchen. Er erhält auf Antrag monatlich mindestens eine Ausführung.

Rdnr. 55

Der CPT empfiehlt den Vollzugsbehörden in Bayern, Niedersachsen und Thüringen, den Personalbestand bei den Pflegekräften in den JVA's Celle, Kaisheim und Tonna zu überprüfen, um sicherzustellen,

- 1. dass in der JVA Kaisheim rund um die Uhr (auch an den Wochenenden) eine qualifizierte Pflegekraft anwesend ist;***
- 2. dass in den JVA's Celle und Tonna auch nachts immer eine kompetente Person anwesend ist, vorzugsweise eine ausgebildete Pflegekraft, die im Bedarfsfall erste Hilfe leisten kann;***
- 3. dass den Gefangenen in den JVA's Celle und Kaisheim Medikamente nicht länger von den Justizvollzugsbeamten, sondern von medizinischem Personal ausgeteilt werden.***

Grundsätzlich wird die Anregung, zusätzliche Stellen in der Krankenabteilung in der JVA Kaisheim zu schaffen, begrüßt.

Allerdings sollte das Augenmerk aus ärztlicher Sicht darauf liegen, eine ausreichende Zahl von Pflegekräften während der Kernarbeitszeiten vorzuhalten, da Ärzte und Krankenpfleger in der Krankenabteilung nicht völlig unabhängig voneinander arbeiten können, sondern auf die Unterstützung der jeweils anderen Berufsgruppe angewiesen sind. Wenn kein Arzt vor Ort in der Anstalt anwesend ist, sind die Möglichkeiten des Pflegepersonals selbständig Entscheidungen zu treffen, oft sehr begrenzt.

Die Zahl der Gefangenen, die in der Nacht oder an den Nachmittagen der Wochenenden auf das Pflegepersonal angewiesen sind, ist sehr gering. Die Gefangenen sind an diesen Zeiten unter Verschluss und dürfen nur im Notfall aus ihren Zellen herausgebracht werden.

Bei medizinischen Notfällen wiederum ist die Vorstellung bei einem Arzt fast immer unumgänglich, so dass in solchen Fällen Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes genauso gut wie das Pflegepersonal eine Arztvorstellung veranlassen bzw. den Notarzt verständigen können.

Die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes sind angewiesen, in unklaren Fällen keine Risiken einzugehen, stets den Notarzt einzuschalten und im Zweifel eher eine Ausführung ins Krankenhaus zu veranlassen.

Erste Hilfe sollte im Grunde genommen jeder Bedienstete der Anstalt leisten können. Hierzu werden jährlich Schulungen und Auffrischungen der Kenntnisse durch Mitarbeiter des Krankenpflegedienstes angeboten.

Die Medikamentenausgabe kann durchaus gemäß den rechtlichen Bestimmungen an Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes delegiert werden. Da die Medikamente, die vom allgemeinen Vollzugsdienst ausgegeben werden müssen, vor der Ausgabe durch das Pflegepersonal geprüft und gekennzeichnet wurden, beschränkt sich die Tätigkeit des allgemeinen Vollzugsdienstes auf die korrekte Identifikation der Patienten und auf die Aufsicht der Einnahme. Es werden hierfür keine Spezialkenntnisse des allgemeinen Vollzugsdienstes benötigt. Medikamentenausgabe unter Aufsicht benötigt jedoch insgesamt ziemlich viel Zeit und ist damit personalintensiv.

In Niedersachsen ist die Anwesenheit einer ausgebildeten Pflegekraft im Nachtdienst in den Justizvollzugseinrichtungen nicht grundsätzlich vorgeschrieben. In den Fällen, in denen Pflegepersonal nicht dreischichtig vorgehalten werden kann, übernimmt der Kassenärztliche Notdienst die Versorgung im Fall einer nächtlichen Erkrankung. Im Notfall wird der Notarzt gerufen. Darüber hinaus wurden die Justizvollzugseinrichtungen gebeten, automatische Defibrillatoren für den Laienbetrieb anzuschaffen und die zuständigen Bediensteten regelmäßig zu schulen. Die Gefangenen haben damit während der Nachtzeit mindestens denselben Zugang zu medizinischer Versorgung wie in Freiheit.

Durch die Regelungen in der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugseinrichtungen (DOG) ist hinreichend garantiert, dass Medikamente von medizinischem Personal ausgegeben werden. Die Austeilung von Medikamenten durch Justizvollzugsbedienstete ist in Niedersachsen bei verschreibungspflichtigen Medikamenten nur zulässig, wenn diese zuvor von qualifiziertem medizinischen Personal nach entsprechender ärztlicher Verordnung für den jeweiligen Gefangenen in einer persönlichen, mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum versehenen sog. „Dosette“ gestellt worden sind. Im Jahr 2017 wird sich eine Arbeitsgruppe mit allen Abläufen der Medikamentenversorgung von Gefangenen befassen und weitere Regularien für die verschiedenen Vollzugsformen festlegen.

Die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen ist in Thüringen durchgehend gewährleistet. Außerhalb der ärztlichen Sprechzeiten und der Dienstzeiten der Sanitätsbediensteten, das heißt in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen, greifen die Thüringer Justizvollzugseinrichtungen in Notfällen auf den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst bzw. den Notarzdienst zurück oder führen den Gefangenen in die Notaufnahme umliegender Krankenhäuser aus.

Über eine funktionierende Notfallkette innerhalb der Vollzugsorganisation ist bei Gefangenen wie Bediensteten in gesundheitlichen Notfällen eine sehr rasche Reaktion sichergestellt.

Da keine Thüringer Justizvollzugseinrichtung über eine Krankenabteilung verfügt und bis auf wenige Einzelfälle bislang keine Gefangenen mit Pflegestufe untergebracht hat, wird eine Rund-um-die-Uhr-Besetzung des Sanitätsdienstes als entbehrlich angesehen.

In einzelnen Fällen wurde die Krankenpflege von externen Pflegediensten erbracht.

Bagatellmedikamente können nach ärztlicher Vorgabe von den Sanitätsbediensteten ausgegeben werden.

Darüber hinaus verfolgt Thüringen die Altersentwicklung im Justizvollzug aufmerksam. Im Falle der Einrichtung einer Abteilung für lebensältere Gefangene wird die Stellung von pflegerischem und therapeutischem Personal erneut geprüft.

Rdnr. 57

Angesichts obiger Ausführungen empfiehlt der CPT den Justizvollzugsbehörden in Bayern, Niedersachsen und Thüringen und allen übrigen Bundesländern noch einmal, Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass in die Akte, die nach der Untersuchung eines Gefangenen – bei dessen Ankunft oder während der Inhaftierung – angelegt wird, folgende Angaben und Informationen aufgenommen werden:

i) Vollständiger Bericht über objektive medizinische Befunde auf der Grundlage einer gründlichen Untersuchung (ergänzt durch ein Körperbild („Body Chart“) in dem traumatische Verletzungen festgehalten sind). Wünschenswert wäre es auch, dass von den Verletzungen Fotos gemacht werden.

ii) Vollständiger Bericht über die von der betroffenen Person gemachten Aussagen, die für die ärztliche Untersuchung relevant sind (einschließlich der Beschreibung ihres Gesundheitszustands und etwa behaupteter Misshandlungen)

iii) Beobachtungen des Arztes hinsichtlich i) und ii), mit Hinweisen zur Konsistenz zwischen etwa vorgebrachten Behauptungen und objektiven medizinischen Befunden.

Zudem sollten die Ergebnisse jeder Untersuchung dem Gefangenen und seinem Anwalt zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der erwähnten Aussagen des Betroffenen und der Beobachtungen des Arztes.

In der Justizvollzugsanstalt Kaisheim wird jeder neu aufgenommene Gefangene innerhalb von 24 Stunden dem Anstaltsarzt vorgestellt (außer am Wochenende, falls dies nicht dringend notwendig ist). Es findet auch eine körperliche Untersuchung und eine Anamneseerhebung bei jedem neu aufgenommenem Gefangenen statt. Eine komplette eingehende körperliche Untersuchung entfällt lediglich bei solchen Gefangenen, die aus einer anderen Justizvollzugsanstalt zugeführt werden, wenn sie in der Voranstalt durch den dortigen Anstaltsarzt bereits eingehend körperlich untersucht worden sind und der Gesundheitszustand keinen Anlass für eine erneute eingehende körperliche Untersuchung gibt, beispielsweise weil der Gefangene gesund ist oder keine aktuellen Beschwerden vorbringt. Es wird aber in jedem Fall eine Untersuchung der Herz- und Lungenfunktion vorgenommen und entsprechend in der Gesundheitsakte dokumentiert.

In dem von der CPT-Kommission beanstandeten Fall handelte es sich um einen Gefangenen, der 2 Tage vor Eintreffen der CPT-Kommission in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim an einem späten Nachmittag aufgenommen worden war.

Eine ausreichende Anamneseerhebung war bei dem polnischen Staatsbürger wegen der Sprachbarriere am Aufnahmetag leider nicht möglich, die Suche nach einem geeigneten Dolmetscher wurde als nicht dringend notwendig eingestuft und für die darauffolgenden Tage eingeplant. Wegen des Verdachts auf eine Alkoholerkrankung wurde zudem der Patient am Aufnahmetag stationär zur Beobachtung in der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Kaisheim aufgenommen. Bei der Zugangsuntersuchung wurden beim Patienten Abschürfungen und kleinere Hämatome an mehreren Körperstellen festgestellt

und (ebenfalls am Aufnahmetag) fotografisch dokumentiert sowie in der EDV der Anstalt gespeichert.

Soweit aufgrund der Sprachbarriere in Erfahrung zu bringen war, behauptete der Gefangene, dass die Verletzungen im Rahmen der Festnahme durch die Polizei entstanden sein sollen. Da die festgestellten Verletzungen nicht schwerwiegend waren und davon auszugehen war, dass diese nach kurzer Zeit auch ohne besondere Behandlung abheilen würden, hat der Anstaltsarzt lediglich eine regelmäßige Kontrolle des Patienten angeordnet.

Am ersten Tag nach Aufnahme des Patienten war der Anstaltsarzt verhindert gewesen, sich erneut mit diesem zu beschäftigen und die fehlende Dokumentation (einschließlich Anamnese mit Dolmetscher) zu ergänzen. Am dritten Tag nach Aufnahme wurde der Besuch der CPT- Kommission angemeldet und nach Eintreffen derselben noch am selben Tag Gespräche von Mitgliedern der Kommission mit dem Gefangenen in der Krankenabteilung geführt, wo sich der Patient nach wie vor befand, weil die ärztlichen Untersuchungen noch nicht abgeschlossen waren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim bei Aufnahme des Gefangenen sowohl eine körperliche Untersuchung durchgeführt wird, als auch eine Anamnese erhoben wird, bei Sprachbarriere bevorzugt mit Hilfe eines „Dolmetschers“. Vorhandene sichtbare Verletzungen bei Zugang werden systematisch sowohl fotografisch als auch in der Krankenakte dokumentiert.

In seltenen Fällen und unter besonderen Umständen kann es jedoch vorkommen, dass nicht alle ärztlich geplanten Maßnahmen, auch solche die eine sorgfältige Dokumentation betreffen, am Aufnahmetag oder am Tag danach abgeschlossen werden können. Sie werden aber auf jeden Fall immer nachgeholt, sobald dies zeitlich möglich ist.

Durch die zeitnahe Erstvorstellung beim Anstaltsarzt ist auf jeden Fall sichergestellt, dass dringend erforderliche Therapien oder diagnostische Maßnahmen unverzüglich eingeleitet werden.

Die Ergebnisse der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung werden jedem Patienten bzw. seinem Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt, sofern sie dies beantragen.

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde gibt der im CPT-Bericht erwähnte Einzelfall keinen Anlass zur Änderung der bestehenden und bewährten Praxis, zumal der Einzelfall belegt, dass die Verletzungen bei der Aufnahme auch fotografisch dokumentiert wurden und lediglich nicht mehr nachvollzogen werden kann, ob diese Aufnahmen auch - wie üblich - zu den Gesundheitsakten geführt wurden. Die Auskunft über Informationen aus den ärztlichen

Feststellungen kann vom Gefangenen oder von seinem Vertreter ohnehin ohne Weiteres beantragt werden.

Die medizinische Dokumentation in den Berliner Justizvollzugsanstalten ist hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs vergleichbar und wird den an sie gestellten Qualitätsanforderungen entsprechend derjenigen in der JVA Moabit, die ausdrücklich vom CPT gelobt worden ist, gerecht.

Hinsichtlich der zur Verfügungstellung der medizinischen Untersuchungsergebnisse an die betroffenen Gefangenen und ggf. deren Anwälte sind die Vorschriften des 3. Abschnittes - Unterrichtung und Akteneinsicht - des Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetzes einschlägig. Die Gefangenen haben das Recht auf Auskunft über die sie geführten Gefangenenpersonalakten über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen sowie diese Akten einzusehen. Die Gefangenen können hierfür Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger sowie Notarinnen und Notare hinzuziehen. Soweit Aktenbestandteile mit einem Sperrvermerk versehen sind, unterliegen sie nicht der Akteneinsicht, allerdings sind den Betroffenen zumindest die wesentlichen Gründe in Form einer Auskunft stets mitzuteilen. Sperrvermerke dürfen nur angebracht werden, soweit dies aus medizinischen Gründen allein zum Wohle der Betroffenen oder zum Schutze elementarer Persönlichkeitsrechte von Berufsgeheimnisträgern auch unter Berücksichtigung des Informationsinteresses der Betroffenen zwingend erforderlich ist. Der Grund und der Umfang der Sperrung ist schriftlich zu dokumentieren (§§ 28, 29 JVVollzDSG Bln). Bei der Setzung von Sperrvermerken ist besondere Zurückhaltung anzuwenden, birgt sie doch die Gefahr der informationellen Bevormundung. Gleichwohl kann in besonders gelagerten Fällen, etwa im Zusammenhang mit psychiatrischen Behandlungen, ein Sperrvermerk auch zugunsten der oder des Betroffenen gerechtfertigt sein.

In Thüringen wird jeder Gefangene nach § 12 Abs. 3 ThürJVollzGB alsbald nach Erstaufnahme in den Justizvollzug ärztlich untersucht. Diese Untersuchung umfasst auch die Infektionsprophylaxe, wie bspw. eine obligatorische TBC-Testung, freiwillige Tests auf Hepatitis, HIV sowie das Angebot der vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Impfungen.

Die Empfehlungen des CPT werden gleichwohl als mögliche Standards mit der ärztlichen Fachberaterin erörtert und in den jährlichen Kontrollmechanismus der ärztlichen Fachaufsicht über die Medizinischen Dienste in den Thüringer Justizvollzugseinrichtungen mit aufgenommen.

Den Gefangenen und ggf. ihren bevollmächtigten Rechtsvertreter/innen wird auf Anfrage Einsicht in deren Gesundheitsakten gewährt, wenn eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind (§ 135 Abs. 1 ThürJVollzGB).

Rdnr. 58

Der CPT wiederholt seine Empfehlung, die bestehenden Abläufe in allen deutschen Haftanstalten zu überprüfen, damit sichergestellt wird, dass in jedem Fall, in dem ein Arzt Verletzungen dokumentiert, die die Misshandlungsvorwürfe eines Gefangenen stützen (oder eindeutig auf Misshandlungen hindeuten, selbst wenn keine Vorwürfe erhoben werden), diese Aufzeichnungen unabhängig von der Zustimmung der Betroffenen systematisch dem zuständigen Staatsanwalt zur Kenntnis gebracht werden.

Entsprechende Offenbarungspflichten bestehen nach den einschlägigen Landesgesetzen entweder direkt gegenüber der Staatsanwaltschaft oder für das medizinische Personal gegenüber der Anstaltsleitung, die dann über eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu entscheiden hat.

Grundsätzlich sind alle Fälle, in denen ein Verdacht auf Gefangenenmisshandlung besteht, der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Rdnr. 59

Der CPT legt den zuständigen Behörden in Bayern und Thüringen dringend nahe, die bestehenden Regelungen für die Einweisung ernsthaft psychisch kranker Gefangener in ein Krankenhaus im Lichte obiger Ausführungen zu überprüfen.

In Bayern ist das Problem inzwischen mit allen zuständigen Stellen ausführlich erörtert worden. Eine weitere Verbesserung der psychiatrischen Versorgung muss aber berücksichtigen, dass sowohl innerhalb als auch außerhalb des Strafvollzugs ausreichend Fachpersonal (insbesondere Psychiater) für die vakanten Stellen nur unter größten Schwierigkeiten gefunden werden kann.

Um künftig noch mehr psychisch auffällige Gefangene entweder in vollzugseigenen psychiatrischen Abteilungen oder in Bezirkskrankenhäusern unterbringen zu können, wird derzeit die Neueinrichtung einer weiteren (dritten) psychiatrischen Abteilung geplant. Ferner steht die Aufsichtsbehörde im konstruktiven Dialog mit den Bezirkskrankenhäusern bzw. deren Aufsichtsbehörde. Durch die Erarbeitung von gemeinsamen Handlungsempfehlungen für die vorübergehende Behandlung von Gefangenen in Einrichtungen des Maßregelvollzugs soll die Zusammenarbeit in diesem Bereich weiter verbessert werden. Derzeit erfolgt die Abstimmung dieser Empfehlungen mit dem Amt für Maßregelvollzug.

Thüringen verfügt über kein eigenes Justizvollzugskrankenhaus. Bislang stehen fünf Belegbetten in der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses bei der JVA Leipzig zur Verfügung. Darüber hinausgehende Bedarfe erfordern regelmäßig einen hohen Organisationsaufwand für die betroffene Anstalt. Die Leitlinien der medizinischen Fachgesellschaften sehen bereits bei der psychiatrischen Akutbehandlung eine sechs- bis achtwöchige stationäre Versorgung vor, was den Justizvollzug vor zusätzliche Herausforderungen (z.B. Bewachung, Trennungsgebot) stellt.

Die Landesjustizverwaltung ist für das Thema leitliniengerechte psychiatrische Betreuung sensibilisiert. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe entwickelt aktuell Standards für eine bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung im Thüringer Justizvollzug, die ausdrücklich auch die stationäre Betreuung beinhaltet und die Bedingungen des Justizvollzuges berücksichtigt.

Rdnr. 60

Der CPT bittet um aktuelle Informationen über die von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen in dieser Angelegenheit.

Therapeutische Strategien unterliegen der individuellen ärztlichen Einschätzung unter Beachtung der in den medizinischen Leitlinien genannten Aspekte. Unter dieser Voraussetzung stellt die Medikation von Gefangenen mit stark wirksamen, z.T. opioidhaltigen Analgetika eine besondere Herausforderung dar. Dem für Justiz zuständigen Ministerium ist die vergleichsweise hohe Anzahl von Verschreibungen eben solcher Medikamente bewusst. Das Ministerium führt daher verschiedene Maßnahmen durch, welche auf eine Reduzierung abzielen.

So wurden seitens der Landesjustizverwaltung verschiedene organisatorische Maßnahmen ergriffen, beispielsweise bei der Ausgabe von Medikamenten (6-R-Regel, Bedarfsmedikation, rezeptfreie Arzneimittel) und fallbezogene Beteiligung der Psychiaterin, um die Verschreibung von Opiat-basierten Schmerzmitteln zu verringern.

Aktuell sind erste Maßnahmen angelaufen oder befinden sich im Planungsprozess, jedoch kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Rückgang der Verschreibungszahlen festgestellt werden. Ferner entwickelt das Justizministerium gemeinsam mit der externen ärztlichen Fachberaterin einen objektiven Kontroll- und Interventionsmechanismus, um die Compliance, das Einnahmeverhalten und die Therapietreue der Gefangenen einschätzen zu können und auf Basis der Ergebnisse ein Ausschleichen bestimmter Arzneimittel zu verstärken.

Schließlich werden ebenfalls aus diesem Zusammenhang heraus in Kürze personelle Veränderungen bei der ärztlichen Versorgung von Gefangenen in der JVA Tonna erfolgen. Die Stelle des Anstaltsarztes / der Anstaltsärztin in der JVA Tonna wird aktuell neu besetzt.

Rdnr. 61

Der CPT empfiehlt den Behörden in Bayern und, soweit zutreffend, in anderen Bundesländern, ihren Ansatz zur Behandlung drogenabhängiger Gefangener im Lichte obiger Ausführungen zu überprüfen.

Die Ausführung der CPT-Kommission, dass in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim eine Substitutionsbehandlung „aus grundsätzlichen Erwägungen heraus generell nicht angeboten wird, obwohl sie außerhalb der Anstalt allgemein verfügbar ist“ ist in mehrfacher Hinsicht nicht zutreffend.

Gerade zum Zeitpunkt des CPT-Besuches befand sich ein Gefangener in der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Kaisheim in Substitutionsbehandlung, worüber ein Mitglied der CPT-Kommission auch informiert wurde.

Eine „allgemeine Verfügbarkeit“ der Substitutionsbehandlung ist darüber hinaus weder einheitlich in den Justizvollzugsanstalten außerhalb Bayerns noch außerhalb der Haft im gesamten Bundesgebiet generell gewährleistet.

Vielmehr gibt es zwischen den einzelnen Bundesländern bedeutende Unterschiede im Justizvollzug, sowohl was die Verfügbarkeit der Substitutionsbehandlung in den einzelnen Justizvollzugsanstalten, als auch was die dort eingeführten Therapiekonzepte und die Zugangsvoraussetzungen zu dieser Therapieform angeht.

Auch außerhalb der Haft gibt es eklatante Unterschiede, was die regionale Verfügbarkeit von Substitutionsprogrammen angeht. Da viele Suchtpatienten ortsgebunden sind, haben sie de facto keinen Zugang zu Substitutionsprogrammen, wenn sich in ihrer Nähe keine Einrichtung findet, die diese anbietet. Es gibt keinen Anspruch auf Durchführung von Substitution durch den Hausarzt.

Darüber hinaus moniert die CPT-Kommission, dass in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim und auch in anderen Justizvollzugsanstalten Bayerns ein bestimmtes Therapiekonzept verfolgt wird, das besonders stark die Haftdauer und das Verhalten des Patienten vor der Haft berücksichtigt (zum Bsp. Motivation/Interesse, das Drogenproblem vor der Haft zu behandeln).

Der aktuelle Stand der Wissenschaft für die Praxis der Substitutionsbehandlung ist hingegen in den Richtlinien der Bundesärztekammer (2010) zur „Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger“ dargestellt. Diese Richtlinien sind für deutsche Ärzte maßgeblich bei der Durchführung von Substitutionsbehandlungen und räumen den Ärzten einen großen Ermessensspielraum ein, insbesondere bei der Festlegung der notwendigen Therapiedauer, den Zugangsvoraussetzungen ihres Programms, dem

Therapie-Konzept/Ziel, genauso wie bei der maximalen Anzahl von Patienten, die ein Arzt bewältigen kann oder soll.

Dies führt dazu, dass es in Freiheit, wie auch im Bereich des Justizvollzugs, erhebliche Unterschiede bei der Durchführung der Substitutionsbehandlung zwischen einzelnen Einrichtungen gibt, ohne dass daraus zwangsläufig geschlossen werden kann, dass eine Einrichtung „besser“ wäre als die andere.

Zu ergänzen ist hierzu, dass auch aktuell ein Gefangener von den Anstaltsärzten substituiert wird. Eine drogenabhängige Person ist jedoch nicht zwingend zu substituieren, nur weil diese das wünscht. Nach den einschlägigen Richtlinien der Bundesärztekammer obliegt die Entscheidung, ob substituiert wird, dem behandelnden Arzt. In den Richtlinien heißt es hierzu: „Bei Vorliegen einer manifesten Opiatabhängigkeit ist eine substitutionsgestützte Behandlung indiziert, wenn diese in Abwägung aller entscheidungsrelevanten Gesichtspunkten gegenüber primär abstinenzorientierten Therapieformen die erfolgversprechendere Behandlung darstellt.“

Aus medizinischer Sicht stellt die Substitutionsbehandlung daher kein Allheilmittel gegen Opiatabhängigkeit dar. Die Anstaltsärzte sind auch nicht per se gegen eine Substitutionsbehandlung eingestellt, sonst würden im Einzelfall auch keine derartigen Behandlungen stattfinden. Sie wenden jedoch strenge Kriterien an, wann sie eine Substitutionsbehandlung als Ausnahmefall durchführen, wie es auch in § 13 Abs. 1 BtMG vorgesehen ist, wonach die Anwendung von Betäubungsmitteln insbesondere dann nicht begründet ist, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann.

Bei der erforderlichen medizinischen Abwägung werden zukünftig auch die Erwägungen des EGMR im Urteil vom 1. September 2016 (Az. 62303/13; Wenner v. Germany) in die Entscheidung einfließen.

Ergänzend kann hierzu mitgeteilt werden, dass bei der Tagung der Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte im Januar 2017 das Thema "Substitution von Gefangenen" schwerpunktmäßig behandelt und mit einem externen Experten diskutiert wurde.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte nochmals sensibilisiert und um Beachtung der o.g. Richtlinie der Bundesärztekammer sowie der Rechtsprechung des EGMR gebeten wurden.

Rdnr. 62

Der CPT ermutigt die Justizvollzugsbehörden aller anderen Bundesländer, diesem Beispiel zu folgen.

In mehreren Bundesländern (Brandenburg, Hessen, Niedersachsen) gibt es bereits vergleichbare Pilotprojekte. Andere Bundesländer warten derzeit die Ergebnisse dieser Projekte ab, um über die Einführung entscheiden zu können. In den Stadtstaaten wird keine Notwendigkeit dafür gesehen, da die Verfügbarkeit von Dolmetschern hier weniger Probleme aufwirft.

Rdnr. 63

Der CPT empfiehlt, dass die Justizvollzugsbehörden aller Bundesländer in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsministerien angesichts obiger Ausführungen die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Gesundheitsdienste in allen Justizvollzugsanstalten einer externen Fachaufsicht unterliegen.

In allen Bundesländern ist gewährleistet, dass im Rahmen der Fachaufsicht über die Gesundheitsfürsorge in den Justizvollzugsanstalten die notwendige medizinische Fachkompetenz, entweder durch Rückgriff auf eigens bestellte ärztliche Fachberatung, Berufsverbände oder medizinische Fachkommissionen oder durch in den Behörden vorhandenes Fachpersonal, gewährleistet ist.

Darüber hinaus haben die Gefangenen auch die Möglichkeit, sich an Institutionen wie die Strafvollstreckungskammern der Gerichte und die Gutachterkommissionen der Ärztekammern zu wenden, um medizinische Behandlungen überprüfen zu lassen.

Rdnr. 64***Der CPT bittet um aktuelle Informationen zu diesen Entwicklungen.***

Die Dienstleistung der Gefangenentelefonie in allen 13 Justizvollzugseinrichtungen in Niedersachsen wurde im August 2016 europaweit ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgt über einen Konzessionsrahmenvertrag mit dem Niedersächsischen Justizministerium.

Auftraggeber der Dienstleistung werden die jeweiligen Justizvollzugseinrichtungen. Die Dienstleistung soll in den Justizvollzugseinrichtungen ausschreibungsgemäß am 01.11.2017 angeboten werden.

Thüringen überprüft regelmäßig die Marktsituation bei der Organisation der Haftraumtelefonie und ist bemüht, die Ausgestaltung zu verbessern.

Rdnr. 65

Der CPT ermutigt die Justizvollzugsbehörden aller anderen Bundesländer, diesem positiven Beispiel zu folgen.

Rdnr. 66

Der CPT fordert die bayerischen Behörden auf, ihre Praxis hinsichtlich des Zugangs der Gefangenen zu Telefongesprächen im Licht obiger Ausführungen zu überprüfen und die einschlägigen Gesetze so zu ändern, dass sichergestellt ist, dass alle Gefangenen (auch Untersuchungsgefangene) regelmäßig und häufig ein Telefon benutzen können.

Ein generelles Telefonverbot für Straf- und Untersuchungsgefangene in Bayern besteht nicht.

Für Telefonate von Strafgefangenen gilt Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG. Demnach kann Gefangenen in dringenden Fällen gestattet werden, Ferngespräche zu führen. Hiervon wird auch in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim nach jeweiliger, in der Praxis durchaus großzügiger Einzelfallprüfung Gebrauch gemacht. So dürfen beispielsweise Gefangene, die keinen Besuch erhalten, nach der einschlägigen Dienstanweisung des Anstaltsleiters als Besuchersatz alle zwei Monate mit einer ihrer Bezugspersonen telefonieren. Dies gilt für alle hier inhaftierten Strafgefangenen, unabhängig von der Dauer ihrer zu verbüßenden Freiheitsstrafe, soweit im Einzelfall Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

Untersuchungsgefangene dürfen nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG ebenfalls in dringenden Fällen Telefongespräche führen, soweit die Sicherheit und Ordnung sowie die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dem nicht entgegenstehen. Zu beachten sind bei Telefonaten von Untersuchungsgefangenen jedoch auch etwaige gerichtliche Beschränkungsbeschlüsse nach § 119 StPO zur Genehmigung von Telefonaten. Sofern ein solcher Beschluss nicht entgegensteht, werden auch Untersuchungsgefangenen nach Prüfung des Einzelfalles Telefonate genehmigt.

Rdnr. 67

Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung, dass die Justizvollzugsbehörden aller Bundesländer die notwendigen Maßnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass dieser Grundsatz in allen Haftanstalten wirksam umgesetzt wird.

Rdnr. 68

Zur Sicherstellung der Beziehungen von Gefangenen mit ihren Familienangehörigen ermutigt der CPT die Justizvollzugsbehörden in Bayern und, soweit zutreffend, auch in anderen Bundesländern, unbeaufsichtigte Besuche für Gefangene einzuführen.

Die Regelbesuchszeit bei erwachsenen Gefangenen beträgt in den meisten Bundesländern zwei Stunden; in einigen Ländern auch mehr. Je nach den Voraussetzungen in den jeweiligen Einrichtungen sind jedoch häufig auch Langzeitbesuche möglich.

Rdnr. 69

Der CPT empfiehlt den zuständigen Behörden in Bayern, und, soweit zutreffend, in anderen Bundesländern, Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass die Regelungen über die Kontakte von Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt im Lichte obiger Ausführungen überarbeitet werden.

Grundsätzlich bedarf bei Untersuchungsgefangenen der Besuch nach Art. 15 ff. BayUVollzG nicht der Zustimmung des Gerichts. Soweit allerdings das Gericht Beschränkungsbeschlüsse im Hinblick auf den Besuch erlassen hat, setzt die Justizvollzugsanstalt Kaisheim nur die Bestimmungen des § 119 StPO um, ohne auf Inhalt und Umfang der richterlichen Beschränkungsbeschlüsse Einfluss nehmen zu können, die in richterlicher Unabhängigkeit ergangen sind.

Rdnr. 70

Der Ausschuss empfiehlt den Behörden in Bayern, Niedersachsen, Thüringen und allen anderen betroffenen Bundesländern, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame praktische Umsetzung der genannten Grundsätze zu gewährleisten; die jeweiligen Landesgesetze sollten entsprechend geändert werden.

In Bayern ist nach Art. 110 Abs. 1 Nr. 8 BayStVollzG die Anordnung von Arrest als Disziplinarmaßnahme bis zu vier Wochen zulässig. Diese Anordnung erfolgt nach Art. 110 Abs. 2 BayStVollzG nur bei schweren oder mehrfach wiederholten Verfehlungen.

So entspricht es der gängigen Praxis, dass Arrest nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Anstaltsordnung, wie Konsum und Besitz bzw. Herstellen von berauschenden Substanzen, in diesem Zusammenhang verweigerten Alkohol oder Drogentests, unerlaubten Besitzes eines Handys, Gewalttätigkeiten gegen andere Personen, Beleidigungen, schwerwiegenden Weisungsverstößen bei gewährten Vollzugslockerungen oder Verweigerung oder Verbarrikadierung des zugewiesenen Haftraums angeordnet wird.

Die vom CPT erwähnten Arreste von mehr als 14 Tagen Dauer sind Ausnahmefälle, die äußerst selten angeordnet werden und bei erfolgten gerichtlichen Überprüfungen in Verfahren nach §§ 109 ff StVollzG auch noch nie beanstandet worden sind.

Zudem werden sämtliche Disziplinentscheidungen der Abteilungsleiter dem Anstaltsleiter zur Kenntnisnahme vorgelegt. Dabei hat sich noch nie ein Anhaltspunkt für unverhältnismäßige Disziplinarmaßnahmen ergeben.

Es ist nach geltender Rechtslage auch nicht ausgeschlossen, mehrere gegen einen Gefangenen angeordnete Arreste unmittelbar aufeinanderfolgend zu vollziehen. Dies kommt hin und wieder vor, vor allem, wenn ursprünglich zur Bewährung ausgesetzte Arreste wegen neuerlicher Verstöße widerrufen werden müssen. Im Einzelfall kann dabei auch die für eine Einzeldisziplinarmaßnahme angeordnete Höchstdauer von vier Wochen überschritten werden. Hierbei handelt es sich dann aber allenfalls um seltene Ausnahmefälle; in der Regel werden zwischen dem Vollzug mehrerer Arreste durchaus auch arrestfreie Zeiträume in Betracht kommen.

Eine Änderung der gesetzlichen Regelung wird nicht als notwendig erachtet. Gerade bei der Klientel des Regelvollzuges ist auf eine Einhaltung der Anstaltsordnung durch effektive und sorgfältig abgewogene Disziplinarmaßnahmen hinzuwirken, da andere Maßnahmen bei diesen Personen nicht zielführend sind und waren.

Ein Verzicht auf wirksame Disziplinarmaßnahmen wäre im Übrigen auch der großen Zahl der Gefangenen, die sich ordnungsgemäß verhalten, kaum zu vermitteln, zumal in den Fällen, in denen diese selbst Leidtragende der Verfehlungen des zu Disziplinierenden waren.

Bei Jugendstrafgefangenen ist ferner zu berücksichtigen, dass die Verhängung von Arrest sowieso nur in Einzelfällen und nach sorgfältiger Abwägung überhaupt in Betracht kommt und nach Art. 156 Abs. 3 Nr. 7 BayStVollzG auf zwei Wochen beschränkt ist.

Die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt als Disziplinarmaßnahme ist in Bayern in Art. 110 Abs. 1 Nr. 7 BayStVollzG vorgesehen. In der Praxis wird diese jedoch regelmäßig nur in begründeten Einzelfällen zusammen und nur für die Dauer eines Arrestes angeordnet, wenn dies im konkreten Fall angezeigt ist. Die Frage, inwiefern eine Einschränkung des Kontaktes auch zu Familienangehörigen erforderlich ist, kann im Rahmen der ohnehin erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden.

Eine Änderung des Gesetzes erscheint daher nicht erforderlich. Die Problematik wird jedoch im Rahmen einer Dienstbesprechung der Aufsichtsbehörde mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern erörtert werden.

Niedersachsen sieht in § 95 Abs. 1 Nr. 8 NJVollzG als zulässige Disziplinarmaßnahmen den Arrest vor. Für erwachsene Gefangen ist die Höchstdauer 4 Wochen, für junge Gefangene 2 Wochen. Er darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden und wird in Einzelhaft vollzogen. Vor der Entscheidung über Arrest soll die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter sich in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Vollzugsgestaltung mitwirken (§ 98 Abs. 2 S. 1 NJVollzG). Soweit nichts anderes angeordnet ist, ruhen während der Dauer des Arrestvollzuges die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraumes mit eigenen Sachen und der persönliche Besitz, das Recht auf das Tragen eigener Kleidung, die Möglichkeit des Einkaufes, die Aufnahme von Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Sport, der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften, die Teilnahme an Hörfunk- und Fernsehempfang und die Befugnisse zum Besitz von Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung (§ 96 Abs. 4 NJVollzG). Dieser Anordnungsvorbehalt ermöglicht die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Eine Änderung dieser gesetzlichen Bestimmung ist nicht vorgesehen. Im Jugendarrestvollzug ist die Verhängung von Arrest als Disziplinarmaßnahme gesetzlich nicht zugelassen.

Vor dem Hintergrund der – ohnehin sehr restriktiven – Disziplinarpraxis wird in Thüringen die Notwendigkeit einer entsprechenden Gesetzesänderung, insbesondere hinsichtlich der

Herabsetzung der zulässigen Höchstdauer des Arrestes, nicht gesehen. Wie die Delegation selbst feststellt, wurde Arrest in den letzten Jahren „sehr selten und wenn, nur für eine kurze Dauer, verhängt.“

Rdnr. 71

Der Ausschuss empfiehlt den Behörden in Bayern, Niedersachsen und allen anderen betroffenen Bundesländern, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame praktische Umsetzung der genannten Grundsätze zu gewährleisten; die jeweiligen Landesgesetze sollten entsprechend geändert werden.

In Bayern ist die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt als Disziplinarmaßnahme zwar in Art. 110 Abs. 1 Nr. 7 BayStVollzG vorgesehen. In der Praxis wird diese jedoch regelmäßig nur in begründeten Einzelfällen zusammen und nur für die Dauer eines Arrestes angeordnet, wenn dies im konkreten Fall angezeigt ist. Die Frage, inwiefern eine Einschränkung des Kontaktes auch zu Familienangehörigen erforderlich ist, kann im Rahmen der ohnehin erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden. Die Problematik wird im Rahmen einer Dienstbesprechung der Aufsichtsbehörde mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern erörtert werden.

In Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ist die Beschränkung von Außenkontakten im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen nicht vorgesehen.

Rdnr. 72

Der CPT nimmt zur Kenntnis, dass dieser Entzug in der JVA Celle in der Praxis nicht strikt gehandhabt wurde, fordert jedoch die Behörden in Bayern, Niedersachsen und anderen betroffenen Bundesländern noch einmal auf, diese Maßnahme nun umgehend auch formal abzuschaffen.

Nach Art. 111 Abs. 5 Satz 3 BayStVollzG ruhen während des Arrestvollzuges die Befugnisse des Gefangenen u.a. den Besitz von Zeitungen/Zeitschriften und Bücher betreffend (Art. 70, 72 BayStVollzG).

Es trifft zu, dass in der Vergangenheit diese Bestimmung in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim phasenweise strikter gehandhabt wurde, so dass dem im Arrest befindlichen Gefangenen nur die Bibel oder ein vergleichbares Buch zur Religionsausübung ausgehändigt wurde. An dieser Praxis wird aber schon länger nicht mehr festgehalten, so dass die im Arrest befindlichen Gefangenen wieder Bücher ausgehändigt bekommen können.

Auch insoweit erscheint eine Gesetzesänderung nicht angebracht. Die Problematik wird jedoch im Rahmen einer Dienstbesprechung der Aufsichtsbehörde mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern erörtert werden.

In Niedersachsen ermöglicht ein Anordnungsvorbehalt in § 96 Abs. 4 Satz 3 Nds. NJVollzG den Zugang zu Lesematerial im Arrest. Eine Änderungsnotwendigkeit wird daher nicht gesehen.

Rdnr. 73

Der CPT empfiehlt den Behörden in Bayern, Niedersachsen, Thüringen und anderen betroffenen Bundesländern, Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass Gefangenen, gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, eine Abschrift der Disziplinarentscheidung ausgehändigt wird, in der sie über die Gründe der Entscheidung und über die Möglichkeiten, dagegen Beschwerde einzulegen, unterrichtet werden. Dabei sollte Gefangenen, die Schwierigkeiten haben, die deutsche Sprache zu verstehen, entsprechende Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

Es trifft zu, dass den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim keine Abschrift der gegen sie ergangenen Disziplinarentscheidung und keine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung ausgehändigt werden.

Dies ist weder nach geltender Rechtslage vorgeschrieben noch erforderlich. Jeder Gefangene erhält bei seinem Zugang die Informationen zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz sowie eine Hausordnung ausgehändigt. Darin sind Informationen über die den Gefangenen zustehenden Rechtsbehelfe bereits enthalten. Auf Nachfrage erteilen die Abteilungsleiter außerdem eine mündliche Rechtsbehelfsbelehrung.

In der Praxis akzeptieren die meisten Gefangenen jedoch die gegen sie angeordneten Disziplinarmaßnahmen, wie die geringe Anzahl von dagegen eingelegten Beschwerden und/oder gestellten Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff StVollzG und mündliche Äußerungen der Betroffenen belegen.

Sollte ein Gefangener einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff StVollzG gegen eine angeordnete Disziplinarmaßnahme stellen, erhält er seitens der Strafvollstreckungskammer im Rahmen des rechtlichen Gehörs eine Abschrift der hierzu ergangenen Stellungnahme der Anstalt nebst Anlagen, also üblicherweise den Disziplinarvorgang mit den zugrunde liegenden Meldungen der Bediensteten.

Sollte der betreffende Gefangene der deutschen Sprache nicht mächtig sein, erfolgt seine Anhörung unter Beiziehung eines geeigneten Sprachmittlers.

Nach § 98 Abs. 3 NJVollzG wird in Niedersachsen die Disziplinarentscheidung den Gefangenen mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. Die schriftliche Begründung wird den Gefangenen auf Verlangen ausgehändigt. Den Gefangenen wird eine allgemeine Rechtsmittelbelehrung bei Aufnahme ausgehändigt. Diese umfasst auch Disziplinarentscheidungen.

Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist gemäß § 58 Abs. 1 Verwaltungsgeschäftsordnung (VwGO) die Einlegung des Rechtsmittels anstatt binnen 2 Wochen, innerhalb eines Jahres seit Eröffnung der Disziplinarmaßnahme zulässig. Soweit ein Gefangener der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, werden sprachkundige Vollzugsbedienstete oder externe Dolmetscher hinzugezogen.

Gemäß § 101 Abs. 5 Satz 2 ThürJVollzGB wird die (Disziplinar-)Entscheidung den Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. Auf sein Verlangen erhält in Thüringen bereits jetzt jeder Gefangene eine Kopie der schriftlichen Disziplinarentscheidung ausgehändigt, aus der für ihn die tragenden Gründe der Entscheidung ersichtlich sind.

Rdnr. 74

Der CPT wiederholt seine Empfehlung an die Justizvollzugsbehörden in Bayern, Niedersachsen, Thüringen und, soweit zutreffend, in anderen Bundesländern, die Rolle der Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes im Zusammenhang mit Disziplinarangelegenheiten vor dem Hintergrund obiger Ausführungen zu überprüfen, ggf. durch Änderung der entsprechenden Gesetze. Dabei sollten die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (insbesondere Grundsatz 43.2) und die Anmerkungen des Ausschusses in seinem 21. Allgemeinen Bericht (siehe Rdnrn. 62 und 63 CPT/Inf (2011) 28 berücksichtigt werden.

Nach Art. 114 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG ist in Bayern der Arzt zu hören, bevor der Arrest vollzogen wird; auch während des Arrestvollzugs steht der Gefangene nach Art. 114 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG unter regelmäßiger ärztlicher Aufsicht.

Dies ist aus Gründen der Fürsorgepflicht erforderlich, da nur der Anstaltsarzt vorab feststellen kann, ob etwaige gesundheitliche Einschränkungen bestehen, die einem Arrestvollzug entgegenstehen. Insoweit wirkt der Anstaltsarzt nicht an der Disziplinentcheidung selbst mit, sondern ist lediglich sachverständig tätig, um schädliche Folgen für die Gesundheit des betreffenden Gefangenen durch den Arrestvollzug zu vermeiden. Der Vorschlag, den Anstaltsarzt erst nach Beginn des Vollzugs eines Arrestes hinzuzuziehen, käme in vielen Fällen zu spät, wenn die Gesundheit der Gefangenen bereits durch die Einleitung der Maßnahme Schaden nehmen würde.

Eine Änderung der Vorschrift, die gerade dem effektiven Gesundheitsschutz der Gefangenen dient, ist daher nicht geboten.

Sowohl nach den gesetzlichen Bestimmungen als auch nach dem Selbstverständnis der Ärztinnen und Ärzte erfolgt in Niedersachsen deren Beteiligung bei Disziplinarmaßnahmen ausschließlich im Interesse der Gefangenen und zur Abwendung gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Durch die so verstandene Rolle steht eine Beeinträchtigung des Arzt-Patientenverhältnisses nicht zu befürchten.

Nach § 101 Abs. 6 ThürJVollzGB wird in Thüringen ein Arzt beteiligt, bevor der Arrest vollzogen wird und während des Arrestvollzuges, um gesundheitliche Schäden der Gefangenen zu vermeiden. Gegebenenfalls hat der Arrest zu unterbleiben oder ist zu unterbrechen. Die ärztliche Aufsicht während des Arrestvollzuges erfolgt zum einen über einen engmaschig geführten Entwicklungsbogen u. a. zu Nahrungsaufnahme, gesundheitlicher Verfassung und sonstigen Besonderheiten und anlassbezogen über Aufsuchen durch den Medizinischen Dienst.

Bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sucht der Medizinische Dienst den Untergebrachten täglich auf.

Rdnr. 75

Mit Blick darauf, dass finanzielle Hindernisse der Beschwerde eines Gefangenen gegen disziplinarische Maßnahmen niemals im Wege stehen sollten, ermutigt der CPT die entsprechenden Behörden in allen anderen Bundesländern, die gesetzliche Bestimmung, nach der Gefangene im Zusammenhang mit derartigen Verfahren zur Zahlung von Gerichtsgebühren verpflichtet sind, abzuschaffen.

Die Entscheidung darüber, wer die Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen zu tragen hat, ist bundesrechtlich in § 121 StVollzG geregelt und unabhängigen Gerichten zugewiesen, auf die die Justizverwaltung keinen Einfluss hat. Eine generelle Kostenbefreiung wäre insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Strafvollstreckungskammern gerade mit Blick auf mutwillige und offensichtlich unbegründete Anträge wenig sinnvoll.

Rdnr. 76.***Es sollten Schritte unternommen werden, um diesen Missstand zu beheben.***

Es trifft zu, dass der Toilettenbereich bei der Videoüberwachung der beiden in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim vorhandenen besonders gesicherten Hafträume nicht verpixelt dargestellt wird

Eine Verpixelung ist konkret nicht umsetzbar und eine komplette Videoüberwachung dieser Hafträume erforderlich. Der Toilettenbereich, jeweils eine im Boden eingelassene, sog. Französische Toilette, befindet sich am linken bzw. rechten Rand des Haftraums. Würde dieser Bereich durch eine Verpixelung der Videodarstellung ausgeblendet, entstünde ein toter Winkel, in dem nicht erkennbar wäre, was der Gefangene gerade macht, wenn er sich darin aufhält.

Da die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände nach Art. 96 Abs. 2 Nr. 5 BayStVollzG vor allem bei akut suizid- bzw. selbstverletzungsgefährdeten Gefangenen angeordnet wird, hätten diese dann die Möglichkeit, sich in diesem von der Videoüberwachung durch die Verpixelung nicht erfassten Bereich erhebliche Verletzungen beizubringen, ohne dass dies zeitnah durch die überwachenden Bediensteten bemerkt und sofort unterbunden werden könnte. Eine dann erforderlich dauernde und unmittelbare Überwachung wäre - abgesehen vom Personalaufwand - für den Gefangenen auch weitaus belastender und würde damit auch einer Beruhigung der Situation entgegenwirken und möglicherweise den Unterbringungszeitraum sogar verlängern.

Für den gesamten Berliner Justizvollzug ist die Umrüstung der in den besonders gesicherten Hafträumen (bgH) befindlichen Kameraüberwachung mit Blick auf die angemessene Wahrung der Intimsphäre der Gefangenen geplant. Durch die neu installierten Videoanlagen wird durch eine rot aufleuchtende Lampe an der Kamera für die betroffenen Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum erkennbar sein, wann die Kamera im Aufnahmebetrieb ist. Zudem wird für einen festgelegten Bereich - das heißt vorliegend der Toilettenbereich - die Verpixelung der Kamerabilder über zusätzlich montierte Wärmesonden ermöglicht werden. Der aktuelle Terminplan für die Kameraumrüstung sieht einen Abschluss für sämtliche Berliner Justizvollzugsanstalten bis Ende dieses Jahres vor.

Das zuständige Ministerium in Nordrhein-Westfalen hat den Bericht des CPT zum Anlass genommen, die Maßregelvollzugskliniken darauf hinzuweisen, dass bei einer Unterbringung von Patientinnen und Patienten in vollständig videoüberwachten Räumen ein Mindestmaß an Privatsphäre zu gewährleisten ist, z.B. durch eine verpixelte Darstellung des Toilettenbereichs.

Die Feststellung der Delegation, dass der Toilettenbereich von besonders gesicherten Hafträumen in der JVA Tonna auf den Monitoren der Überwachungskameras nicht verpixelt dargestellt wird, kann nicht nachvollzogen werden. Die Problematik wurde bereits von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter angesprochen. Thüringen unterstützt die entsprechenden Empfehlungen der Nationalen Stelle und setzt sie um.

Im Jahr 2014 wurde im Rahmen von Sicherheitsbegehungen der Thüringer Justizvollzugseinrichtungen die Problematik der Verpixelung des Sanitärbereiches in besonders gesicherten Hafträumen mit den Leitern der einzelnen Justizvollzugsanstalten erörtert.

Die Thüringer Justizvollzugseinrichtungen wurden mit Erlass vom 5. März 2014 gebeten – sofern nicht bereits geschehen -, in allen Räumen, die mit Technik zur optischen Überwachung der Gefangenen ausgestattet sind, Vorkehrungen zu treffen, um den Sanitärtrakt von der Überwachung auszunehmen.

Eine Nachfrage in der JVA Tonna ergab, dass die Anstalt die Vorgabe der Aufsichtsbehörde unverzüglich umgesetzt hat.

Rdnr. 77

Der CPT ruft die Behörden aller betroffenen Bundesländer noch einmal dazu auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass abgesehen von untergebrachten Gefangenen täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien ermöglicht wird, und dass die Möglichkeit des Verbots der Bewegung im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme (für alle Kategorien von Insassen) in den einschlägigen Gesetzesvorschriften abgeschafft wird.

Nach Art. 96 Abs. 2 Nr. 4 BayStVollzG ist in Bayern die Anordnung des Entzugs oder der Beschränkung des Aufenthalts im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme zulässig.

Dies geschieht nicht isoliert, sondern in aller Regel nur zusammen mit der Anordnung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände nach Art. 96 Abs. 2 Nr. 5 BayStVollzG. Diese Maßnahme erfolgt nur bei akuter Gefahr der Selbstgefährdung oder von Gewalttätigkeiten gegen andere Personen zum Schutz des betreffenden Gefangenen bzw. seiner Mitgefangenen und des Personals.

Es kann in diesen Fällen auch unumgänglich sein, dem betreffenden Gefangenen den Aufenthalt im Freien zu entziehen, falls bei diesem infolge des vorliegenden Ausnahmezustands bei dem Aufenthalt im Freien damit zu rechnen ist, dass der Gefangene die anwesenden Bediensteten angreift oder sich selbst während des Aufenthalts im Freien verletzt. In solchen Situationen ist ein vorübergehender Verzicht auf den Aufenthalt im Freien dann für den Gefangenen weniger belastend als ein Einzelhofgang mit Hand- und Fußfessel.

Sobald der akute fremd- oder selbstaggressive Zustand nicht mehr besteht, können die vorgenannten Maßnahmen sofort wieder aufgehoben werden, was in den meisten Fällen nach spätestens ein bis drei Tagen erfolgt, so dass der betreffende Gefangene dann auch wieder am Aufenthalt im Freien teilnehmen kann.

Diese nur im Ausnahmefall als besondere Sicherungsmaßnahme erforderliche Maßnahme schützt das Recht der Bediensteten bzw. der Mitgefangenen auf deren körperliche Unversehrtheit, die im begründeten Einzelfall höher zu gewichten ist als der Anspruch des betroffenen Gefangenen auf eine Stunde Aufenthalt im Freien.

In den Berliner Vollzugsgesetzen ist vorgesehen, dass ein Entzug des Aufenthalts im Freien nur zulässig ist, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren (vgl. § 86 Abs. 4 S. 2 StVollzG Bln). Die Regelung trägt damit Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung, indem die isolierte Anordnung des Entzugs des täglichen Aufenthalts im Freien oder in Verbindung mit einer Absonderung ohne

Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum nunmehr abweichend von § 88 StVollzG des Bundes ausdrücklich nicht mehr zulässig ist. Ein vollständiger Verzicht auf diese Sicherungsmaßnahme ist im Rahmen der vollzuglichen Praxis dennoch nicht möglich. Denn es ist nicht auszuschließen, dass sich Gefangene im besonders gesicherten Haftraum länger als 24 Stunden in einer akuten selbst- oder fremdgefährdenden Situation befinden, und es unter diesen Umständen nicht verantwortet werden kann, ihnen einen von anderen Gefangenen getrennten Aufenthalt im Freien zu ermöglichen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum nur unter strengen Voraussetzungen und oftmals nur für einen sehr beschränkten Zeitraum von wenigen Stunden erfolgt, so dass sich die verbliebene gesetzliche Möglichkeit des Entzugs des Aufenthalts im Freien auf sehr seltene - jedoch nicht auszuschließende - Ausnahmefälle bezieht.

In Brandenburg ist nach § 90 Abs. 2 Nr. 4 BbgJVollzG als besondere Sicherungsmaßnahme lediglich die Beschränkung des Aufenthalts im Freien vorgesehen, um Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze weitgehend Rechnung zu tragen. Ein vollständiger Entzug ist daher in Brandenburg sowohl im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe als auch in der Untersuchungshaft nicht statthaft.

In Bremen kann der gemeinschaftliche Aufenthalt eingeschränkt werden (§ 12 Absatz 2 BremStVollzG). Zwecks Gefahrenabwehr kann die Trennung von anderen Gefangenen (Absonderung) sowie der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien angeordnet werden (§ 79 Abs. 2 Nr. 3 +4 BremStVollzG).

Die Anordnung setzt Gefahr im Verzug voraus. Eine unerwünschte Isolationswirkung ist nicht zu erwarten, da eine Absonderung nur in Ausnahmefällen über 24 Stunden zulässig ist und die Voraussetzungen bzw. der Umfang der angeordneten Sicherungsmaßnahmen überprüft werden (§ 80 Absatz 4 BremStVollzG).

Die weiteren bremischen Justizvollzugsgesetze beinhalten inhaltsgleiche Regelungen.

Die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen in Hamburg erfolgt gewöhnlich für einen sehr beschränkten Zeitraum von wenigen Stunden und wird nur sehr selten angeordnet. Sofern nicht im Einzelfall mildere Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zur Verfügung stehen, wird der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien nach wie vor als erforderlich angesehen und kann daher nicht aus den Vollzugsgesetzen entfernt werden.

Während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum werden die Gefangenen und Untergebrachten in Hessen in besonderem Maße betreut. In der Regel werden die Betroffenen täglich vom ärztlichen Dienst aufgesucht.

Nach § 81 NJVollzG ist in Niedersachsen als besondere Sicherungsmaßnahme auch der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien zulässig. In wenigen Einzelfällen, in denen der Gang ins Freie zu einem unkalkulierbaren Risiko oder durch eine komplette Fesselung und Führung zu einer mit der Würde des Gefangenen unvereinbaren Prozedur wird, muss der Aufenthalt im Freien kurzzeitig beschränkt werden können. Es besteht darüber hinaus eine Anhörungspflicht des Arztes.

Abgesondert untergebrachte Gefangene erhalten in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, sich eine Stunde im Freien zu bewegen. Dies gilt jedoch nicht für die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum. Da diese besondere Sicherungsmaßnahme der Abwehr einer konkreten Gefahr für Personen oder Sachen dient, die von dem Gefangenen ausgeht (zum Beispiel die Gefahr der Gewalttätigkeit gegenüber Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung), ist eine Unterbrechung der Sicherungsmaßnahme zum Zwecke des Aufenthalts im Freien ausgeschlossen.

Der grundsätzliche Anspruch eines Gefangenen auf Aufenthalt im Freien darf im sächsischen Justizvollzug durch Sicherungsmaßnahmen nur beschränkt, aber nicht aufgehoben werden.

In den Einrichtungen des Justizvollzuges von Sachsen-Anhalt ist der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme gesetzlich zugelassen. Diese besondere Sicherungsmaßnahme kann im Einzelfall unerlässlich sein, wenn nach dem Verhalten des Gefangenen oder aufgrund seines seelischen Zustandes die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbstverletzung oder der Selbsttötung besteht. Sie wird selten angewandt und unterliegt einer besonders gründlichen Prüfung. Bei jungen Gefangenen darf sie nicht angeordnet werden.

Das neue Strafvollzugsgesetz des Landes Schleswig-Holstein enthält nicht mehr die grundsätzliche Möglichkeit, als besondere Sicherungsmaßnahme den "Entzug oder die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien" anzuordnen. Damit steht abgesonderten Gefangenen eine Stunde Aufenthalt im Freien zu. Dies wird auch angeboten. Eine Ausnahme besteht nur, wenn es "unerlässlich ist, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen". In diesem Fall darf einem abgesonderten oder sich in einem besonders gesicherten Haftraum befindlichen Gefangenen der Aufenthalt im Freien entzogen werden. Die Anstalten werden durch einen Erlasses darauf hingewiesen, dass ein solcher Entzug grundsätzlich nur bei Gefangenen, die in einem besonders gesicherten Haftraum gefesselt oder fixiert werden müssen, in Betracht kommt.

Gemäß § 89 Abs. 1 ThürJVollzGB können in Thüringen gegen Gefangene besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Die kumulative Anordnung der in § 89 Abs. 2 ThürJVollzGB abschließend aufgezählten besonderen Sicherungsmaßnahmen ist zulässig. Dies kann in wenigen Einzelfällen und bei bestimmten Gefahrenkonstellationen auch zur gebotenen Beschränkung des Aufenthalts im Freien bei gleichzeitig notwendiger Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum führen. Um auch diesen – obgleich auch seltenen – Gefahrenkonstellationen im Vollzug Rechnung tragen zu können, muss die gesetzliche Möglichkeit für die Beschränkung des Aufenthalts im Freien bei gleichzeitiger Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zumindest vorgehalten werden.

Rdnr. 78

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen und die Empfehlung in Rdnr. 74 verwiesen.

Gefangene, die im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht sind, werden in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim täglich vom Anstaltsarzt aufgesucht, wie es gesetzlich in Art. 100 Abs. 1 Satz 1 BaySt- VollzG vorgeschrieben ist.

Nach Abs. 2 der VV zu Art. 100 BayStVollzG suchen die Mitarbeiter des Krankenpflegedienstes diese Gefangenen an den Tagen auf, an denen kein Anstaltsarzt im Haus ist. Dies wird auch auf dem dafür vorgesehenen Formblatt jeweils dokumentiert (Abs. 3 VV zu Art. 100 BayStVollzG)

Rdnr. 79

Der CPT ermutigt die zuständigen Behörden aller Bundesländer, die Anwendung der Fixierung in Justizvollzugsanstalten abzuschaffen.

Auch wenn die Anwendung der Fixierung ein unerwünschtes und für alle Beteiligten ein belastendes Ereignis ist, kommt der Strafvollzug aus Sicht der zuständigen Behörden ganz ohne Zwangsmittel nicht aus. Es gibt Situationen, in denen die Bediensteten Entscheidungen treffen müssen, die über das bloße Zu- und Überreden oder das Absondern hinausgehen. Zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung ist die Fixierung nicht nur zulässig, sondern zur Gefahrenabwehr geboten. Dem Bestreben, die Fixierung nur als letztes Mittel anzuordnen, wird jedoch durch die bestehenden engen gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen und Durchführungsbestimmungen Rechnung getragen.

Rdnr. 80

Der CPT wiederholt seine Empfehlung an die zuständigen Behörden in Berlin und ggf. in anderen Bundesländern, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jeder Fall von Fixierung in einem Justizvollzugskrankenhaus nicht nur in der Gefangenenpersonalakte, sondern auch in einem speziell zu diesem Zweck eingerichteten Register protokolliert wird (beispielsweise im Register über spezielle Sicherungsmaßnahmen). Der Eintrag sollte Zeitangaben über Beginn und Ende der Maßnahme, die Umstände des Falles, die Gründe für die Anwendung der Maßnahme, den Namen der Person, die die Maßnahme angeordnet oder bewilligt hat, und eine Darstellung eventueller Verletzungen, die die Person oder das Personal erlitten hat, enthalten.

Die Anstaltsleitung der JVA Plötzensee, die zugleich Verwaltungsleitung des Justizvollzugskrankenhauses ist, wird in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zeitnah ein gesondertes vollständiges Fixierungsregister einführen.

Rdnr. 81

Der CPT empfiehlt den Behörden in Thüringen und ggf. in anderen Bundesländern, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Hausordnungen von Justizvollzugsanstalten in die erforderlichen Fremdsprachen übersetzt und jedem Häftling bei Ankunft ausgehändigt werden.

Die Berliner Vollzugsgesetze sehen jeweils vor, dass die Hausordnungen in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen sind (vgl. § 108 S. 4 StVollzG Bln). Dies wird je nach Bedarf in den einzelnen Berliner Justizvollzugsanstalten auch umgesetzt. Beispielsweise hält die JVA Moabit wegen des dort zentral für die erwachsenen männlichen Gefangenen vorgesehenen Untersuchungshaftbereichs ihre Hausordnung in einer Vielzahl von Fremdsprachen, mithin arabisch, russisch, bulgarisch, serbo-kroatisch, polnisch, vietnamesisch, rumänisch, türkisch, litauisch, englisch, französisch und spanisch, vor. Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Kunstprojektes auch eine Hausordnung in Bildersprache für die JVA Moabit erstellt.

In Rheinland-Pfalz ist eine Rahmenhausordnung erstellt worden, die in 16 Fremdsprachen übersetzt wurde. Dadurch kann nahezu allen Gefangenen im Aufnahmeverfahren eine Hausordnung in der Muttersprache oder in einer für sie verständlichen Sprache ausgehändigt werden.

Die Übersetzungen der Hausordnungen der Thüringer Justizvollzugseinrichtungen in verschiedene, häufig gebrauchte Sprachen, werden, soweit nicht ohnehin bereits erfolgt, veranlasst.

Psychiatrische Einrichtungen**Rdnr. 87*****Der CPT begrüßt diese Gesetzes-initiative und bittet um aktuelle Informationen in dieser Sache.***

Die Bundesregierung begrüßt die Einschätzung unter Rdnr. 87 des Berichts, mit der die Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB gutgeheißen wird. Das Gesetz wurde am 14. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2016 S. 1610) verkündet und ist am 1. August 2016 in Kraft getreten.

Hinsichtlich der Fußnote 64 (S. 41) sollte präzisiert werden, dass eine Unterbringung, die sechs Jahre dauert, gem. § 67d Abs. 6 S. 2 StGB in der Regel nicht mehr verhältnismäßig ist, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. Sind mehr als 10 Jahre vollzogen, so erklärt das Gericht die Maßregel gem. § 67d Abs. 6 S. 3 i. V. m. Abs. 3 S. 1 StGB für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Rdnr. 89

Der CPT empfiehlt den Klinikleitungen der Einrichtungen in Brandenburg und Wasserburg, stets wachsam zu sein und die Mitarbeiter daran zu erinnern, dass jede Form von Misshandlung (auch in verbaler Form und in Form von Drohungen) sowie respektloses oder provozierendes Verhalten gegenüber Patienten nicht toleriert wird und zu entsprechenden Sanktionen führt.

Die forensische Klinik in Wasserburg sowie auch alle anderen forensischen Einrichtungen in Bayern beschäftigen qualifiziertes und gut ausgebildetes Personal. Träger, Einrichtungsleiter und Einrichtungsleiterinnen sowie die Fachaufsicht sind dauerhaft bemüht und wachsam, jegliche Form von Misshandlung zu unterbinden. Dem bayerischen Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) liegen zu dem von Seiten des CPT vorgeworfenen Verhalten (Beschimpfungen, Drohungen und respektloses Verhalten) des Personals keinerlei Eingaben vor; solche Vorwürfe wurden auch während des kürzlich durchgeführten fachaufsichtlichen Prüfbesuchs, im Rahmen dessen eine Vielzahl von Patientengesprächen stattfanden, nicht geäußert.

Die Klinikleitung der Klinik für forensische Psychiatrie in Wasserburg betont, dass respektloses oder provozierendes Verhalten gegenüber Patienten in der der Maßregelvollzugseinrichtung in Wasserburg keineswegs toleriert wird. Der Maßregelvollzugsleiter verhält sich stets wachsam und erinnert die Mitarbeiter in regelmäßigen Schulungen und Mitarbeitergesprächen daran, dass respektloses Verhalten aller Art oder in Form von Drohungen nicht statthaft ist.

Das Personal der Klinik für Forensische Psychiatrie in Brandenburg nimmt an regelmäßigen Pflichtweiterbildungen zum Thema „freiheitsentziehende Maßnahmen“ teil. Das Deeskalationstraining findet einmal jährlich statt. Die Teilnahme an den Fortbildungen wird streng überwacht, sodass gewährleistet ist, dass jede/r Beschäftigte/r die entsprechende Schulung erhält. In jeder Krisensituation wird eine Ärztin/ein Arzt hinzugezogen, der noch während der Sicherungsmaßnahmen Anweisungen zu Art und Umfang dieser Maßnahmen gibt. Die Krisensituation wird mit dem Patienten, im Nachgang, ausgewertet und der Vorfall unverzüglich durch die Klinik an die Staatsanwaltschaft/die Strafvollstreckungskammer gemeldet.

Zu dem Vorwurf, das Personal in der Klinik für Forensische Psychiatrie in Brandenburg habe in einem speziellen Fall gegenüber einem Patienten mehrfach Gewalt angewandt, liegen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) keinerlei Eingaben oder Hinweise vor. Auch in den im Nachgang erfolgten aufsichtsrechtlichen Gesprächen wurde ein solcher Vorwurf nicht bestätigt.

Rdnr. 90***Der CPT erbittet von den Behörden in Berlin hierzu eine Stellungnahme.***

Das Alexianer St. Joseph-Krankenhaus Berlin-Weißensee führt seit mehr als 15 Jahren regelmäßige Schulungen in Deeskalationstechniken durch. Alle Stationsteams sind geschult, alle 3 Monate finden Refresher-Kurse statt.

Wenn es zu gewalttätigen Übergriffen zwischen den Patienten kommt, greift das Personal umsichtig ein, um eine Deeskalation herbei zu führen. Kommt es zu ernsthaften Vorfällen körperlicher Gewalt mit Verletzung von Patienten oder Mitarbeitern, wird in jedem Einzelfall mit den Stationsteams und der Leitung abgewogen, inwieweit eine Strafanzeige bei der Polizei gestellt wird. Bei Patienten, die hochakut krank sind und aufgrund ihrer psychischen Erkrankung, z.B. Psychoseerkrankungen, gewalttätig werden, sieht das Alexianer St. Joseph-Krankenhaus Berlin-Weißensee von Anzeigen ab, da die aggressiven Übergriffe aus dem Erleben der Krankheit entstanden sind und Patienten aufgrund dieses Erlebens nichts einsichtsfähig und nicht steuerungsfähig in ihrem Handeln sind. Die betroffenen Patienten oder Mitarbeiter werden dem Durchgangsarzt der Berufsgenossenschaft vorgestellt und sowohl körperlich als auch im Hinblick auf die psychischen Folgen eines solchen Übergriffes betreut, ggf. auch in psychotherapeutische Krisenintervention überwiesen.

Bei Patienten, von denen auszugehen ist, dass sie ausreichend einsichtsfähig und steuerungsfähig sind, erstattet das Alexianer St. Joseph-Krankenhaus Berlin-Weißensee Strafanzeige bei der örtlichen Polizei.

Rdnr. 91

Der CPT geht davon aus, dass die Leitung der Klinik für Forensische Psychiatrie in Brandenburg ihre Anstrengungen fortsetzen wird, gegen das Problem von Gewalt unter Patienten vorzugehen und alle Patienten vor anderen Patienten, die ihnen Schaden zufügen könnten, zu schützen. Dies erfordert nicht nur, dass immer ausreichend Personal anwesend ist und eine Beaufsichtigung jederzeit, auch an Wochenenden, sichergestellt ist, sondern es bedarf auch konkreter Vorkehrungen für besonders verletzbare Patienten.

Sofern es in der Klinik zu Gewalt zwischen Patienten kommt, wird ein Gespräch zwischen den Patienten unter Teilnahme der ärztlichen Leitung geführt. Die Patienten werden in diesem Rahmen über die möglichen Schritte belehrt, z.B. Beschreitung des Rechtsweges. Sofern erforderlich, werden die Patienten räumlich getrennt.

Zu berücksichtigen ist, dass Patienten auch der nötige Freiraum gewährt werden muss. Die Klinik ist eine therapeutische Einrichtung. Eine permanente Überwachung ist daher nicht zu befürworten.

Rdnr. 92***Der CPT bittet um aktuelle Informationen in dieser Sache.***

Die durchschnittliche stationäre Belegung auf allen psychiatrischen Stationen des Alexianer St. Joseph-Krankenhauses Berlin-Weißensee betrug im angegebenen Berichtszeitraum nicht – wie im Bericht dargestellt - 120%, sondern im Zeitraum 05/2015 – 04/2016 98,93%.

Das Alexianer St. Joseph-Krankenhaus Berlin-Weißensee hat im Rahmen der sogenannten Pflichtversorgung die Aufgabe, alle Menschen mit psychischen Störungen im Bezirk Pankow (400.000 Einwohner) zu versorgen. Im gleichen Zeitraum waren die vier akutpsychiatrischen Stationen mit durchschnittlich 104,4% naturgemäß stärker ausgelastet, als der Durchschnitt über alle Stationen. Festzustellen ist, dass die zwei gerontopsychiatrischen Stationen im o.g. Zeitraum mit ca. 106,5% die höchste durchschnittliche Auslastung aufweisen.

Im Frühsommer 2016 erhielt das Krankenhaus durch den aktuellen Krankenhausplan, der 2016 in Kraft trat, eine Aufstockung der psychiatrischen Kapazitäten von insgesamt 31 Betten/Plätzen. Die Geschäftsführung des Krankenhauses hat umgehend reagiert und die Umsetzung der Kapazitätserhöhung durch Aufstellen eines sogenannten Modulbaus im Garten des weitläufigen Krankenhausesgeländes beauftragt, so dass zum November 2016 eine neue psychiatrische Station mit 27 Plätzen eröffnet werden konnte. Durch Schließen der Rehabilitationsstation für alkoholranke Menschen zum 30.09.2016 konnte weitere Kapazität geschaffen werden, so dass die Überbelegung der vier Akutstationen damit abgestellt werden konnte.

Rdnr. 93

Der CPT ermutigt die Behörden in Bayern und Brandenburg, sich darum zu bemühen, dass Langzeitpatienten in Einzelzimmern untergebracht werden (wie dies bei Strafgefangenen überall im Land gängige Praxis ist).

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) sieht in Art. 8 die Unterbringung in Einzel- oder Zweibettzimmern vor, lässt aber auch eine Zimmerbelegung mit bis zu vier Personen zu.

In allen bayerischen Einrichtungen werden Anstrengungen unternommen, Langzeitpatienten ein Einzelzimmer zuzuweisen. Dies ist jedoch aufgrund baulicher Umstände sowie aufgrund hoher Belegungszahlen nicht immer möglich und zudem oftmals von Patienten und Patientinnen, auch bei bereits langen Unterbringungszeiten, nicht gewünscht.

Bei anstehenden Bauprojekten wird im angemessenen Maße auf die Errichtung von Einzelzimmern geachtet.

Rdnr. 94

Der CPT empfiehlt, dass in der Klinik für Forensische Psychiatrie in Wasserburg vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen Maßnahmen ergriffen werden, die es den Patienten ermöglichen, sich täglich im Freien zu bewegen.

Im Freistaat Bayern haben alle Patienten und Patientinnen ein gesetzlich verankertes Recht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufhalten zu können (vgl. Art. 11 Abs. 2 BayMRVG). Auch in der Klinik für forensische Psychiatrie in Wasserburg kann jeder Patient seinen gesetzlichen Mindestanspruch auf eine Stunde Bewegung im Freien nutzen. Die Klinik für forensische Psychiatrie in Wasserburg räumt jedoch ein, dass es in der Vergangenheit vereinzelt nicht möglich gewesen sei, jedem Patienten eine Stunde Bewegung im Freien zu ermöglichen. Dieser Umstand ist inzwischen behoben worden. Auch bei dem letzten Prüfbesuch der Fachaufsicht äußerte kein Patient Gegenteiliges.

Rdnr. 95

Der CPT empfiehlt, dass die Behörden in Brandenburg ihre Bemühungen verstärken, um die unbesetzten Stellen für Psychologen und Pflegekräfte so schnell wie möglich zu besetzen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Kontinuität der therapeutischen Behandlung in der Klinik für Forensische Psychiatrie in Brandenburg sicherzustellen.

Zunächst ist festzustellen, dass die auf Seite 45 des Berichts dargestellten Personalzahlen nicht den Erkenntnissen der Behörden entsprechen. Die korrekten Zahlen lauten:

	Vollkräfte 2015 Soll-vereinbart	Vollkräfte 2015 Ist-It. Jahresabschluss
Ärztlicher Dienst	8,87	6,08
Pflegedienst	124,63	113,36
Medizinisch-technischer Dienst (Psychologen/Sozialarbeiter)	12,71	16,78
Funktionsdienst (Ergotherapie)	8,02	9,88
Summe	154,23	146,10

Klinik und Ministerium sind um die schnelle Nachbesetzung von Stellen bemüht. Diese gestaltet sich insbesondere auf Grund fehlenden Fachpersonals schwierig.

Der Krankenstand ist hoch; Stellen von Langzeiterkrankten werden jedoch nachbesetzt.

Rdnr. 96

Um den Aufbau und die Beibehaltung einer therapeutischen Beziehung zwischen medizinischem Personal und Patienten sicherzustellen, wäre es wünschenswert, dass diese Praxis beendet wird.

Es ist möglich, dass das Personal bei Ausübung seiner Tätigkeit gelegentlich blaue Gummihandschuhe trägt. Dies erfolgt dann, wenn beispielsweise eine Desinfektion vorgenommen wird oder sich ein Infektionsrisiko auf Grund einer Erkrankung von Patienten ergibt. Auf der genannten Station gab es zum Besuchszeitpunkt des CPT einen Patienten, der an Hepatitis C erkrankt war und sich oft auf die Lippen beißt und Pflegepersonal sodann mit Blut bespuckt. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auf Grund bestehender Hygienevorschriften ist daher das Tragen von blauen Gummihandschuhen in dieser Situation verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Rdnr. 97

Der CPT empfiehlt der Leitung der Klinik für Forensische Psychiatrie in Wasserburg, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Patienten bei der Erstellung und Überarbeitung ihrer Behandlungspläne einbezogen und über ihre Fortschritte auf dem Laufenden gehalten werden.

Darüber hinaus ermutigt der Ausschuss die Leitung der Kliniken dazu, ihre Bemühungen noch weiter zu verstärken, Patienten, die derzeit keinerlei Therapiemöglichkeiten in Anspruch nehmen, zu motivieren, an therapeutischen Maßnahmen (Einzel- oder Gruppentherapien) teilzunehmen, die auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) normiert in Art. 5 Abs. 1 die Pflicht, einen Behandlungs- und Vollzugsplan zu erstellen und diesen sowie etwaige Änderungen gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayMRVG mit der untergebrachten Person zu erörtern.

Die Klinikleitung der Klinik für forensische Psychiatrie in Wasserburg versichert, dass alle Patienten bei der Erstellung und Überarbeitung ihrer Behandlungspläne einbezogen und bei den regelmäßigen Visiten über die Fortschritte auf dem Laufenden gehalten werden.

Die Klinikleitung in Wasserburg hat dargelegt, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Klinik für forensische Psychiatrie in Wasserburg ständige Motivationsarbeit betreiben, jedoch die Zahl der Patienten, die keinerlei Therapiemöglichkeiten in Anspruch nehmen, konstant bleibt. Seitdem der Neubau Haus 27 in Betrieb genommen wurde, steht den Patienten der beiden Aufnahmestationen nun auch ein erweitertes Beschäftigungsangebot zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinik in Brandenburg ermutigen täglich die Patienten, Therapiemöglichkeiten wahrzunehmen. Es werden sowohl Sport- als auch Arbeitstherapien angeboten. Trotz aller Mühen ist es dennoch so, dass sich ein geringer prozentualer Anteil von Patienten einer Therapie verschließt.

Rdnr. 99

Angesichts obiger Ausführungen empfiehlt der CPT, dass in der Klinik für Forensische Psychiatrie in Brandenburg und ggf. weiteren forensisch-psychiatrischen Einrichtungen in Deutschland auf die strikte Einhaltung dieser Grundsätze mehr geachtet wird. Außerdem sollte eine antiandrogene Behandlung keine Grundvoraussetzung für die Freilassung von Sexualstraftätern (bzw. für die Gewährung von Vollzugslockerungen) sein.

Das bayerische Amt für Maßregelvollzug verweist auf das in Bayern geltende Maßregelvollzugsgesetz, das eine Behandlung psychischer Erkrankungen gemäß Art. 6 Abs. 2 BayMRVG nur zulässt, wenn für Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen, eine schriftliche Einwilligung der untergebrachten Person vorliegt. Diese wiederum muss auf Grundlage einer ärztlichen Aufklärung der untergebrachten Person erteilt werden und auf deren freien Willen beruhen.

Nur in den in Art. 6 Abs. 3-6 BayMRVG normierten Ausnahmetatbeständen sind Behandlungsmaßnahmen ohne Einwilligung der untergebrachten Person zulässig. Eine antiandrogene Behandlung könnte gegen den Willen des Patienten nur mit gerichtlicher Anordnung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayMRVG erfolgen. Dem AfMRV liegen hierzu jedoch weder entsprechende Beschlüsse noch sonstige Erkenntnisse vor, die die Annahme stützen würden, dass eine antiandrogene Behandlung ohne Einwilligung der untergebrachten Person durchgeführt werde.

Das brandenburgische Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und die Klinikleitung haben die Empfehlung des CPT zur Kenntnis genommen. Es wird versichert, dass die Einhaltung der Grundsätze zur androgenen Behandlung beachtet wird. Die Gesetzeslage ist bekannt. Im Übrigen ist die antiandrogene Behandlung weder eine Grundvoraussetzung für die Freilassung von Straftätern noch für die Gewährung von Vollzugslockerungen.

Es ist zu berücksichtigen, dass ein Patient einen Rechtsanspruch auf Behandlung, also auf jede mögliche Therapie zur Behandlung seiner Störung hat. Da das Medikament auf dem Markt erhältlich ist, besteht ein Rechtsanspruch der Patienten auch auf eine androgene Behandlung. Den behandelnden Ärztinnen und Ärzten ist bewusst, dass die Einnahme des Medikaments mit erheblichen Nebenwirkungen verbunden ist. Die Verordnung des Medikaments erfolgt jedoch nur nach Durchführung der vom Hersteller empfohlenen fachärztlichen und allgemeinen Voruntersuchungen.

In der Hamburger Maßregelvollzugseinrichtung werden vereinzelt antiandrogene Behandlungen durchgeführt. Hierbei werden die Grundsätze der Behandlung (u.a.

Freiwilligkeit, ausführliche Aufklärung, Möglichkeit die Therapie jederzeit abubrechen etc.) strikt eingehalten.

Eine antiandrogene Behandlung stellt keine Grundvoraussetzung für eine Entlassung von Sexualstraftätern bzw. für die Gewährung von Lockerungen dar, kann aber die Gefährlichkeitsprognose im Hinblick auf Lockerungen positiv beeinflussen.

Rdnr. 100

Der CPT empfiehlt den Behörden in Brandenburg, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kranken- und Personalakten der Patienten in der Klinik für Forensische Psychiatrie in Brandenburg zeitnah und ordnungsgemäß erstellt und geführt werden. Zu diesem Zweck sollte man in Erwägung ziehen, ein elektronisches Aktenverwaltungssystem einzuführen und/oder mehr Verwaltungspersonal einzustellen.

Die Behörden in Brandenburg akzeptieren die Kritik an der bisherigen Aktenführung. Es wurden umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um die Akten nunmehr immer auf aktuellem Stand zu halten. Es wird derzeit ein Programm zum sog. „elektronischen Diktat“; in einem Modell-Projekt des Trägers in einer anderen Fachabteilung erfolgreich getestet. Nach erfolgreicher Testphase soll das Programm auch im Bereich des Maßregelvollzuges zum Einsatz kommen. In diesem Zusammenhang wird aber noch einmal klargestellt, dass jede freiheitsentziehende Maßnahme unverzüglich an die Staatsanwaltschaft und die Strafvollstreckungskammer gemeldet wird und für den Bereich, in dem möglicherweise der Verdacht der Folter oder unmenschlichen Behandlung oder Strafe entstehen könnte, ein Defizit nicht zu erkennen ist.

Während des Besuchs konnten die geforderten Unterlagen zur Isolation leider nicht sofort zur Verfügung gestellt werden. Dies beruhte darauf, dass beim Träger ein sog. „One-IT-System“ besteht, weshalb die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander nicht auf die Computer zugreifen können. Die begehrte statistische Auswertung wurde noch während des Besuchs nachgereicht.

Rdnr. 102

1. Der CPT empfiehlt den zuständigen Behörden in Berlin und allen anderen Bundesländern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass alle neu aufgenommenen Patienten in allen psychiatrischen Einrichtungen in Deutschland innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Aufnahme einer somatischen Untersuchung durch einen Arzt unterzogen werden. Zudem sollten alle medizinischen Untersuchungen neu aufgenommener Patienten in psychiatrischen Krankenhäusern außer Hörweite und – sofern der betroffene medizinische Mitarbeiter nicht im Einzelfall etwas anderes wünscht – außer Sichtweite von nicht medizinischem Personal stattfinden.

2. Der Ausschuss empfiehlt den zuständigen Behörden in Berlin und allen anderen Bundesländern außerdem, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die in den Randnummern 57 und 58 abgegebenen Empfehlungen in allen Einrichtungen der allgemeinen Psychiatrie sowie der forensischen Psychiatrie in Deutschland wirksam umgesetzt werden.

Im Alexianer St. Joseph-Krankenhaus Berlin-Weißensee werden pro Jahr ca. 3.400 Fälle stationär behandelt. Die medizinische Eingangsuntersuchung ist leitliniengerecht bei jedem Patienten durchzuführen und wird im Krankenhausinformationssystem dokumentiert.

Bei den Patienten, die bei der Aufnahme nicht kooperativ waren, eine körperliche Untersuchung verweigerten, wird die medizinische Eingangsuntersuchung nachgeholt, sobald sie kooperativ sind. Leider lehnen einige Patienten eine intensive körperliche Untersuchung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung ab.

Infolge der internen Nachbesprechung des Besuches des CPT wurde im Krankenhausinformationssystem für Patienten, die bei Aufnahme die Untersuchung ablehnten oder aufgrund der fehlenden Kooperation des Patienten nicht untersucht werden konnten, eine Reminderfunktion eingeführt, so dass alle verantwortlichen Ärzte erinnert werden, diese Untersuchung – wenn vom Patienten zugelassen – durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Aufnahmesituation, bei der die Eingangsuntersuchung in der Akutaufnahme in Anwesenheit der Polizeibeamten nur durch Abtrennung eines Vorhanges stattfindet, wird ab 01.04.2017 im Sinne des Ausschusses verändert werden.

Die Geschäftsführung des Alexianer St. Joseph-Krankenhauses Berlin-Weißensee hat im Jahr 2014 den Neubau einer Akutaufnahme innerhalb des Krankenhausesgeländes in direkter Nachbarschaft der Akutstationen in Auftrag gegeben. Hintergrund für diesen Neubau war zum einen die kritisierte Aufnahmesituation, zum anderen die jetzige Lage der Akutaufnahme im Haupthaus des Krankenhauses in Sichtweite der Gartenstraße, so dass Patienten, die mit Rettungswagen oder in Begleitung von Polizeibeamten zur Aufnahme gebracht wurden, von Passanten auf der Straße gesehen werden konnten.

Die neu erbaute Akutaufnahme ist vor unliebsamen Blicken von Passanten sichtgeschützt zwischen der Akutstation 4 und der Bewegungstherapiehalle im Inneren des Geländes und

besteht aus großzügigem Warteraum und zwei Untersuchungszimmer, die durch feste Wände und schallgeschützte Türen voneinander abgetrennt sind, so dass der Schutz der Intimität bei der Aufnahmeuntersuchung gewährleistet ist.

Rdnr. 104

Der CPT bittet um genaue Informationen zur Anwendung der Fixierung in diesem Fall.

Die gewünschten Daten lassen sich nicht rekonstruieren, da der Patient schon zum Zeitpunkt des Besuchs kein Patient der Klinik in Brandenburg mehr war.

Rdnr. 109***Es sollten Schritte unternommen werden, um diesen Missstand zu beheben.***

Die Anregung, die schon im Laufe des Besuchs geäußert wurde, wird seitdem in kontinuierlichen Bemühungen vom Amt für Maßregelvollzug und den bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen, in denen es eine entsprechende Kameraüberwachung gibt, geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann der Empfehlung jedoch aus Gründen der Sicherheit und Fürsorgeverpflichtung nicht nachgekommen werden.

Hierzu ist auszuführen, dass die Klinik für forensische Psychiatrie in Wasserburg nach dem Besuch des CPT die Verpixelung der digitalen Kameras in den Nasszellen im Neubau Haus 27 veranlasst hat. Jedoch war die Verpixelung der Kameras aus Sicherheits- und Fürsorgegründen nicht verantwortbar, da auf dem Kamerabild keinerlei selbstschädigenden Handlungen mehr erkennbar gewesen wären und somit auch kein Eingreifen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung mehr möglich gewesen wäre. Davon hat sich die Fachaufsichtsbehörde selbst überzeugt.

Das Amt erkennt selbstverständlich, dass Patienten und Patientinnen im Maßregelvollzug ein Grundrecht auf Wahrung der Intimsphäre haben. Insbesondere trifft dies auf die Bereiche der Ausübung der Körperpflege und der Verrichtung der Notdurft zu. Dieses Grundrecht auf Wahrung der Intimsphäre wird durch den Einsatz einer Videoüberwachung im Bad-/Toilettenbereich beeinträchtigt. Der Einsatz der Videoüberwachung erfolgt zum Schutz der Grundrechte der Patientinnen und Patienten auf Leben und Gesundheit. Sie dient ausschließlich der Sicherstellung, dass keine autoaggressiven, selbstschädigenden und/oder suizidalen Handlungen erfolgen. Die Erkenntnisse der letzten Jahre zeigen, dass autoaggressive Handlungen, insbesondere Suizide, nahezu ausschließlich im Sanitärbereich stattfinden. Deshalb vertritt das Amt für Maßregelvollzug die Auffassung, dass, solange keine technische Möglichkeit der Verpixelung gegeben ist, die weiterhin eine Überwachung der Handlungen im Sanitärbereich zulässt ohne die Intimsphäre in dem jetzigen Maße zu beeinträchtigen, aus Gründen der Sicherheit und Fürsorge eine Verpixelung des Toilettenbereichs abzulehnen ist. Das Amt bemüht sich jedoch weiter eine technische Lösung zu finden, um sowohl die Intimsphäre der Patienten und Patientinnen ausreichend zu schützen als auch der Sicherheits- und Fürsorgepflicht Rechnung zu tragen. Im Rahmen der von der Fachaufsichtsbehörde durchgeführten Prüfbesuche wird ein besonderes Augenmerk auf diese Thematik gelegt.

Rdnr. 111

Vor dem Hintergrund der Ausführungen in den Randnummern 103 bis 110 wiederholt der CPT seine Empfehlung, dass erforderliche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um im St.-Joseph-Krankenhaus, in den Kliniken für Forensische Psychiatrie in Brandenburg und Wasserburg sowie in allen anderen psychiatrischen Einrichtungen in Deutschland folgende Vorgehensweisen sicherzustellen:

1. Neben der Aufnahme in die persönliche Krankenakte der betroffenen Patienten sollten systematisch sämtliche Fälle, in denen Zwangsmittel – einschließlich der medikamentösen Ruhigstellung – zur Anwendung kommen, in einem speziell zu diesem Zweck geschaffenen Register dokumentiert werden; auch die Länge und die Häufigkeit einzelner Zwangsmittel sollten aus diesem Register hervorgehen. Die Eintragungen in diesem Register sollten Zeitangaben über Beginn und Ende der Maßnahme, die Umstände des Falls, die Gründe für die Anwendung der Maßnahme, den Namen des Arztes, der die Maßnahme angeordnet hat, die Namen der an der Anwendung beteiligten Mitarbeiter und eine Darstellung eventueller Verletzungen, die Patienten oder Mitarbeiter erlitten haben, enthalten. Diese Daten sind ein unverzichtbares Werkzeug, um den verantwortungsvollen Umgang mit solchen Maßnahmen überwachen zu können. Man erhält einen viel besseren Überblick über das Ausmaß ihrer Anwendung und kann so besser auf das Ziel hinarbeiten, dass künftig weniger häufig auf derartige Maßnahmen zurückgegriffen wird.

2. Betroffene Mitarbeiter sollten in der Anwendung von Zwangsmitteln und der Handhabung dafür zur Verfügung stehender Hilfsmittel geschult werden. Bei diesen Schulungen sollte dem medizinischen Personal nicht nur vermittelt werden, wie Zwangsmittel anzuwenden sind, sondern es sollte genauso viel Wert darauf gelegt werden, verständlich zu machen, welche Auswirkungen der Gebrauch von Zwangsmitteln auf einen Patienten haben kann, und die Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, einen Patienten, an dem Zwangsmittel angewandt werden, zu betreuen und zu versorgen.

3. Wann immer ein Patient fixiert wird, ist sicherzustellen, dass er ständig unmittelbar und persönlich von einem geschulten, in der Nähe befindlichen Mitarbeiter überwacht wird (Sitzwache), der die therapeutische Verbindung aufrechterhält und bei Bedarf schnell Hilfe leisten kann. Diese Hilfe kann beispielsweise auch darin bestehen, den Patienten zu einer Toilette zu begleiten, in Ausnahmefällen, in denen die Zwangsmaßnahme nicht nach einer sehr kurzen Zeit beendet werden kann, auch darin, dem Patienten behilflich zu sein, Wasser zu trinken und/oder etwas zu essen.

4. Bei einer Fixierung sollten niemals Fuß- und Handfesseln aus Metall zum Einsatz kommen.

5. Nach Beendigung der Anwendung eines Zwangsmittels ist dem betroffenen Patienten Gelegenheit zu einer Nachbesprechung zu geben.

Der Freistaat Bayern hält die Schaffung eines zentralen Registers auf Landesebene für den Bereich des Maßregelvollzugs für nicht erforderlich. Zwangsbehandlungen und Fixierungen werden gerichtlich geprüft. Zudem wirkt die Fachaufsichtsbehörde durch eine halbjährliche Datenerhebung zu Zwangsmaßnahmen inkl. Erhebung der Länge und Häufigkeit und durch Vor-Ort-Kontrollen der Dokumentation auf die Umsetzung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben hin. Darüber hinaus können sich auch die Maßregelvollzugsbeiräte vor Ort über die Anwendung von Zwangsmaßnahmen informieren.

In allen bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Hinblick auf Fixierungen regelmäßig in verschiedenen schonenden Techniken der Fesselungen geschult und bekommen im Rahmen der Schulung auch eine rechtliche Unterweisung.

Bespielhaft lassen sich hier zwei Schulungen nennen:

Pair- Schulung: Unter dem Begriff Pair-Schulung verbirgt sich ein Training für Prävention und Deeskalation von Aggressionen und Gewalt. Inhalte dieser Schulung sind das Erkennen der Entstehung von Aggression und Gewalt, Selbstwahrnehmung und –kontrolle in aggressiven Situationen sowie Beeinflussung eskalierender Situationen durch entspannende Kommunikation. Darüber hinaus erlernen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen wie im Anschluss an Gewaltsituationen professionelle Gespräche mit allen Beteiligten zu führen sind.

Schonendes Fixieren: Eine Fixierung ist für Patienten und Mitarbeiter ein potentiell traumatisches Ereignis. Die Verletzungsgefahr ist für beide Seiten sehr groß. Es können sowohl körperliche als auch psychische Verletzungen infolge einer Fixierung auftreten. Das Ziel ist daher, diese Maßnahmen zu reduzieren. Wenn trotz allem eine Fixierung durchgeführt werden muss, sollte diese für alle Beteiligten sicher und möglichst schonend durchgeführt werden. In diesem Seminar geht es vor allem um Sicherheit und Menschenwürde bei der Durchführung einer Zwangsmaßnahme. Ziel des Kurses ist es zu lernen, auf mögliche Gefahren bei der Durchführung einer Fixierung zu achten, das Gurtsystem korrekt anzuwenden, die Sicherheit für alle Beteiligten zu beachten und die professionelle Begleitung eines Patienten während einer Zwangsmaßnahme.

Fixierungen werden nach den aktuellen Richtlinien der DGPPN sowie der Empfehlung der DFPP durchgeführt. Zudem normiert Art. 26 Abs. 1 S. 2 BayMRVG, dass bei Fixierungen von untergebrachten Personen diese ständig durch einen Beschäftigten bzw. eine Beschäftigte zu betreuen und zu überwachen ist. Demnach darf eine fixierte Person nicht sich selbst überlassen werden, sondern muss ständig und in geeigneter Weise betreut und insbesondere zur Befriedigung des Durst- und Hungergefühls sowie des Harn- und Stuhldrangs überwacht werden.

Fuß- und Handfesseln aus Metall kommen in bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen nicht zum Einsatz.

Eine Nachbesprechung von aggressiven Vorfällen und Zwangsmaßnahmen erfolgt abhängig vom Befinden des Patienten bzw. der Patientin zeitnah und möglichst gemeinsam mit der pflegerischer Bezugsperson und dem zuständigen Therapeuten.

In Berlin liegt für die Indikation, die Umsetzung von Zwangsmaßnahmen wie Isolierung, Fixierung und Zwangsmedikation eine umfangreiche Organisationsanweisung vor, die eine Nachbesprechung der betroffenen Patienten nach einer Zwangsmaßnahme mit dem zuständigen Arzt vorsieht. Ziel dieser Nachbesprechung ist es, dem Patienten Sinn und Zweck der Maßnahme zu erklären, mögliche Irritationen der Arzt-Patienten-Beziehung zu besprechen und ggf. Absprachen für künftige Krisensituationen zu treffen.

Im Hinblick auf die Klinik in Brandenburg wird mitgeteilt, dass die Empfehlung des CPT in der Klinik umgesetzt wurde und eine systematische Erfassung sämtlicher Fälle erfolgt, in denen Zwangsmittel zur Anwendung kommen.

Eine Sitzwache erfolgt grundsätzlich immer, wenn sie aus ärztlicher Sicht für notwendig erachtet wird. Es gibt jedoch Patienten, die durch die unmittelbare Bewachung nicht zur Ruhe kommen. Da der Aufenthalt im Krisenzimmer so kurz wie nur möglich gehalten werden soll, ist in diesen Fällen eine Ausnahme von der Sitzwache angebracht und eine Kontrolle durch Sichtkontakt ausreichend.

Das zuständige Ministerium hat bereits das Abschlussstatement des CPT zum Anlass genommen, den Einsatz von metallenen Hand- und Fußfesseln in der Klinik zu prüfen. Zu diesem Zweck hat es sich im Januar 2016 den Einsatz der Hand- und Fußfesseln vorführen lassen und ausführliche Gespräche geführt. Im Ergebnis dieser Prüfung ist nach Auffassung des Ministeriums der Einsatz von Hand- und ggf. Fußfesseln vor der Fixierung mit Segufix zur Beruhigung des Patienten sowie zum Schutz von Mitpatienten und Personal verhältnismäßig und nicht zu beanstanden. Die kurzfristige Fesselung mit metallenen Hand- und ggf. Fußfesseln erfüllt einen legitimen Zweck, nämlich den Schutz des Patienten in der Krise sich weitere Verletzungen zuzuführen, den Schutz von Mitpatienten und des Personals vor Verletzungen. Der Einsatz ist auch geeignet, das Ziel (Verbringung des Patienten in den Krisenraum zum Anlegen des Segufix-Systems) zu erreichen, weil der Patient so in den Krisenraum verbracht werden kann ohne Unbeteiligte zu verletzen.

Eine Nachbesprechung mit den Patienten erfolgt regelmäßig, auch um die Behandlung für den Patienten transparent zu gestalten.

Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung in Hamburg nach HmbPsychKG in der Psychiatrie werden quartalsweise der für die Aufsicht zuständigen Behörde in anonymisierter Form gemeldet und dort ausgewertet.

Diese Auswertung ist u.a. Gegenstand der gemäß HmbPsychKG jährlich stattfindenden Aufsichtsgespräche der zuständigen Behörde mit den Krankenhäusern, in denen Unterbringungen nach HmbPsychKG durchgeführt werden. Zudem legt der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg in ca. zweijährigen Abständen die Auswertung der Zwangsmaßnahmen der Hamburgischen Bürgerschaft zur öffentlichen Befassung vor.

Zwangsmaßnahmen im Maßregelvollzug werden neben der Dokumentation in der entsprechenden Krankenakte auch systematisch durch den Leiter des Maßregelvollzugsklinik erfasst und sowohl der Aufsichtskommission gemäß § 48 HmbMVollzG bei ihren Besuchen wie auch der Aufsichtsbehörde bei ihren vierteljährlichen Aufsichtsgesprächen auf Nachfrage zugänglich gemacht und diskutiert.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der psychiatrischen Fachabteilungen Hamburger Krankenhäuser wie auch der Maßregelvollzugseinrichtung werden systematisch und regelmäßig in der Anwendung von Deeskalationstechniken sowie der Durchführung von Zwangsmaßnahmen geschult.

Die Dokumentation aller Zwangsmittel ist in Nordrhein-Westfalen in § 16 PsychKG geregelt. Eine Nachbesprechung der Zwangsbehandlung ist in § 18 PsychKG gesetzlich geregelt. Ein Register über Zwangsmaßnahmen wird in Nordrhein-Westfalen nicht geführt, es bestehen aber weitreichende jährliche Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde (§ 32) zur Unterbringung, zu Zwangsbehandlungen (§ 18) und zu besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 20). Zwangsbehandlungen bedürfen zudem der richterlichen Genehmigung, ebenso Fixierungen, die länger als 24 Stunden andauern oder sich regelmäßig wiederholen. In sämtlichen Einrichtungen erfolgt eine regelmäßige Abfrage von Fort- und Weiterbildung bzw. Schulung von Personal in den Kliniken zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen sowie auch zu Deeskalationsstrategien durch die jährlichen Begehungen der Besuchskommissionen nach § 23 PsychKG. Monita wird durch die Aufsichtsbehörde nachgegangen.

§ 20 PsychKG regelt die Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen. Demnach darf eine Beobachtung im Rahmen besonderer Sicherungsmaßnahmen ausschließlich durch den Einsatz von Personal erfolgen. Eine ständige persönliche Bezugsbegleitung und die Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen sind unter Fixierung sicherzustellen (Sitzwache bei Fixierung). Anlass, Anordnung, Art, Umfang und Dauer einer Unterbringung in einem besonderen Raum und einer Fixierung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Es sollen nur pflegegerechte Mittel zur Fixierungen eingesetzt werden.

Es gibt in den Maßregelvollzugskliniken dezidierte Vorgaben zur Dokumentation, nach denen neben dem Namen der anordnenden Ärztin oder des anordnenden Arztes auch die Anordnungsgründe und der Verlauf der Fixierung nachvollziehbar darzulegen sind. Allgemeine Vorgaben finden sich darüber hinaus in dem landesweit geltenden Qualitätsstandard „Patientenbezogene Dokumentation im nordrhein-westfälischen Maßregelvollzug“.

Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug erhebt seit Mitte 2012 Daten über Fixierungen in den nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugskliniken. Hier wird neben der Anzahl auch die Dauer der durchgeführten Fixierungen erfasst. Er prüft die Rechtmäßigkeit der Indikation und Durchführung in Einzelfällen. Auffällige Werte einzelner Kliniken werden jeweils im Rahmen von Begehungen mit den zuständigen therapeutischen Leitungen erörtert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kliniken werden in der Anwendung von Zwangsmitteln und der Handhabung der dafür zur Verfügung stehenden Hilfsmittel regelmäßig geschult.

Hand- und Fußfesseln aus Metall kommen im Maßregelvollzug nicht als Fixierungsmittel zur Anwendung. Die Kliniken sind mit Pflegebetten und speziellen Fixierungsgurten ausgestattet. Es sind nach den geltenden Regelungen nur solche Fixierungsmittel zugelassen, die eine Gefährdung des Patienten weitestgehend ausschließen.

Mit Verfügung vom 14.12.2009 hat der Landesbeauftragte vorgegeben, dass bei einer Fixierung einer Patientin oder eines Patienten zwingend eine Sitzwache zu erfolgen hat. Darüber hinaus werden Zwangsmaßnahmen mit den Patientinnen und Patienten therapeutisch aufgearbeitet.

In Rheinland-Pfalz wird die Anregung des CPT zur gesonderten Registrierung von Zwangsmitteln hinsichtlich ihrer Realisierungsmöglichkeit geprüft. Hierbei sollen die Ergebnisse des derzeit laufenden bundesweiten Projektes im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit zur „Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem“ einbezogen werden.

In einer „Leitlinie für den Umgang mit aggressivem Verhalten in der Psychiatrie“ hat der Arbeitskreis der Chefarzte und leitenden Pflegepersonen der psychiatrischen Kliniken in Rheinland-Pfalz Standards und Anregungen formuliert für die Prävention, Diagnostik, Deeskalation und Behandlung von aggressivem Patientenverhalten. Dies betrifft auch den Einsatz von Zwangsmitteln als ultima ratio und unter selbstverständlicher Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben. Maßstäbe sind hierbei die psychiatrische und pflegerische Fachlichkeit, der humane und möglichst restriktive Umgang sowie die Sicherheit von Patienten und Mitarbeitern. Ziel ist auch die Vereinheitlichung der diesbezüglichen Praxis in den psychiatrischen Kliniken im Land. Die Leitlinie wurde im Mai 2015 im rheinland-pfälzischen Landespsychiatriebeirat vorgestellt. Der Landespsychiatriebeirat Rheinland-Pfalz

begrüßt ausdrücklich die Leitlinie zum Umgang mit aggressivem Verhalten in der Psychiatrie und empfiehlt deren Umsetzung durch die Leistungs- und Kostenträger im Land.

Im Saarland werden Zwangs- bzw. Sicherungsmaßnahmen gegenüber Patienten dokumentiert. Die Mitarbeiter sind in der Anwendung der Maßnahmen entsprechend unterwiesen.

Fixierungen werden im saarländischen Maßregelvollzug als äußerste Sicherungsmaßnahme eingesetzt, soweit und solange dies erforderlich ist. Dies geschieht nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung. Die Dokumentation (Dauer, Ausmaß, Grund der Fixierung) erfolgt in speziellen Dokumentationsbögen.

Der Bericht des CPT ist den forensischen Einrichtungen und den Sozialpsychiatrischen Diensten in Schleswig-Holstein mit Hinweis auf die Empfehlung und mit der Bitte um Bericht bzw. Stellungnahme übersandt worden. Auf der Grundlage der Berichte wird geprüft werden, ob gesetzgeberische oder untergesetzliche Schritte angesagt sind.

Rdnr. 114

Der CPT empfiehlt, entsprechende Schritte zur Behebung dieses Missstandes zu unternehmen.

Die angeregte systematische Aushändigung der Abschrift des gerichtlichen Beschlusses einschließlich der Begründung und der systematischen Aufforderung, dies durch die Patienten schriftlich bestätigen zu lassen, wurde im Nachgang des Besuches den pflegerischen und ärztlichen Teams angewiesen und in die Organisationsanweisung aufgenommen.

Rdnr. 115

Der CPT empfiehlt den zuständigen Bundesbehörden sowie den Behörden von Berlin und aller weiteren Bundesländer, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen – auch auf der gesetzgeberischen Ebene –, um sicherzustellen, dass in Unterbringungsverfahren (außer bei Gefahr im Verzug und einstweiligen Anordnungen) ein Gutachten eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Psychiatrie eingeholt wird, der unabhängig von dem Krankenhaus ist, in dem der Patient untergebracht ist.

Das Verfahren für eine gerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung (§ 1906 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Im Verfahren existieren eine Reihe von Schutzvorkehrungen und Sicherungen für den Betroffenen, mit denen sichergestellt wird, dass im Zusammenwirken von Betroffenen, Betreuer/Bevollmächtigten, Betreuungsrichter, Verfahrenspfleger, Sachverständigen und anderen Beteiligten die Interessen des Betroffenen im Verfahren gewahrt werden:

- Der Betroffene ist ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig (§ 316 FamFG).
- Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist (§ 317 Absatz 1 Satz 1 FamFG).
- Das Gericht hat den Betroffenen persönlich anzuhören (§ 319 Absatz 1 Satz 1 FamFG).
- Das Gericht hört auch den Betreuer oder Bevollmächtigten an sowie die Betreuungsbehörde und Angehörige oder eine nahestehende Person, wenn diese am Verfahren beteiligt sind (§ 320 iVm § 315 Absatz 3 und 4 FamFG).
- Im Rahmen einer förmlichen Beweisaufnahme ist über die Notwendigkeit der Unterbringung ein Gutachten einzuholen. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen (§ 321 Absatz 1 Satz 1 und 2 FamFG).
- Die Beteiligten können gegen die gerichtliche Entscheidung Beschwerde nach § 58 FamFG einlegen.

Die Ermittlung des Sachverhaltes ist eine der wesentlichen Aufgaben der Gerichte (§ 26 FamFG – Amtsermittlungsgrundsatz). Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Das Gericht prüft, ob ein Gutachten ausreichend und überzeugend ist oder durch Einholung eines weiteren Gutachtens ergänzt werden muss. Das Gericht kann von Amts wegen jederzeit eine weitere Begutachtung anordnen.

Es steht grundsätzlich im Ermessen des Gerichts, welcher Arzt bei Unterbringungsmaßnahmen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wird. Dieses Auswahlermessen wird durch § 321 Absatz 1 Satz 4 und 5 FamFG aber wie folgt eingeschränkt: Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein und muss Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Bei einer Unterbringung mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist (§ 329 Absatz 2 Satz 2 FamFG). Durch diese gestaffelt erhöhten Anforderungen an die Auswahl und die Qualifikation des Sachverständigen soll einerseits eine fachlich fundierte Begutachtung erreicht werden und gleichzeitig den unterschiedlichen Verfahren und den Bedürfnissen der Praxis bei der Auswahl geeigneter Sachverständiger Rechnung getragen werden. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen sind Abweichungen von im Gesetz geregelten Soll-Vorschriften möglich und zu begründen. Bei der Überprüfung der Fortdauer einer langjährigen Unterbringung soll gewährleistet werden, dass eine Unterbringung nicht aufgrund einer fest gefügten Meinung der Ärzte der unterbringenden Einrichtung länger als erforderlich aufrechterhalten wird (BT-Drucksache 11/4528 Seite 186).

Im Hinblick auf die Begutachtung kann es vorteilhaft sein, wenn der Arzt den Patienten bereits kennt und in einem längeren Behandlungsverlauf beobachtet hat. Ein solcher Sachverständiger kann möglicherweise eingehender den aktuellen Zustand des Betroffenen beurteilen und damit profunder sachverständig zur Frage einer Unterbringung Stellung nehmen.

Es entspricht jedenfalls nicht dem Berliner PsychKG und ist somit auch nicht der Praxis im Alexianer St. Joseph-Krankenhaus Berlin-Weißensee, dass sich Unterbringungsentscheidungen ausschließlich auf das Gutachten eines Psychiaters des Krankenhauses stützen.

Richtig ist, dass die Psychiater des Krankenhauses ein fachärztliches Attest erstellen zur Anregung einer Unterbringung beim sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes des Bezirkes. In der zweiten Stufe untersucht der Psychiater des sozialpsychiatrischen Dienstes des Bezirkes den Patienten im Krankenhaus und stellt einen Antrag auf Unterbringungsmaßnahmen nach PsychKG.

Daraufhin werden die Patienten auf dem Krankenhausgelände persönlich vom Richter innerhalb des vom PsychKG vorgegebenen Zeitraumes angehört.

Bei Unterbringungen nach BGB regt der gesetzliche Betreuer die Unterbringung beim Amtsgericht an. Teilweise erfolgt die Begutachtung dann durch einen externen Psychiater, in anderen Fällen durch einen Psychiater des Krankenhauses, allerdings aus einer anderen Abteilung, die mit der Behandlung des Patienten nicht befasst ist.

Rdnr. 116

Der CPT bittet um weitere Erläuterung in dieser Frage.

Patienten im Alexianer St. Joseph-Krankenhaus Berlin-Weißensee werden regelhaft darüber informiert, dass sie beim Gericht einen Antrag auf Entlassung vor Ablauf der gerichtlich angeordneten Unterbringung einreichen können. Im Falle der Unterbringung ist dies mit dem amtlichen Betreuer abzustimmen.

Rdnr. 119

Der CPT empfiehlt, dass die Behörden in Bayern, Berlin und Brandenburg sowie in allen anderen Bundesländern Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle neu aufgenommenen Patienten (und ggf. ihre rechtlichen Vertreter) eine Informationsbroschüre erhalten, in der die Abläufe in der Einrichtung und die Rechte der Patienten dargestellt sind; dies sollte auch Informationen über rechtlichen Beistand und die Überprüfung der Unterbringung (sowie über das Recht des Patienten, diese Entscheidung anzufechten), über die Einwilligung in die Behandlung und Beschwerdeverfahren einschließen. Patienten, die nicht in der Lage sind, diese Broschüre zu verstehen, sollten angemessene Unterstützung erhalten.

Der CPT empfiehlt den Behörden in Bayern, Berlin und Brandenburg sowie in allen anderen Bundesländern, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Patienten in psychiatrischen Einrichtungen systematisch über bestehende Beschwerdemöglichkeiten informiert werden.

Rdnr. 120

Der CPT empfiehlt den Behörden in Bayern, Berlin und Brandenburg sowie in allen anderen Bundesländern, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Patienten in psychiatrischen Einrichtungen systematisch über bestehende Beschwerdemöglichkeiten informiert werden.

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz normiert in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, dass die untergebrachte Person bei der Aufnahme schriftlich über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung zu unterrichten ist und sie den Erhalt schriftlich zu bestätigen hat. Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, so ist auch ihm die Gelegenheit zu geben, an der Unterrichtung teilzunehmen.

Auf allen Stationen stehen den Patientinnen und Patienten bereits jetzt das BayMRVG, die vorläufigen Vollzugshinweise, die Anschrift der Fachaufsichtsbehörde sowie der Maßregelvollzugsbeiräte sowie sonstige Informationen zur Verfügung.

In den am 1. Februar 2017 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG ist festgehalten, dass in Zukunft alle untergebrachten Personen in Bayern bei der Aufnahme einen Abdruck der „Hinweise für untergebrachte Personen“ ausgehändigt bekommen. Dies soll zu Einheitlichkeit der Informationsverbreitung in allen Maßregelvollzugseinrichtungen dienen. Die „Hinweise für untergebrachte Personen“ sind eine Broschüre, in der die wesentlichen Rechte und Pflichten der im Maßregelvollzug untergebrachten Personen zusammengefasst werden. Sie beinhaltet auch Informationen zu Rechtsbehelfsverfahren, die Einwilligung in die Behandlung und Beschwerdemöglichkeiten. Die spezifischen Abläufe in den jeweiligen Einrichtungen sind in den Stations- und Hausordnungen niedergelegt, die den untergebrachten Personen auf Station zugänglich sind.

Das Alexianer St. Joseph-Krankenhaus Berlin-Weißensee händigt bei Aufnahme allen Patienten eine Informationsbroschüre über das Krankenhaus und seine diagnostischen und therapeutischen Angebote sowie Service-Leistungen aus.

Seit mehreren Jahren besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Krankenhaus und der Beschwerde- und Informationsstelle für Psychiatrie in Berlin.

Auf jeder Station der Klinik in Brandenburg gibt es eine Informationsbroschüre für Patienten. Diese umfasst alle wichtigen Kontaktdaten zu Beschwerdestellen (Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, MASGF, Besuchskommission, Strafvollstreckungsgericht etc.). Des Weiteren umfasst ist ein Rechtsanwaltsverzeichnis.

Bereits im Aufnahmegespräch wird der Patient umfassend informiert, auch über Beschwerdemöglichkeiten. Die Hausordnung wird ausgehändigt. Die Belehrung über die erfolgte Information wird durch den Patienten unterschrieben und Gegenstand der Patientenakte.

Im Maßregelvollzug in Hamburg erhält jede neu aufgenommene Person unverzüglich die für die jeweilige Station gültige Stationsordnung. Neben dieser Stationsordnung sind auf jeder Station die Anschrift und die Telefonnummer der Aufsichtskommission gemäß § 48 HmbMVollzG gut sichtbar auf dem Stationsflur ausgehängt. In der Psychiatrie werden die Patientinnen und Patienten im Rahmen des Unterbringungsverfahrens durch den Richter des Betreuungsgerichts über die Beschwerdemöglichkeiten gegen den Unterbringungsbeschluss aufgeklärt (Rechtsmittelbelehrung). Auch hier hängen auf jeder Station, in denen Unterbringungen nach HmbPsychKG durchgeführt werden, gut sichtbar die Anschrift und die Telefonnummer der Aufsichtskommission gemäß § 23 HmbPsychKG auf den Stationsfluren aus.

Gemäß § 20 Absatz 2 PsychKG Mecklenburg-Vorpommern sind die Menschen mit psychischen Krankheiten und die oder der Personensorgeberechtigte und, soweit die Menschen mit psychischen Krankheiten nicht einwilligungsfähig sind, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, deren oder dessen Aufgabenkreis das Recht zur Aufenthaltsbestimmung oder die Sorge für die Gesundheit umfasst, über die Rechte und Pflichten der Menschen mit psychischen Krankheiten während der Unterbringung unverzüglich nach der Aufnahme aufzuklären; dies betrifft auch das Beschwerderecht. Diese Informationen sind ihnen in schriftlicher Form auszuhändigen. Die Aufklärung der Menschen mit psychischen Krankheiten hat entsprechend ihrer Verständnismöglichkeiten zu erfolgen. Im Falle einer ärztlichen Behandlung erfolgt eine separate Information (§§ 25 und 26 PsychKG M-V).

Das PsychKG in Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass die Kliniken die Betroffenen zu den Rechten und Pflichten während einer Unterbringung informieren (§ 17 PsychKG). Dies erfolgt oftmals mittels schriftlichen, mehrsprachigen Informationsmaterials. Auch die Person des Vertrauens, die Verfahrenspflegerin bzw. der Verfahrenspfleger und die rechtliche

Vertretung werden über die Aufnahme, Rechte und Pflichten sowie über die Anordnung des Gerichts informiert. In § 24 PsychKG sind konkrete Regelungen zu Informationen über unabhängige Beschwerdestellen festgelegt. Sprechstunden müssen im Bereich des Krankenhauses angeboten werden, in dem die Betroffenen untergebracht sind (d.h. auch auf geschützten Stationen).

Maßregelvollzugspatientinnen und –patienten erhalten bei ihrer Aufnahme Informationsmaterial (Maßregelvollzugsgesetz, welches mittlerweile in mehreren Sprachen zur Verfügung steht, Stationsordnung etc.), in dem u. a. auch auf ihre Möglichkeiten zur Beschwerde und das Petitionsrecht hingewiesen wird. Bei der Wahrnehmung ihrer Rechte werden die Patientinnen und Patienten durch Beschäftigte des Sozialdienstes sowie durch den Pflege- und Erziehungsdienst unterstützt.

Sowohl in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs wie auch in den PsychKG-Einrichtungen in Rheinland-Pfalz werden die Patienten über die Abläufe in der Einrichtung und ihre Rechte regelhaft informiert. Dem liegt allerdings kein einheitliches Verfahren bzw. keine einheitliche Vorgaben zugrunde. Die Anregung des CPT wird zum Anlass genommen, eine mögliche Vereinheitlichung zu überdenken.

Die landesrechtlichen Regelungen in Schleswig-Holstein sehen sowohl für den Maßregelvollzug als auch für die öffentlich-rechtliche Unterbringung eine Information der Patienten über ihre Rechte und die Beschwerdemöglichkeiten vor.

Rdnr. 121

Der Ausschuss geht davon aus, dass die Behörden in Brandenburg diesen Mangel beheben.

Die Berichte der Besuchskommissionen werden regelmäßig den Klinikleitungen zugesandt.

Rdnr. 122

Der CPT bittet um Bestätigung, dass in Berlin eine Besuchskommission geschaffen wurde, und dass für alle Kliniken für forensische Psychiatrie in Bayern Maßregelvollzugsbeiräte gebildet wurden. Außerdem bittet der Ausschuss um weitergehende Informationen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Maßregelvollzugsbeiräte sowie über die Häufigkeit der Besuche.

In Berlin wurden zwei Besuchskommissionen gesetzlich etabliert, die in der Regel einmal jährlich in jede psychiatrische Klinik und Fachabteilung gehen. Es gibt eine Berichtspflicht gegenüber dem Landesbeirat für seelische Gesundheit (vorheriger: Landespsychiatriebeirat) und eine Berichtspflicht der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung gegenüber dem Parlament – einmal pro Legislaturperiode (§ 13 PsychKG),

In Bayern sind seit dem Frühjahr 2016 gemäß Art. 51 BayMRVG Beiräte bei allen Maßregelvollzugseinrichtungen gebildet worden. Die Beiratsmitglieder bilden eine bunte Mischung aus Landtagsabgeordneten, Angehörigenvertretern, Vertretern von Selbsthilfe-Verbänden, Kommunalpolitikern, ehemaligen Richtern, Geistlichen und verschiedenen anderen Personen des öffentlichen Lebens.

Die Mitglieder des Beirats können gemäß Art. 51 BayMRVG i.V.m. Art. 187 BayStVollzG insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen von Patienten und Patientinnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Maßregelvollzugseinrichtung entgegennehmen. Sie können sich zudem über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Maßregelvollzugseinrichtung besichtigen. Dabei können die Beiräte die Patienten und Patientinnen in ihren Räumen aufsuchen. Eine Akteneinsicht in Krankenakten darf nur mit Einwilligung des betroffenen Patienten bzw. der betroffenen Patientin oder - soweit vorhanden - des Vertreters oder der Vertreterin gewährt werden.

Die Beiräte üben ihre Befugnisse mindestens zweimal jährlich aus.

Rdnr. 126, Satz 1

Der CPT empfiehlt den Behörden in Bayern, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Regeln über Vollzugslockerungen in der Klinik für Forensische Psychiatrie in Wasserburg und ggf. auch in anderen psychiatrischen Einrichtungen in Bayern vor dem Hintergrund obiger Ausführungen überprüft werden. Auch die Hausordnungen sollten entsprechend überarbeitet werden.

In Bayern sind zum 1.2.2017 die endgültigen Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz in Kraft getreten. Dort sind ergänzenden Ausführungen zu Lockerungsentscheidungen und Disziplinarmaßnahmen zu finden. Zudem wird explizit darauf hingewiesen, dass Lockerungsentscheidungen nicht als Disziplinarmaßnahmen eingesetzt werden dürfen sowie darauf, dass einzelne disziplinarische Maßnahmen nicht automatisch zur Aussetzung von Lockerungen führen.

Nach Erlass der endgültigen Verwaltungsvorschriften wird das Amt für Maßregelvollzug die Hausordnungen sowie die Handhabungen von Lockerungsentscheidungen überprüfen und ggf. entsprechende Veränderungen veranlassen. Bei den in den letzten Monaten durchgeführten fachaufsichtlichen Prüfbesuchen wurde im Übrigen stets ausdrücklich auf die Differenzierung zwischen therapeutischen und disziplinarischen Maßnahmen hingewiesen.

Rdnr. 126, Satz 2

Des Weiteren ermutigt der Ausschuss die Behörden in Bayern, Hessen und Sachsen-Anhalt, die Praxis der Verhängung disziplinarischer Maßnahmen gegen (forensisch-) psychiatrische Patienten vollständig einzustellen.

Die Behörden in Sachsen-Anhalt werden die Anregung des Ausschusses mit den Einrichtungen diskutieren.

Der Freistaat Bayern sieht derzeit keinen Änderungsbedarf hinsichtlich der Normierung von Disziplinarmaßnahmen in Art. 22 BayMRVG.

Mit dem In-Kraft-Treten des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes zum 1.8.2015 ist Art. 22 „Disziplinarmaßnahmen“ aufgenommen worden. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Disziplinarmaßnahmen im Maßregelvollzug war notwendig, da Therapiemaßnahmen oftmals auch als Disziplinarmaßnahmen gewertet werden können. Die Erforderlichkeit, eine Möglichkeit zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zu haben, wurde insbesondere im Bereich der nach § 64 StGB untergebrachten Patientinnen und Patienten und dort v.a. bei den sog. Therapieabbrechern, die teilweise noch längere Zeit in der Klinik verbringen, bevor sie in eine JVA verlegt werden, gesehen.

Disziplinarmaßnahmen sind rein repressive Maßnahmen und dürfen keinen vergeltenden Charakter haben. Sie kommen zudem nur in Betracht, wenn eine untergebrachte Person schuldhaft gegen eine Pflicht, die durch das BayMRVG auferlegt ist oder die ihr infolge einer Anordnung auf Grund dieses Gesetzes auferlegt wurde, verstößt (vgl. Art. 22 Abs. 1 BayMRVG). Damit scheidet eine Anwendung von Disziplinarmaßnahmen bei Schuldlosen von vornherein aus. Maßgebend bei der Beurteilung der Schuldunfähigkeit einer untergebrachten Person ist der Zeitpunkt der Begehung der Pflichtwidrigkeit. Zudem rechtfertigen Pflichtverstöße mit Bagatelldarakter keine Disziplinarmaßnahmen. Art. 22 BayMRVG enthält in Abs. 2 einen abschließenden Katalog der zulässigen Disziplinarmaßnahmen.

Rdnr. 127

Der Ausschuss empfiehlt, dass die Klinikleitung im St.-Joseph-Krankenhaus dafür sorgt, dass immer, auch nachts, ausreichend Personal anwesend ist, und dass die Bemühungen, alle Mitarbeiter in Deeskalations – und Fixierungstechniken zu schulen, weiterverfolgt werden, um Polizeieinsätze im Krankenhaus zu vermeiden.

Bei über 3.400 stationären Aufnahmen pro Jahr kommt es im Alexianer St. Joseph-Krankenhaus Berlin-Weißensee etwa 10 Mal dazu, dass bei hocherregten, gewalttätigen Patienten Amtshilfe von der Polizei angefordert wird. Auslöser für diese Anforderung sind jeweils hochbedrohliche Situationen im Zusammenhang mit Messern und anderen Waffen.

In diesen Situationen ist unser regelmäßig in Deeskalationstechniken sowie in Kontroll- und Fixierungsmethoden geschultes Personal, das bei einem derartigen Zwischenfall über den Notrufknopf ein Interventionsteam aus dem gesamten Haus herbeirufen kann, ob der gewalttätigen Bedrohung überfordert.

Damit die Zusammenarbeit in den wenigen Fällen der Amtshilfe durch die Polizei für die Patienten möglichst wenig traumatisierend verläuft, hat die Leitung des Krankenhauses zusammen mit den Bereitschaftsärzten zwei Mal im Jahr ein intensives Kontaktgespräch mit der zuständigen Polizeistelle.

Seit 2016 engagiert sich das Krankenhaus und seine Ärzte in der regelmäßig stattfindenden Fortbildung der Polizei berlinweit, um den Polizeieinsatzkräften die Besonderheiten der Verhaltensweisen psychisch erkrankter Menschen und den einfühlsamen und sachgerechten Umgang nahezubringen.

Rdnr. 128

Der Ausschuss bittet um genaue Informationen über die Zusammensetzung und die Ausbildung der Gruppe, ihre Ausrüstung, die Anzahl und die Umstände der Einsätze sowie etwaige Verletzungen, die Patienten oder Mitarbeiter bei diesen Einsätzen erlitten haben.

In der Klinik gibt es kein „spezielles Interventionsteam“. Weder wird aus externen noch internen Mitarbeitern eine Gruppe gebildet, noch gibt es spezielle Ausbildungen/Schulungen oder ähnliches.

Richtig ist, dass in der Klinik Handschuhe, Schutzschilde und Helme zur Verfügung stehen, die im Einzelfall die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Verletzungen durch aggressive Patienten schützen sollen.

Der Einsatz dieser Hilfsmittel erfolgt restriktiv, d.h. nur im Einzelfall.

Rdnr. 130

Der Ausschuss empfiehlt den Behörden in Berlin und allen anderen betroffenen Bundesländern, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die genannten Grundsätze in allen Einrichtungen der allgemeinen sowie der forensischen Psychiatrie wirksam in die Praxis umgesetzt werden.

Die Patienten in Brandenburg werden ständig durch das Personal ermutigt, sich im Freien zu bewegen. Dies wird von den Patienten auch umfangreich genutzt. Um die Cafeteria zu erreichen, müssen die Patienten zwangsläufig das Stationsgebäude verlassen. Der Ausgang wird durch den Pflege- und Erziehungsdienst dokumentiert. Jeder Patient hat die Möglichkeit, mindestens fünf Stunden pro Tag im Freien zu verbringen.

In Sachsen-Anhalt wird der Bericht zum Anlass genommen, die Praxis zu überprüfen.

In der Maßregelvollzugseinrichtung in Hamburg ist durch die Zuordnung eines gesicherten Hofbereichs zu jeder Station der Klinik die tägliche Bewegung im Freien der untergebrachten Personen ohne zusätzlichen personellen Aufwand möglich. Falls der psychopathologische Zustand der untergebrachten Person eine personelle Begleitung notwendig macht, wird diese ermöglicht. Im Bereich der Psychiatrie besteht in fast allen geschlossenen Abteilungen die Möglichkeit einen gesicherten Außenbereich mit direktem Zugang von der geschützten Station zu benutzen. Falls dieses baulich nicht möglich ist, wird eine Begleitung ins Freie ermöglicht.

Das nordrhein-westfälische PsychKG sieht seit dem 01.01.2017 vor, dass der Krankenhausträger den täglichen Aufenthalt im Freien, in der Regel für mindestens eine Stunde, zu ermöglichen hat. Eine Beschränkung des Aufenthalts im Freien unterliegt den Regelungen zu besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 20 PsychKG und ist im Einzelfall zu begründen.

Rdnr. 132

Der CPT ermutigt alle zuständigen Bundes- und Landesbehörden, die Anwendung der chirurgischen Kastration als Behandlungsmethode für Sexualstraftäter endgültig abzuschaffen, auch durch Änderung der einschlägigen Gesetze.

Die Bundesregierung betont noch einmal, dass die freiwillige Kastration keine Strafe ist, sondern in erster Linie dazu dienen soll, bei dem Betroffenen schwerwiegende Krankheiten, seelische Störungen oder Leiden, die mit seinem abnormen Geschlechtstrieb zusammenhängen, zu verhüten, zu heilen oder zu lindern. Sie ist wie bereits erläutert nur unter sehr strengen Voraussetzungen, insbesondere der Einwilligung des Betroffenen, möglich, deren Vorliegen zudem von einer Gutachterstelle bestätigt werden muss. Sie wird zudem in der Praxis – wie vom CPT zutreffend dargestellt – nur noch in seltenen Ausnahmefällen angewandt und wurde in dem Zeitraum 2013 bis 2015 weder genehmigt, noch durchgeführt.

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Jahresbericht 2015:

http://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/Jahresbericht_2015_Nationale_Stelle.pdf

Baden-Württemberg
Polizeigesetz (PolG)
(Fassung vom: 18.10.2016,
Gültig ab: 29.10.2016)

§ 21

Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen, Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren anfertigen. Veranstaltungen und Ansammlungen weisen ein besonderes Gefährdungsrisiko auf, wenn

1. auf Grund einer aktuellen Gefährdungsanalyse anzunehmen ist, dass Veranstaltungen und Ansammlungen vergleichbarer Art und Größe von terroristischen Anschlägen bedroht sind oder

2. auf Grund der Art und Größe der Veranstaltungen und Ansammlungen erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

(2) Der Polizeivollzugsdienst kann in den in § 26 Abs. 1 Nr. 3 genannten Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder darin befindliche Sachen gefährdet sind.

(3) Der Polizeivollzugsdienst oder die Ortpolizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

(4) Der Polizeivollzugsdienst kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an öffentlich zugänglichen Orten zur Abwehr einer Gefahr Daten durch Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpernah getragener Aufnahmegерäte erheben. Die Erhebung personenbezogener Daten kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(5) Die Speicherung der nach Absatz 4 erlangten Daten für eine Dauer von mehr als 60 Sekunden ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Datenerhebung nach Absatz 1 bis 3 und Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Der Polizeivollzugsdienst kann in Gewahrsam genommene Personen offen mittels Bildübertragung beobachten, soweit dies zu ihrem oder zum Schutz des zur Durchführung des Gewahrsams eingesetzten Personals oder zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erforderlich ist.

(7) Auf die Beobachtung mittels Bildübertragung und die Bild- und Tonaufzeichnung ist, sofern diese nicht offenkundig ist, in geeigneter Weise hinzuweisen. Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach vier Wochen zu löschen, soweit sie im Ein-

zelfall nicht zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 zum Schutz privater Rechte, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind. Die weitere Verarbeitung darf auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit ist erheblich, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Schaden für ein wichtiges Rechtsgut oder für andere Rechtsgüter in erheblichem Umfang droht oder wenn die betreffende Vorschrift ein sonstiges wichtiges Interesse der Allgemeinheit schützt.

(8) Für die erhobenen Daten nach Absatz 4 gilt Absatz 7 mit der Maßgabe, dass diese spätestens nach 60 Sekunden automatisch zu löschen sind und jede über das Erheben hinausgehende Verarbeitung ausgeschlossen ist, sofern nicht zuvor die Voraussetzungen des § 21 Absatz 5 vorliegen.

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

(In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005, Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. September 2015, gilt ab: 01.11.2015)

§ 14 Datenerhebung und sonstige Datenverarbeitung an öffentlichen Orten und besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen

(1) ¹Die Polizeibehörden können personenbezogene Daten auch über andere als die in den §§ 6 und 7 genannten Personen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass bei oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Ansammlung Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten drohen. ²Die Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder Ansammlung zu vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer Gefahr, zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder zur Strafvollstreckung benötigt werden. ³Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist unzulässig. § 20 Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Polizeibehörden können personenbezogene Daten auch über andere als die in den §§ 6 und 7 genannten Personen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung oder dem Aufzug Straftaten drohen. ²Die Unterlagen sind unverzüglich nach Beendigung der Versammlung oder des Aufzuges oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Geschehnisse zu vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer Gefahr, zur Verfolgung einer Straftat oder Ord-

nungswidrigkeit oder zur Strafvollstreckung benötigt werden. ³Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist unzulässig. § 20 Abs. 7 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Polizeibehörden können zur Abwehr einer Gefahr oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen, öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen. ²Der Umstand der Überwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. ³Fest installierte Anlagen dürfen unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für ihre Errichtung nach Satz 1 noch vorliegen, zwei Jahre lang betrieben werden; die Frist verlängert sich entsprechend, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. ⁴Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes gelten entsprechend.

(4) ¹Die Gefahrenabwehrbehörden können mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen

1. zur Sicherung öffentlicher Straßen und Plätze, auf denen wiederholt Straftaten begangen worden sind, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für weitere Straftaten bestehen,
2. zum Schutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen,
3. zur Steuerung von Anlagen zur Lenkung oder Regelung des Straßenverkehrs, soweit Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen.

²Gefahrenabwehrbehörde im Sinne der Nr. 2 ist auch der Inhaber des Hausrechtes. ³Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes gelten entsprechend.

(5) ¹Die Polizeibehörden können auf öffentlichen Straßen und Plätzen Daten von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des Abgleichs mit dem Fahndungsbestand automatisiert erheben. ²Daten, die im Fahndungsbestand nicht enthalten sind, sind unverzüglich zu löschen. ⁽¹⁾

(6) ¹Die Polizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, mittels Bild- und Tonübertragung kurzfristig technisch erfassen, offen beobachten und dies aufzeichnen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und

Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

²Dabei können personenbezogene Daten auch über dritte Personen erhoben werden, soweit dies unerlässlich ist, um die Maßnahme nach Satz 1 durchführen zu können. ³Sind die Daten für Zwecke der Eigensicherung oder der Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen.

Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 6. Dezember 2016

§ 15c

Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegерäte

(1) Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mittels körpernah getragener Aufnahmegерäte offen Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Erhebung personenbezogener Daten kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen entscheidet die das Aufnahmegерät tragende Polizeivollzugsbeamtin oder der das Aufnahmegерät tragende Polizeivollzugsbeamte anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls.

(2) In Wohnungen (§ 41 Absatz 1 Satz 2) ist die Anfertigung von technischen Aufzeichnungen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen in Wohnungen entscheidet außer bei Gefahr im Verzug die den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamtin oder der den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Einsatz der Aufnahmegерäte ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen und den betroffenen Personen mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann die Mitteilung unterbleiben. Aufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung dienen. Aufzeichnungen werden verschlüsselt sowie manipulationssicher gefertigt und aufbewahrt.

(4) Die nach Absatz 1 und 2 angefertigten Aufzeichnungen sind zwei Wochen nach ihrer Anfertigung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. Über die Löschung entscheidet die aufzeichnende Beamtin oder der aufzeichnende Beamte mit Zustimmung einer oder eines Vorgesetzten. Für die Verwertung der aus Aufzeichnungen nach Absatz 2 erlangten Erkenntnisse gilt Absatz 6. § 23 Absatz 1 und § 32 Absatz 5 bleiben unberührt.

(5) Die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Der Aufzeichnungsvorgang ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst

werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen und Handlungen sind unverzüglich zu löschen. Nach einer Unterbrechung darf die Aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn auf Grund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(6) Eine Verwertung der nach Absatz 2 sowie der nach Absatz 5 Satz 4 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Bei Weitergabe der Daten ist zu vermerken, dass sie aus einer Maßnahme nach Absatz 2 herrühren. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrecht zu erhalten. Die Regelungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(7) § 24 Absatz 6 und 7 bleibt unberührt.

(8) Maßnahmen nach Absatz 1 bis 6 sind zu dokumentieren. Näheres regelt das für Inneres zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich zum 31. Dezember über die Maßnahmen nach Absatz 2 und 5.

(9) Die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung werden bis zum 30. Juni 2019 durch die Landesregierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen sozialwissenschaftlichen Sachverständigen und einer oder eines polizeiwissenschaftlichen Sachverständigen geprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. § 15c tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Saarländisches Polizeigesetz (SPolG)

(Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1252) vom 8. November 1989
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 440).

§ 27

Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Die Vollzugspolizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, personenbezogene Daten auch durch die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen erheben, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begehen werden. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Vollzugspolizei kann offen Bildaufzeichnungen von Personen anfertigen

1. an öffentlich zugänglichen Orten zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder wenn auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass dort Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden,
2. in den in § 9 Absatz 1 Nr. 3 genannten Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet werden. Auf Maßnahmen nach Satz 1 ist durch Schilder oder in sonstiger geeigneter Form hinzuweisen.

(3) Die Vollzugspolizei kann in öffentlich zugänglichen Räumen personenbezogene Daten kurzzeitig speichern (Vorabaufnahme) und durch die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, soweit dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten oder Dritten zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist. Auf Maßnahmen nach Satz 1 ist durch Schilder oder in sonstiger geeigneter Form hinzuweisen.

(4) Die Vollzugspolizei kann in polizeilich genutzten Räumen durch den offenen Einsatz von technischen Mitteln zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen personenbezogene Daten erheben, soweit diese Maßnahme zum Schutz der festgehaltenen Person, der Polizeivollzugsbeamtinnen oder der Polizeivollzugsbeamten erforderlich ist.

(5) Die Vollzugspolizei kann eingehende Notrufe zur Dokumentation des Notfallgeschehens aufzeichnen. Die Aufzeichnung anderer Anrufe ist nur zulässig, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. In den Fällen des Satzes 2 sind die Anrufenden in geeigneter Weise auf die Tatsache der Aufzeichnung hinzuweisen, soweit dadurch der Zweck der Aufzeichnung nicht gefährdet wird.

(6) Die Aufzeichnungen sind, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind,

1. bei Maßnahmen nach Absatz 3 und 4 unverzüglich,
2. ansonsten spätestens nach zwei Wochen

zu löschen.